

Stenographisches Protokoll

über die

22. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 3. November 1904.

Inhalt:

Abwesenheitsanzeigen.

Petitionen.

Auflage.

Beantwortung von Interpellationen, und zwar:

1. der Interpellation der Abgeordneten Dr. Schacherl und Resel und Genossen, betreffs Verlegung des Sitzes der k. k. Bezirkshauptmannschaft von Gröbming und des k. k. Bezirksgerichtes von Trdnung nach Stainach;
2. der Interpellation der Abgeordneten Stieg und Genossen, betreffend die Schädigung der Holzbezugsberechtigten Besitzer durch die käufliche Erwerbung der Herrschaft des Prinzen Roburg in Schladming durch die Firma Kellner und Pardington in Hallein;
3. der Interpellation der Abgeordneten Resel, Dr. Schacherl und Genossen, betreffend das Verhalten der k. k. Behörden anlässlich des Auftretens des Vorkenstäfers (Kiefernmarkkäfers) in den Wäldungen des Grafen Goëß bei Graz.
4. der Interpellation der Abgeordneten Schmid und Genossen, betreffend die lässige Handhabung der Vorschriften des Hausierpatentes, des § 60 des Gesetzes v. 25. Februar 1902, Nr. 6. VI. Nr. 49, sowie die Unterlassung des Einschreitens gegenüber dem unlauteren Wettbewerbe;
5. der Interpellation der Abgeordneten Einspinner, Krebs und Genossen wegen Handhabung des Lebensmittelgesetzes;
6. der Interpellation der Abgeordneten Dr. Ivan Dečko und Genossen, betreffend die Herstellung eines Rampentales in Lava in der Linie Gili-Wöllan;
7. der Interpellation der Abgeordneten Dr. Dečko und Genossen, betreffend die Schließung einiger Schulen im Bezirke Windisch-Feistritz aus Anlaß der Hopfenernte;
8. der Interpellation der Abgeordneten Resel, Dr. Schacherl und Genossen, betreffs Einführung der vollständigen ganzzährigen Sonntagsruhe in Graz und sonstigen Handelsstädten in Steiermark — durch den Statthalter;

9. der Interpellation der Abgeordneten Zedlacher, Brandl und Genossen, betreffend den neu erstellten Tarif der steierm. Rauchfangkehrergenossenschaft für die politischen Bezirke Obersteiermark;

10. der Interpellation der Abgeordneten Freih. v. Rokitsanky und Genossen in Sachen der für die Prüfung der Finanzgebarung der Landeshauptstadt Graz eingesetzten Untersuchungskommission;

11. der Interpellation der Abgeordneten Fürst und Genossen in Angelegenheit der Regulierung des Mühlflusses;

12. der Interpellation der Abgeordneten Schweiger und Genossen, betreffend die Regulierung des Sulmflusses und des Saggaubachs;

13. der Interpellation der Abgeordneten Freih. v. Rokitsanky und Genossen, betreffend die Regulierung der Saggau und der Sulm;

14. der Interpellation der Abgeordneten Frank und Genossen in Angelegenheit der Hochwasserfäden in der Gemeinde Eblach;

15. der Interpellation der Abgeordneten Krenn und Genossen bezüglich Abänderung des Vogelschutzgesetzes;

16. der Interpellation der Abgeordneten Frank und Genossen (1. Sitzung der I. Session der IX. Landtagsperiode), betreffend den von der Gutsverwaltung Oberhof geforderten Weidezins — durch den Landes-Ausschuß.

Begründung des Antrages der Abgeordneten Stiger, Dr. Hofmann von Wellenhof, Pfrimer und Genossen, wegen Förderung des heimischen Gewerbes (Beilage Nr. 199. — Zuweisung an den Finanz-Ausschuß).

Begründung des Antrages der Abgeordneten Stiger, Pfrimer und Genossen wegen Gewährung einer Unterstützung an die durch die Hochwasserkatastrophe hart betroffenen Grundbesitzer der Gemeinde Weitersfeld, Bezirk Murek (Beilage Nr. 200. — Zuweisung an den Finanz-Ausschuß).

Begründung des Antrages der Abgeordneten Krebs, Einspinner, Dr. Hofmann von Wellenhof, Walz und Genossen, betreffs Entschädigung der zu den Erwerbs- und Einkommensteuer-Schätzungskommissionen berufenen Mitglieder

und Erbsamänner (Beilage Nr. 208. — Zuweisung an den volkswirtschaftlichen Ausschuss).

Begründung des Antrages der Abgeordneten Zickar, Dr. Ploj und Genossen, betreffend eine Notstandsunterstützung an mehrere Landwirte in den Bezirken Lichtenwald und Drachenburg (Beilage Nr. 209. — Zuweisung an den Finanz-Ausschuss).

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. Des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Erhebung der Bezirksstraße II. Klasse von der Station St. Lambrecht zum Markte St. Lambrecht im Bezirke Neumarkt zur Bezirksstraße I. Klasse (Beilage Nr. 201) — an den Landeskultur-Ausschuss;
 2. Des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Errichtung einer Landes-Siechenanstalt (Beilage Nr. 203) — an den kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschuss für Gemeindeangelegenheiten.
 3. Des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Petition der Ortsgruppe Graz des Wiener Lehrerhausvereines um einen einmaligen Baubeitrag (Beilage Nr. 207) — an den Finanz-Ausschuss;
- Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 44, in betreff der Errichtung einer Vorbereitungs-klasse am Kaiser Franz Josef-Gymnasium in Pettau (Beilage Nr. 194. — Abstimmung. — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 144, mit Vorlage eines Gesehentwurfes, betreffend die Einhebung der Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier (Beilage Nr. 205. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses sowie des von demselben vorgelegten Gesehentwurfes und der Resolution des Abg. Berger.)

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 61, mit Vorlage des Organisationsstatutes für die Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg und des zwischen dem Landes-Ausschusse und der Gemeindevertretung in Marburg rücksichtlich der Erhaltung dieser Lehranstalt abgeschlossenen Übereinkommens (Beilage Nr. 195. — Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinde Jahring bei Marburg, Petition Nr. 34, sowie die Anträge, Beilagen Nr. 68, 72, 75, 77, 79, 99, 122, 123, 137, 155, 164, 165 und 173, betreffend Gewährung von Notstandsunterstützungen an durch Hagelschlag, Hochwasserschäden, Windbruch an Obstbäumen und dergleichen beschädigte Grundbesitzer (Beilage Nr. 206. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses und des Zusatzantrages des Abg. Wagner, beziehungsweise des Abg. Freih. v. Kotitzky).

Endlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 116, betreffend die Herausgabe einer Zeitschrift für Viehzucht, Milch- und Apwirthschaft (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Berichte und Anträge des Finanz-, Landeskultur- und Petitions-Ausschusses über Petitionen.

Antrag der Abgeordneten Burger und Genossen, betreffend die Abänderung der Mitglieder-Aufnahmebestimmungen im Statute der Reisekassen.

Antrag der Abgeordneten Baron Kotitzky und Genossen, betreffend die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung der Landtagswahlordnung.

Antrag der Abgeordneten Dr. Schacherl und Refel, betreffs Schutzes der Bewohner des Johnsbachtals vor den Folgen der Wildbachverwüstungen.

Antrag der Abgeordneten Hautmann, Graf Stürgkh, v. Pengg und Genossen, betreffend die Ausführung einer Kanal- und Schiffsisenbahnverbindung zwischen der Donau und Adria mit den Ausgangspunkten Triest und Wien und der Zweiglinie Bruck-Leoben.

Antrag der Abgeordneten Dr. Schacherl und Refel betreffs der in der Affaire Herway zutage geförderten Missethände in Verwaltung, Justizpflege und Matrikenführung in Steiermark.

Interpellation der Abgeordneten Daniel und Genossen an den Statthalter als Vorsitzenden des k. k. Landesschulrates, betreffend die Schulverhältnisse im Bezirke Umgebung Graz.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 35 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Erzellenz Ed-mund Graf Attems.

Schriftführer: Der Abg. Alois Dietrich.

Von Seite der Regierung anwesend: Seine Erzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlussfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Herr Abg. v. Rodolitzky, welcher erklärte, dass er wahrscheinlich erst nächste Woche erscheinen wird, sowie die Herren Abgeordneten Lentz und v. Ritter haben ihr Nichterscheinen bei der heutigen Sitzung entschuldigt.

Von den eingelangten Petitionen beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 519, der Valerie von Fligstein in Neudorf bei Wildon, um eine Gnadengabe. (Überreicht durch Abg. Dr. Link.)“

„Petition Nr. 521, des Casar Lutteri, Hilfsbeamten der Landeshilfsämter, um Anrechnung seiner Dienstjahre und Verleihung des entsprechenden Diurnums. (Überreicht durch Abg. Freih. von Kellersperg.)“

Ist hinsichtlich des von mir zu diesen Petitionen gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheinen diese Petitionen als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschusse beantrage ich zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 520, der Gemeindevertretung in Pichl-Preunegg im Gerichtsbezirke Schlading, um Einreihung der Volksschule in Pichl in die I. Ortsklasse. (Überreicht durch Abg. Freih. v. Rokitsky).“

Ist hinsichtlich des von mir zu dieser Petition gestellten Zuweisungsantrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheint diese Petition als dem kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen.

Die (liest):

„Petition Nr. 518, der Stadtgemeinde Leoben, um Errichtung einer Bürgerschule für Knaben in Leoben. (Überreicht durch Abg. Hautmann).“ beantrage ich dem Unterrichts-Ausschüsse zur Vorberatung zuzuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Protokoll über die 17. Sitzung der II. Session der IX. Landtagsperiode des steiermärkischen Landtages am 21. Oktober 1904.

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1905, Beilage Nr. 3. (Beilage Nr. 214.)

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 65, mit Vorlage eines Gesetzesentwurfes, betreffend die Abänderung der von der Kompetenz zur Bewilligung der Einhebung von Gemeinde- und Bezirksumlagen handelnden Bestimmungen der Gemeindeordnung, des Bezirksvertretungsgesetzes und der Gesetze vom 15. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 36, und vom 18. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 41. (Beilage Nr. 215.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend eine Reorganisierung der Landes-Buchhaltung. (Beilage Nr. 216.)

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Marktgemeinde Rindberg um Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Befreiung der in der Marktgemeinde Rindberg in den Jahren 1904 bis Ende 1914 auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 50 Prozent. (Beilage Nr. 217.)

Der Landeskultur-Ausschuß spricht an die Gestattung der mündlichen Berichterstattung über den Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 147, und Petition Nr. 463, betreffend die Einreihung von Bezirksstraßen der II. in die I. Klasse im Bezirke Oberzeiring.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, wegen Einreihung der Bezirksstraßen II. Klasse Oberzeiring—Unterzeiring, Oberzeiring—Möderbrugg, Möderbrugg—Ziftl—Pusterwald in die Kategorie der Bezirksstraßen I. Klasse Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session dem hohen Landtage Bericht zu erstatten.

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 463.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Orinig; weiters über den Antrag der Abgeordneten Krenn, Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 140, betreffend die Einführung von Kursen für landwirtschaftliche Tierheilkunde.

Der Antrag des Landeskultur-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über den Erfolg der Kurse für landwirtschaftliche Tierheilkunde an der landwirtschaftlichen Schule zu Rotholz in Tirol Erhebungen zu pflegen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten, respektive Anträge zu stellen.“

Berichterstatter ist Herr Abg. Stocker.

(Die mündlichen Berichterstattungen werden bewilligt.)

Ich, bitte auch diese beiden Berichte als aufgelegt zu betrachten.

Ferner wurde aufgelegt:

Das Verzeichnis Nr. 7 mit Bericht und Anträgen über die dem Landeskultur-Ausschüsse zugewiesenen Petitionen Nr. 449 und 424.

Zur Beantwortung von Interpellationen hat sich Se. Excellenz der Herr Statthalter zum Worte gemeldet.

Statthalter Graf **Clary-Albringen**: In der 18. Sitzung des hohen Landtages vom 25. Oktober d. J. haben die Abgeordneten Dr. Schacherl und Genossen darauf hingewiesen, daß der Sitz der Bezirkshauptmannschaft Gröbming und die Situierung des Bezirksgerichtes Jrdning für die Bevölkerung äußerst ungünstig seien und hieran die Anfrage geknüpft, ob ich geneigt wäre, die in der Interpellation geschilderten Verhältnisse zu prüfen und die Verlegung des Sitzes der beiden Ämter nach Stainach als Bahnnotenpunkt zu erwirken.

Ich gestatte mir vorerst mitzuteilen, daß die angeregte Angelegenheit erst in den beiden letztverfloffenen Jahren neuerlich den Gegenstand eingehendster Prüfung und Erwägung von Seite der staatlichen Behörden gebildet hat, und zwar auf Grund einer die gleiche Tendenz verfolgenden Petition der Gemeinde Stainach.

Was zunächst die Frage der Verlegung des Sitzes der Bezirkshauptmannschaft von Gröbming nach Stainach anbelangt, wurde nicht verkannt, daß die dermalige Lage des Amtes für die Bewohner des Gerichtsbezirkes Aufsee ungünstig seien; dies macht sich ja auch vom Standpunkte der Verwaltung nachteilig bemerkbar. Es schien daher naheliegend, dem fühlbaren Übelstande durch die eben wieder angeregte Maßnahme abzuhelpen, zumal Stainach als Knotenpunkt der Bahnlinien Selzthal—Bischofshofen und Stainach—Schärding für den Sitz einer politischen Bezirksbehörde auch an sich besonders geeignet erschien. Es ergab sich jedoch bei näherer Prüfung der Verhältnisse, daß dieselben Klagen, welche jetzt von den Gemeinden des Gerichtsbezirkes Aufsee, und zwar mit Recht erhoben werden, nach Durchführung der Verlegung des Sitzes der Bezirkshauptmannschaft nach Stainach, mit mindestens ebensolcher Begründung von einer Reihe von Gemeinden der Gerichtsbezirke Gröbming und Schladming zweifellos vorgebracht werden würden.

Die fernab von Bahnstränge gelegenen Gemeinden dieser Gerichtsbezirke, so namentlich Klaus, Pichl—Preunegg, Ramsau, Rohrmoos und Unterthal, dann Großsölk, Kleinsölk und St. Nikolai, welche von dem wirtschaftlich schwächsten Teile der Bevölkerung des politischen Bezirkes bewohnt sind, nehmen die Tätigkeit der politischen Behörde, vorwiegend in Forst-, Jagd- und Wasserrechtssachen und besonders auch in Servitutsangelegenheiten sehr intensiv in Anspruch. Da hierbei der persönliche Verkehr mit den politischen Beamten für die mit den maßgebenden, mitunter recht komplizierten Rechtsfragen wenig vertraute Bevölkerung von besonderer Wichtigkeit ist, würden die Bewohner der zuletzt bezeichneten Teile des politischen Bezirkes die Verlegung des Amtes nach Stainach als einen schweren dauernden Nachteil empfinden müssen.

Da sonach die angestrebte Verlegung des Sitzes der Bezirkshauptmannschaft — ganz abgesehen von der empfindlichen Schädigung der Interessen der Marktgemeinde Gröbming, die für die Erhaltung des Amtes erst in der letzten Zeit namhafte finanzielle Opfer gebracht hat — nur eine Verschiebung der Nachteile von einem Gerichtsbezirke mit relativ günstig situierter Bevölkerung auf zwei andere Gerichtsbezirke bedeuten würde, für deren Inzassen, wie ich schon hervorgehoben habe, die leichte Erreichbarkeit der behördlichen Intervention von wesentlichem Werte ist, mußte der Gedanke, den unleugbaren Übelständen in dieser Weise abzuhelpen, fallen gelassen und eine anderweitige Lösung versucht werden. Diese dürfte in der Errichtung einer politischen Expositur in

Aufsee zu finden sein, deren Aktivierung ich schon im Vorjahre angeregt und auch heuer wieder beantragt habe.

Die Lage des Bezirksgerichtes Jrdning betreffend, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß sie für den außerhalb des Gerichtsbezirkes Wohnenden allerdings unbequem ist, daß jedoch die Bevölkerung des Bezirkes, deren Bedürfnisse wohl in erster Linie zu berücksichtigen sind, die Verlegung des Gerichtssitzes nach Stainach kaum begrüßen würde; denn schon jetzt sind von den südlich des Ennstales und des Bahnstranges gelegenen acht Gemeinden einige, zum Teile tief ins Gebirge hineinreichende Gemeinden im Nachteile, gegenüber den drei Gemeinden Pürgg, Tauplitz und Wörsbach, die nördlich der Enns sich befinden. Der Vorteil dieser drei Gemeinden, für welche die Entfernung vom Bezirksgerichte um zirka fünf Kilometer abgekürzt würde, muß entschieden zurücktreten vor den Nachteilen, welche eine größere Anzahl von Gemeinden im Süden der Enns erleiden würden, wenn das ohnedies nicht im Zentrum des Gerichtsbezirkes gelegene Gericht noch weiter nach Norden verlegt werden sollte. Zudem würde diese Verlegung, die nicht ohne die gleichzeitige Verlegung des Steueramtes nach Stainach sich vollziehen könnte, für Jrdning den wirtschaftlichen Ruin bedeuten.

Die hier in Kürze mitgeteilten Bedenken haben im Sinne der übereinstimmenden Gutachten der Landesbehörden die beteiligten Zentralstellen veranlaßt, die Verlegung der Bezirkshauptmannschaft sowie des Bezirksgerichtes und des Steueramtes von Gröbming, beziehungsweise von Jrdning nach Stainach nicht weiter zu verfolgen, da sie sich überzeugt haben, daß die Abwägung der hier mitspielenden wirtschaftlichen Vor- und Nachteile nicht zu gunsten einer solchen Verfügung ausfällt und daß auch überwiegende administrative Vorteile nicht zu erwarten seien.

Auf Grund dieser Sachlage glaube ich dermalen nur die Aufstellung einer politischen Expositur in Aufsee, deren Errichtung wie so manche andere administrative Maßnahme, bisher nur aus finanziellen Gründen unterblieben ist, nachdrücklichst vertreten und für die ehestunliche Aktivierung dieses Amtes mich einsetzen zu sollen.

Mit der Kreierung der Expositur dürfte den berechtigten Beschwerden der Bewohner des Gerichtsbezirkes Aufsee nebst den Erfordernissen des Verwaltungsdienstes, ohne einschneidende Schädigung der Interessen anderer Teile des politischen Bezirkes, am meisten Rechnung getragen sein und ich hoffe, daß es hiermit gelungen sein wird, eine die zunächst Beteiligten halbwegs befriedigende Lösung dieser Angelegenheit zu erzielen.

Die von den Herren Abgeordneten Stieg und Genossen in der 2. Sitzung der diesjährigen Landtags-Session an mich gerichtete Interpellation in Angelegenheit der Gefährdung der Holzbezugsrechte in den ehemals Prinz Koburgschen Besitzungen im Gerichtsbezirke Schladming, beehre ich mich im folgenden zu beantworten:

Im Sommer des heurigen Jahres hat das Prinz Koburgsche Forstamt in Schladming mit der General-Repräsentanz der Firma The Mellner & Pardington Papper Pulp Cie. in Hallein einen Kaufvertrag abgeschlossen, demzufolge die im Gerichtsbezirke Schladming gelegenen Prinz Koburgschen Besitzungen an diese Firma übergingen. Wie die Bezirkshauptmannschaft in Gröbming erhoben hat, denkt jedoch die Halleiner Zellulosefabrik keineswegs daran, die angekauften Holzbestände zu exploitieren, sondern will vielmehr sich hierdurch eine Reserve schaffen, um eventuelle Preiserhöhungen des Holzes ausgleichen und konkurrenzfähiger erscheinen zu können.

Daß sich dies tatsächlich so verhält, dafür spricht sowohl der Umstand, daß bis heute seitens des neuen Eigentümers noch keine Schlägerungsanmeldung hinsichtlich dieses Besitzes eingebracht wurde, als auch das Moment, daß seitens desselben Maßnahmen getroffen werden, um den angekauften Besitz zu einem wohlarrondierten Jagdkomplex umzuschaffen und aus der Verpachtung von Revieren die Verwaltungskosten dieses Besitzes zu decken beziehungsweise seinen Ertrag zu erhöhen. Dies kann jedoch ebenfalls nur bei weitmöglichster Belassung der Waldungen durchgeführt werden.

Auch möchte ich hervorheben, daß ein großer Teil der Waldbestände Schuttwaldcharakter hat und daß sich dieselben sonach für eine intensive Holzgewinnung nicht eignen.

Bemerkt sei noch, daß bisher keiner der in Betracht kommenden Servitutberechtigten bei der Bezirkshauptmannschaft in Gröbming in Angelegenheit der Sicherstellung seiner Servitutsrechte vorgesprochen hat.

Aus dem Gesagten wollen die Herren Interpellanten entnehmen, daß die von ihnen geäußerten Bedenken derzeit jeder Grundlage entbehren.

Um jedoch auch allfälligen späteren begründeten Beschwerden der Servitutberechtigten vorzubeugen, wurde die Veranlassung getroffen, daß bei der Prüfung etwaiger Schlägerungsanmeldungen der Halleiner Zellulosefabrik mit der größten Rigorosität vorgegangen werden wird.

Die von den Herren Abgeordneten Kefel und Genossen in der 5. Sitzung der diesjährigen Landtags-Session an mich gerichtete Interpellation in Angelegenheit des Auftretens des Kiefernmarkkäfers in der Umgebung von Graz beehre ich mich im folgenden zu beantworten:

Vor allem möchte ich bemerken, daß die Bezirkshauptmannschaft in Graz wie alljährlich so auch in diesem Jahre mit dem Erlasse vom 24. Februar 1904, Z. 9.115, unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§ 50 und 51 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, die Gemeindevorstellungen angewiesen hat, dafür Sorge zu tragen, daß behufs Vermeidung einer Insektengefahr seitens der Waldbesitzer die Räumung der Bestände vom Bruch- und Druckholze zeitgerecht und gewissenhaft durchgeführt werde. Die Gemeindevorstellungen haben über den Vollzug dieses Auftrages Bericht erstattet.

Von dem Auftreten des Kiefernmarkkäfers, welches nach seiner Entwicklung erst Ende Juli oder anfangs August erkennbar ist, wurde die Bezirkshauptmannschaft durch die Anzeige des Gendarmerieposten-Kommandos in Mariatrost am 14. August 1904 in Kenntnis gesetzt, worauf die Bezirkshauptmannschaft ohne Verzug die nötigen Erhebungen durch die k. k. Bezirks-Forstinspektion vornehmen ließ.

Auf Grund der von letzterer gestellten Anträge ergingen sonach unverzüglich die erforderlichen Weisungen an die Parteien und wurden nach sofortiger Veranlassung der Drucklegung der Belehrung über das Auftreten und die Bekämpfung des Kiefernmarkkäfers am 10. Oktober 1904 sämtliche Waldbesitzer des Gerichtsbezirkes Umgebung Graz, 8.536 an der Zahl, im Wege der Gemeindeämter mit den gedruckten Belehrungen beteilt. Weiters wurden die Pfarrämter, Schulleitungen und auch die Presse ersucht, aufklärend zu wirken, die Gemeindevorstellungen und Gendarmerieposten angewiesen, die strikte Einhaltung der Anordnungen zu überwachen und schließlich der steiermärkische Landes-Ausschuß, die Stadtgemeinde Graz und der Bezirks-Ausschuß Umgebung Graz vom Stande der Angelegenheit in Kenntnis gesetzt.

Es wurden sohin im Sinne des § 51 des R.-G.-Bl. alle nötigen Vorkehrungen rechtzeitig getroffen, um einer ausgedehnten Weiterverbreitung des Insektes kräftigst Einhalt zu tun, und hat die Bezirkshauptmannschaft pflichtgemäß die Angelegenheit mit der möglichsten Raschheit und in ausgedehntester Weise behandelt.

Von einem strafbaren Verschulden irgend einer Partei kann im gegebenen Falle nicht die Rede sein, weil das stärkere Auftreten des Käfers, welches heuer allorts beobachtet wurde, durch die ganz abnormen Temperatur- und Witterungsverhältnisse des diesjährigen Sommers im Zusammenhange mit den durch die Stürme und Schneefälle des vorletzten und laufenden Jahres erfolgten Schädigungen des Waldes veranlaßt worden, eine momentane Gefahr nicht vorhanden ist und sofortige Maßnahmen

nicht von Erfolg sein können. Ich habe übrigens die Bezirkshauptmannschaft angewiesen, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß die von derselben getroffenen Vorkehrungen zur Bekämpfung des Schädling auch energisch durchgeführt werden.

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Schmid und Genossen in der 28. Sitzung an mich gerichteten Interpellation, betreffend die lässige Handhabung der Vorschriften des Hausierpatentes, des § 60 des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, sowie die Unterlassung des Einschreitens gegenüber dem unlauteren Wettbewerbe, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Behufs Bekämpfung der Ausschreitungen des Hausierhandels habe ich innerhalb der letzten Jahre in einer Reihe von Erlässen den Unterbehörden die erforderlichen Weisungen erteilt und hierbei insbesondere mit allem Nachdruck stets neuerlich die strengste Handhabung der Vorschriften des Hausierpatentes, sowie die unnachsichtliche Ahndung der Übertretungen desselben eingeschärft. Um die Überwachung des Hausierhandels möglichst wirksam zu gestalten, wurden die Bezirkshauptmannschaften angewiesen, außer der Heranziehung der k. k. Gendarmerie zu diesem Zwecke, sich auch die Mitwirkung der Gemeindevorsteher zu sichern, und letztere zu diesem Behufe über alle in Betracht kommenden Bestimmungen eingehend zu belehren.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, mit welchem die Bestimmungen der §§ 59 und 60 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. 39, über das Agentenwesen und das Feilbieten im Umherziehen abgeändert wurden, habe ich in mehreren Erlässen auch die strikte Durchführung der Bestimmungen des erwähnten Gesetzes den Unterbehörden zur Pflicht gemacht und insbesondere die Bezirkshauptmannschaften angewiesen, sich hierbei ebenfalls der Mitwirkung der Gemeindevorsteher zu vergewissern.

Daß die Unterbehörden den gegebenen Weisungen nachgekommen sind, zeigt die große Anzahl von gewerblichen Straffällen, von denen im Jahre 1903 im Rekurswege allein 1776 bei der Statthalterei zur Entscheidung gelangten, während die Zahl dieser Straffälle sich im Jahre 1898 auf nur 948 belief, sich seither also fast verdoppelt hat, wobei zu bemerken ist, daß in diesen Zahlen die Straffälle, in denen gegen das Straferkenntnis der ersten Instanz der Rekurs an die Statthalterei nicht ergriffen wurde, nicht inbegriffen sind.

Was die Unterlassung des Einschreitens gegen den unlauteren Wettbewerb anbelangt, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß der bezüglich des Gesetzes-

entwurf noch der parlamentarischen Behandlung harret. Insoferne jedoch gegen einzelne Fälle des unlauteren Wettbewerbes schon dermalen auf Grund bestehender Gesetze eingeschritten werden kann, so leiten auch hier die Unterbehörden stets das Strafverfahren ein. Als Beweis hierfür möchte ich darauf hinweisen, daß bei dem diesbezüglich in erster Linie in Betracht kommenden Gesetze vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Regelung der Ausverkäufe, die Zahl der Abstrafungen im Jahre 1903 sich auf 40 belief, während im gleichen Jahre wegen Übertretung dieses Gesetzes in Böhmen einschließlich Prag nur 43 und in Niederösterreich einschließlich Wien lediglich 59 Abstrafungen erfolgten. Aus dem Gesagten wolle ersehen werden, daß alles vorgekehrt wird, um den realen Handel durch strenge Anwendung des Gesetzes nach Tüchtigkeit zu schützen.

In der 6. Sitzung des hohen Landtages vom 5. d. M. haben die Herren Abgeordneten Einspinner und Genossen eine Interpellation an mich gerichtet, welche sich mit der Handhabung der Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, namentlich im Bezirke Umgebung Graz, befaßt und sich gegen die Art des Vorganges bei behördlichen Revisionen des Verkehrs mit Lebensmitteln und auch dagegen wendet, daß „jetzt auf einmal“ die Töpfer wegen Verkaufes gesundheitschädlichen Geschirres beanstandet werden.

Was zunächst den letzteren Gegenstand anbelangt, scheinen die Herren Interpellanten ganz unrichtig informiert zu sein, denn es sind mehr als dreißig Jahre her, seit die Behörden in dieser Reichshälfte die Aktion gegen die gesundheitschädliche Herstellung der Geschirre begonnen haben.

Schon mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 6. Dezember 1871, Z. 11.862, der mit der Statthalterei-Kundmachung vom 14. Dezember 1871 im Landesgesetz- und Verordnungsblatt unter Nr. 9 des Jahrganges 1872 verlaublich, also allgemein kundgemacht worden ist, wurde eine Anleitung hinausgegeben „zur marktpolizeilichen Untersuchung der glasierten oder mit einem Emailüberzug versehenen Geschirre, welche zum Bereiten oder Aufbewahren von Speisen und Getränken dienen, bezüglich ihres Gehaltes an Bleioryd oder an Blei- und Kupferoryd in einem leichtlöslichen und gesundheitschädlichen Zustande.“

Diese Verordnung enthält nebst Vorschriften über den Vorgang bei Untersuchungen derartigen Geschirres auch Aufklärungen über die Fehler, welche bei Herstellung der Gefäße begangen werden.

Als nun auf Grund des Lebensmittelgesetzes vom 16. Jänner 1896 eine Revision und eine übersichtliche Verlautbarung aller einschlägigen älteren Vorschriften in Angriff genommen wurde, ist mit der Ministerial-Verordnung vom 13. Oktober 1897, also vor sieben Jahren unter anderem auch verfügt worden, daß Koch-, Eß- und Trinkgeschirre sowie Flüssigkeitsmaße nicht mit Glasur oder Email versehen sein dürfen, die bei halbstündigem Kochen mit einem in 100 Gewichtsteilen vier Gewichtsteile Essigsäure enthaltenden Essig an diesen, Blei abgeben.

Diese Vorschrift, die gegenüber der Verordnung aus dem Jahre 1871 allerdings eine Verschärfung bedeutet, die aber einer gleichartigen, im Deutschen Reiche schon einige Jahre früher erlassenen Anordnung genau nachgebildet ist, ist im Deutschen Reiche vor mehr als einem Jahrzehnte von den einschlägigen Gewerbetreibenden bekämpft worden. Die Beschwerden hierüber sind aber dort schon vor geraumer Zeit verstummt.

Auch bei uns sind Klagen in dieser Richtung alsbald laut geworden, die zu Eingaben an das Handelsministerium geführt haben. Dieses hat die nochmalige Einholung eines Gutachtens des Obersten Sanitätsrates veranlaßt, das 6. Juli 1901 erstattet wurde.

In diesem Gutachten wird mit aller Entschiedenheit für das Festhalten an der getroffenen Anordnung eingetreten und unter anderem bemerkt:

„Wenn ein Gewerbe durch verständnislosen und fahrlässigen Betrieb breite Schichten der Gesellschaft fortwährend mit schweren Gefahren für Gesundheit und Leben bedroht, wie dies bei der nachlässigen und rücksichtslosen Herstellung der Glasuren an Töpferwaren unwidersprochen zutrifft, dann muß endlich einmal kategorisch erklärt werden, daß ein derartiger Betrieb von Staatswegen nicht weiter geduldet werden darf.“

Wenn der oberste Sachrat auf diesem Gebiete sich in so nachdrücklicher Weise für die Beibehaltung einer Anordnung ausspricht, dann muß es wohl begreiflich erscheinen, daß die Regierung sich nicht zu entschließen vermochte, an der bestehenden Vorschrift zu Gunsten einer Anzahl Gewerbetreibender eine Änderung vorzunehmen, durch welche die gesamte Bevölkerung mit schweren Gefahren an Gesundheit und Leben bedroht würde.

Ich glaube somit nachgewiesen zu haben, daß es sich nicht um die Handhabung neuer, aber auch nicht etwa nebensächlicher Vorschriften handelt. Es ist aber auch nicht zutreffend, daß die Gewerbsleute nur verfolgt und nicht beraten werden.

Gerade den Töpfern, welche sich an unsere staatliche Untersuchungsanstalt für Lebensmittel direkt oder durch

die politischen Behörden gewendet haben, ist von dieser Anstalt angegeben worden, welche Glasursätze sie verwenden und wie sie bei der Herstellung der Geschirre vorgehen sollen. Die Töpfer haben hiernach Versuche gemacht, die vollständig befriedigend ausfielen, was durch die in der Anstalt kostenlos ausgeführten Untersuchungen erwiesen wurde.

Durch das in der jüngsten Zeit geschaffene steiermärkische Gewerbeförderungs-Institut ist überdies eine Stelle ins Leben gerufen worden, die nach ihrer Organisation und Bestimmung in der Lage sein wird, den Gewerbetreibenden auch auf dem Gebiete der chemischen Technologie an die Hand zu gehen. Dieses Institut hat auch schon Vortragskurse für Töpfer ins Auge gefaßt, die zu Beginn des kommenden Jahres stattfinden sollen und auf welche die Gewerbetreibenden auch im Wege der politischen Behörden aufmerksam gemacht werden. Gleichwie bei diesem Kurse ein Beamter der staatlichen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel als Lehrkraft fungieren wird, ebenso wird diese Anstalt, die auch bisher schon stets bereit war, ihr Personal zur Unterweisung der Gewerbetreibenden zur Verfügung zu stellen, auch künftighin sich der Mitwirkung bei gleichartigen gemeinnützigen Unternehmungen sicher nicht verschließen.

Ich vermag sonach diesen Teil meiner Ausführungen mit den Worten des Obersten Sanitätsrates zu beenden, der, unter Hinweis auf den im Deutschen Reiche erzielten vollen Erfolg, schon im Jahre 1901 der Hoffnung Ausdruck gegeben hat, daß in einer so wichtigen Angelegenheit durch die beharrliche Anwendung des wohlüberlegten Gesetzes auch in unseren Landen endlich ein gleicher Erfolg zustande gebracht werden wird.

Was nun die Revisionen des Verkehrs mit Lebensmitteln anbelangt, so wird wohl niemand den Behörden ernstlich zumuten wollen, daß sie derartige Amtshandlungen vorher ankündigen oder daß die hiermit betrauten Beamten, deren Aufgabe es ja doch ist, gesundheitsgefährliche und deshalb verbotene Vorgänge zu eruieren, die sich regelmäßig insgeheim abspielen, vorerst den Zweck ihres Eintreffens bekanntgeben.

Würden die Beamten in dieser Weise vorgehen, dann würden sie sich allerdings dem begründeten Verdachte aussetzen, daß sie „bezahlte Ehrenmänner“ seien, denen nicht um die pflichtgemäße Handhabung des Lebensmittelgesetzes, sondern um ihren Vorteil zu tun ist.

Von der Bezirkshauptmannschaft in Graz sind nun wiederholt Revisionen des Lebensmittelverkehrs angeordnet worden, weil ihr vielfache Anhaltspunkte für gesundheitsgefährliche Vorgänge bei dem Zusammenströmen

größerer Menschenmassen, also auf Kirchweihen, Tanzunterhaltungen, Jahrmärkten u. dgl. geboten worden sind

Die erste derartige Revision wurde am 8. September 1900 durchgeführt, und zwar vom Amtsarzte der Bezirkshauptmannschaft und einem Beamten der Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Graz. Hierbei sind bei einzelnen Wirten geradezu skandalöse Vorkommnisse beobachtet und es ist bei dieser und bei später wiederholten Revisionen erwiesen worden, daß besonders bei dem Ausverkauf von Bier die edelhaftesten Gebräuche herrschen.

So fand sich bei einem Wirte unter der Pipe des Fasses ein Schaff, in welchem das beim Einschenken über den Rand der ungewaschenen Gläser und die Hände des Schänklers fließende Bier aufgefangen wurde.

Bestellte nun ein Gast Bier, so wurde zunächst aus diesem Schaff etwas herausgeschöpft und dann erst Bier aus dem Faß aufgefüllt.

In anderen Fällen wurden das Tropfbier, die nicht ausgetrunkenen Bierreste gesammelt und nach Filtration durch verschmutzte Schwämme oder auch ohne diese Prozedur den Gästen vorgesetzt. Erst neuer wurde ein Burtsche dabei ertappt, daß er in demselben Schaff, in welchem sich gleichzeitig die Kassierin die Hände wusch (Abg. Dr. Schacherl: „Guten Appetit!“) die Gläser ausspülte, um sie dann mit Bier füllen zu lassen. Solche Manipulationen sind in vielen Fällen vor Gericht nachgewiesen worden und es mußten in dem betreffenden Bezirke allein gegen derartige Mißbräuche in den letzten Jahren 29 Anzeigen erstattet werden. Es dürften wohl schon diese festgestellten Vorkommnisse hinreichen, um dem hohen Landtage den Eindruck zu erwecken, daß die strengste Handhabung der bestehenden Vorschriften das einzige Mittel ist, um dem vielfach eingebürgerten Anzuge zu begegnen. Ich bin aber auch in der Lage, auf ein Beispiel aus der letzten Zeit hinzuweisen, das drastisch vor Augen führt, welche tief bedauerlichen Folgen die vorschriftswidrige Gebahrung mit Lebensmitteln und namentlich mit Bier nach sich ziehen kann.

Bekanntlich ist in Graz unlängst eine Anzahl von Typhusfällen vorgekommen. Die behördlichen Nachforschungen haben zu der Feststellung geführt, daß die Quelle des Übels in einem Lebensmittelgeschäfte zu suchen sei.

Dort war ein Hausknecht, der unter anderem auch das Abfüllen von Bier in Flaschen zu besorgen hatte, an Typhus erkrankt. Es wurde konstatiert, daß er diese Manipulation mittels eines Schlauches ausführte, den er mit einem Ende in das Bierfaß tauchte, während er das andere Ende in den Mund nahm, um die Luft auszu-

saugen und das nachströmende Bier dann in die bereitgestellten Flaschen abrinnen zu lassen.

Nach dem Resultate der gepflogenen weiteren Erhebungen ist nicht zu bezweifeln, daß infolge dieses Vorganges Krankheitskeime von dem erwähnten Hausknechte auf Personen übertragen worden sind, die aus diesem Lebensmittelgeschäfte Flaschenbier getrunken haben.

Selbstverständlich wurde anlässlich dieser Wahrnehmung eine umfassende Revision gleichartiger Betriebe eingeleitet.

Nach diesen Erfahrungen wäre es geradezu pflichtwidrig, wenn ich eine laxere Handhabung der Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und damit zusammenhängenden Gebrauchsgegenständen inauguriere wollte, (Abg. Dr. Schacherl: „Sehr richtig!“) und muß ich im Gegenteile bemüht sein, eine weitere Ausgestaltung der behördlichen Tätigkeit auf diesem Gebiete durchzuführen.

Gewiß werde ich andererseits auch künftighin darauf Einfluß nehmen, daß alle Maßnahmen zur Belehrung und Aufklärung der beteiligten Gewerbetreibenden kräftig gefördert werden und will ich auch dahin wirken, daß die notwendige Überwachung der Gewerbe, nicht in überflüssige Plakerei ausarte.

Ich halte es aber für meine Pflicht, nachdrücklich die Vorwürfe und namentlich die Form dieser Vorwürfe zurückzuweisen, die gegen gewissenhafte, wehrlose Beamte, wie ich annehmen muß, in Verkennung der Sachlage deshalb hier vorgebracht worden sind, weil diese Männer durch die Erfüllung ihrer Pflicht eine für die gesamte Bevölkerung gewiß nur wohlthätige Tätigkeit entfalten.

Die Herren Landtagsabgeordneten Dr. Ivan Dečko und Genossen haben in einer in der 10. Sitzung der diesjährigen Landtagssession eingebrachten Interpellation in Angelegenheit der Erweiterung des Rampenkanals in km 1.980 der Linie Gills—Wöllan in der Ortschaft Laza, die Anfrage gestellt, weshalb die k. k. Staatsbahndirektion in Villach bisher dem Auftrage wegen Ausarbeitung und Vorlage des bezüglichen Projektes nicht nachgekommen sei, und wann diese wichtige Objekterweiterung erfolgen werde.

Ich habe diese Anfrage zur Kenntnis des k. k. Eisenbahnministeriums gebracht, welches mit dem Erlasse vom 24. Oktober l. J., Z. 48.089, eröffnete, daß die Staatsbahndirektion Villach neuerlich beauftragt wurde, das zur Beurteilung der Sachlage erforderliche Elaborat umgehend in Vorlage zu bringen, so daß die kommissionelle Erhebung hierüber in nächster Zeit wird durchgeführt werden können.

Das Eisenbahnministerium hat gleichzeitig bemerkt, daß die Verzögerung in der Erledigung der fraglichen Angelegenheit teilweise durch den mittlerweile erfolgten Übergang der Betriebsführung der Lokalbahn Gills-Wöllan von der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft an die k. k. Staatsbahnen, teils durch die erforderlichen umfangreichen Erhebungen und Aufnahmen herbeigeführt wurde.

Ich ersuche die Herren Interpellanten dies zur Kenntnis zu nehmen und beehre mich beizufügen, daß die Statthalterei nicht ermangeln wird, nach Vorlage des bezüglichen Projektes ungesäumt die kommissionelle Erhebung auszusprechen.

In Beantwortung einer von den Herren Abgeordneten Dr. Dečko und Genossen in der 6. Sitzung dieser Landtagsession an mich gerichteten Interpellation betreffs Sistierung des Schulunterrichtes an einigen Volksschulen des Bezirkes Windisch-Feistritz aus Anlaß der Hopfenernte, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Am 13. August d. J. erschien der Sekretär des Zentral-Ausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft im Landes Schulrat mit einer an die k. k. Statthalterei gerichteten Eingabe dieser Gesellschaft, in welcher auf Grund eines an die Landwirtschafts-Gesellschaft gelangten telegraphischen Ansuchens des Vorstehers der landwirtschaftlichen Filiale in Windisch-Feistritz, in eindringlicher Weise um Freigabe des Unterrichtes in der Woche vom 15. bis 20. August an den Volksschulen in Windisch-Feistritz, Kerschbach und Laporje wegen der unmittelbar bevorstehenden Hopfenpflücke ersucht wurde.

Das Ansuchen wurde damit begründet, daß bei Eintritt ungünstiger Witterung die ganze Hopfenernte, die sich heuer in Steiermark sehr günstig gestaltet hat, in Frage gestellt werden könnte, und daß infolge des Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitern die Mitwirkung der Schulkinder bei der Hopfenernte nicht entbehrt werden könne.

Der Landes Schulrat ist nie abgeneigt gewesen, die Landbevölkerung in ihren landwirtschaftlichen Unternehmungen nach jeder Richtung hin zu unterstützen und hat auch schon zu wiederholtenmalen über Ersuchen der beteiligten Faktoren den Unterricht an dieser oder jener Volksschule auf ein paar Tage sistiert, wenn unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten unter Mitwirkung der Schulkinder vorgenommen werden sollten, und die zuständige Schulbehörde das Ansuchen befürwortete.

Im vorliegenden Falle war die Einholung einer gutachtlichen Äußerung der Lokalschulbehörde nicht möglich. Am 13. August wurde das Ansuchen gestellt,

der 14. August war ein Sonntag und in der darauffolgenden Woche, in welcher übrigens der 15. und 18. August ohnehin schulfreie Tage waren, mußte mit der Hopfenernte begonnen werden.

Da die Angelegenheit, wie bereits erwähnt, dem Landes Schulrat in sehr dringlicher Weise vorgelegt wurde, konnte der Landes Schulrat wegen der Kürze der Zeit nicht umhin, den Bezirks Schulrat Windisch-Feistritz telegraphisch anzuweisen, den Unterricht an den erwähnten Volksschulen für die angesuchte Zeitdauer zu sistieren.

Gleichzeitig wurde verfügt, wie dies in ähnlichen Fällen immer geschieht, daß das laufende Schuljahr um eine Woche verlängert werde.

Als kurz danach die Berichte des Bezirks Schulrates Windisch-Feistritz, bzw. der Schulleitungen Kerschbach und Laporje einlangten, in welchen dargelegt wurde, daß in diesen Schulsprengeln kein Hopfenbau existiere, und daß sich nur wenige Schulkinder dieser Schulsprengel zur Hopfenpflücke nach Windisch-Feistritz begeben, die Anordnung des Landes Schulrates sohin nicht gerechtfertigt sei, wurde die Verfügung betreffend die Verlängerung des laufenden Schuljahres zurückgenommen und die Landwirtschafts-Gesellschaft unter Einem ersucht, sich künftighin in ähnlichen Fällen eingehender zu informieren, ehe an den Landes Schulrat herangetreten werde. Dies ist der Sachverhalt.

Der Name des Herrn Abgeordneten Stiger wurde bei dieser Angelegenheit auch nicht mit einem Worte erwähnt, auch hatte der Landes Schulrat keinerlei Kenntnis davon, daß Herr Stiger in irgendwelcher Verbindung mit dieser Angelegenheit stand.

Zu dem Schlusssatz in der Interpellation, wie so es komme, daß „eine derartige selbst im ausgesprochenen Hopfengebiete im Samntale bisher nie getroffene Verfügung“ erwirkt werden konnte, ist zu bemerken, daß in allen Schulsprengeln des Samntales, in denen Hopfenbau betrieben wird, die Hauptferien eben wegen der Hopfenernte über Ersuchen der betreffenden Orts Schulräte in die Zeit vom 16. August bis Ende September verlegt worden sind.

Die Herren Landtagsabgeordneten Kessel, Doktor Schacherl und Sutter haben an mich eine Interpellation nachstehenden Inhaltes gerichtet:

„Ist die Statthalterei gewillt, endlich die vollständige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für Graz und sonstige Handelsstädte Steiermarks kraft der ihr vom Gesetze eingeräumten Vollmacht anzuordnen?“

Ist die Statthalterei gewillt, diese Verfügung möglichst schnell zu treffen, damit die Angestellten in der bevorstehenden Zeit, in der in den meisten Geschäften

eine gesteigerte Überarbeit geleistet werden muß, der Wohlfahrt des vollständigen wöchentlichen Ruhetages endlich teilhaftig werden?"

Vor allem möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Gewerbewesens laut § 11, lit. e des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, der Kompetenz der Landtage entrückt ist.

Ich bin aber deffenungeachtet bereit, den Herren Interpellanten nachstehendes zu erwidern:

Ich habe einer Reihe von Abordnungen, welche in Angelegenheit der Sonntagsruhe in Handel und Gewerbe bei mir vorsprachen, wiederholt versichert, daß ich im Interesse der Handelsangelegenheiten beabsichtige, die Sonntagsruhe in Steiermark stetig, aber allmählich zu erweitern.

Einen Schritt auf der vorgezeichneten Bahn hat die Verordnung vom 4. März 1904, L.-G.-Bl. Nr. 36, gebildet, welche insbesondere, was die Beschränkung des Verkaufes von Lebensmitteln betrifft, ein sehr weitgehendes Entgegenkommen an die Handelsgehilfen bedeutete und vom Konsumenten nur ungern ertragen wurde.

Ungeachtet dieses Widerstandes beabsichtige ich nach Abschluß der schon eingeleiteten Erhebungen eine weitere Beschränkung der Sonntagsarbeit im nächsten Jahre in allen Orten Steiermarks eintreten zu lassen.

Die von den Herren Interpellanten angestellten Vergleiche mit Niederösterreich, besser gesagt mit der Großstadt Wien, können nicht zutreffen, da die Verhältnisse dort anders liegen, und die Kaufmannschaft von Wien, wenn auch verschiedenen Parteischattierungen angehörig, sich mit geringen Ausnahmen für die weitgehendste Sonntagsruhe ausgesprochen hat.

Die gesetzlichen Bestimmungen haben zwar allerdings die Landesstellen in ihren Entschlüssen an die Gutachten der in Angelegenheit der Sonntagsruhe einvernommenen Korporationen nicht gebunden, ich erachte aber, daß man nach dem Grundsatz einer gerechten Rücksichtnahme auf alle Interessentenkreise auch wohlbegründete Darlegungen der Arbeitgeber und Konsumenten nicht völlig ungehört lassen sollte.

Ich werde daher auf dem Wege der Ausgestaltung sozialpolitischer Institutionen in der in Rede stehenden Frage, sowie auf allen anderen in meine Kompetenz fallenden Gebieten fortzuschreiten, fühle mich jedoch hierbei verpflichtet, auch nicht der Sorgen des um seine Existenz schwer ringenden Handels- und Gewerbestandes zu vergessen.

Landeshauptmann: Zur Beantwortung von an den Landes-Ausschuß gerichteten Interpellationen erteile ich das Wort dem Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. von Derfchatta.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. von **Derfchatta:** In der 20. Sitzung haben die Abgeordneten Zedlacher, Brandl und Genossen an den Landes-Ausschuß nachfolgende Interpellation gerichtet (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten Zedlacher, Brandl und Genossen an den Landes-Ausschuß, betreffend den neuerstellten Rauchfangkehrertarif.

Die Steiermärkische Rauchfangkehrer-Genossenschaft hat im Einvernehmen mit dem Obersteirischen Rauchfangkehrerverein einen Kaminfeger-Maximaltarif für den Bereich der politischen Bezirke Bruck an der Mur, Gröbming, Judenburg, Leoben, Piezen, Murau und Mürzzuschlag vereinbart und festgesetzt, dessen Sätze namentlich in bezug auf das platte Land exorbitant hoch genannt werden müssen.

Nach dem § 8 des Gesetzes vom 29. August 1895, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 97, müssen die Schornsteine und Schläuche durch Rauchfangkehrer gereinigt werden und nur ausnahmsweise kann die Gemeindevorstellung bei einzelfstehenden, ebenerdigen, mindestens 100 Meter von Wohnhäusern entfernten Heizanlagen die Selbstreinigung bewilligen.

Es fehlen aber die gesetzlichen Bestimmungen, welche es verhüten, daß seitens der Rauchfangkehrer nicht überspannte Forderungen aufgestellt werden und ist in dem oberwähnten Rauchfangkehrertarif durchaus nicht ersichtlich, von wo die Rauchfangkehrer-Genossenschaft das Recht ableitet, die Tarife unter sich vereinbaren und erstellen und dieselben sodann der Bevölkerung gewissermaßen aufzotroieren zu können. Die Gefertigten stellen sonach die Anfrage:

„1. Hat der Landes-Ausschuß von dem neu-erstellten Tarif der Rauchfangkehrer-Genossenschaft Kenntnis?"

2. Was gedenkt der Landes-Ausschuß zu tun, um in der Weise Wandel zu schaffen, daß, wenn schon die Bevölkerung gesetzlich verhalten wird, sich der Rauchfangkehrer zu bedienen, auch die Forderungen der letzteren an eine gesetzliche Grenze gebunden werden?"

Graz, am 28. Oktober 1904."

Ich habe die Ehre, diese Interpellation im Auftrage des Landes-Ausschusses wie folgt zu beantworten:

Dem Landes-Ausschusse war der neu erstellte Tarif der steiermärkischen Rauchfangkehrergenossenschaft für die politischen Bezirke Obersteiermarks bisher nicht bekannt. Im Gegenstande selbst kommt der § 51 der Gewerbeordnung vom 20. November 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, in Betracht, welcher lautet:

„Für den Kleinverkauf von Artikeln die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann für die Rauchfangkehrer, Kanalarbeiter, Abdecker, Transport- und Platzdienstgewerbe, können Maximaltarife festgelegt werden. Solche Tarife werden über Antrag der Gemeindevertretung und nach Einberufung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse von der politischen Landesbehörde festgestellt und hat nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde bis auf Widerruf Geltung.“

Wenn nun, wie angenommen werden muß, der in Frage stehende Kaminfeger-Maximaltarif nicht von der k. k. steiermärkischen Statthalterei festgestellt wurde, so entspricht er den gesetzlichen Bestimmungen nicht, eine Remedur entzieht sich jedoch der Kompetenz des Landes-Ausschusses und ist ausschließlich Sache der politischen Behörden, insbesondere der k. k. steiermärkischen Statthalterei. Der Landes-Ausschuß hat daher sofort die k. k. Statthalterei von dem Inhalte der Interpellation amtlich in Kenntnis gesetzt und dieselbe ersucht das im Gegenstande Erforderliche zu veranlassen. (Beifall.)

Landeshauptmann: Es gelangt zum Worte auch zur Beantwortung von an den Landes-Ausschuß gerichteten Interpellationen der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer von Fehrer.

Landes-Ausschuß-Beisitzer von Fehrer: Die Herren Abgeordneten Freih. von Kositansky und Genossen haben in der 4. Sitzung dieser Session folgende Interpellation an den Landes-Ausschuß gerichtet (liest):

„Wenn es einerseits nicht zu bestreiten ist, daß das Land ein großes Interesse an dem Blühen und Gedeihen seiner Landeshauptstadt hat und das Land die Pflicht trifft, Vor Sorge zu treffen, daß der Landeshauptstadt — soweit dies in der Macht des Landes steht — die Mittel und Wege geboten werden, ihre Aufgaben zu erfüllen, so steht es andererseits auch fest, daß das Land, beziehungsweise dessen legale Vertreter ein Recht und die Pflicht haben, über die Finanzgebarung der Landeshauptstadt im klaren zu sein.“

Dieses Recht und diese Pflicht näher zu begründen, erscheint den Interpellanten überflüssig.

Nun aber hat die Finanzgebarung der Landeshauptstadt ernste Bedenken auch in den zur Überwachung dieser Gebarung berufensten Stellen wachgerufen und zur Überprüfung dieser Gebarung durch eine Landes-Untersuchungskommission geführt, ohne daß der authentische und volle Inhalt des über diese Untersuchung verfaßten amtlichen Gutachtens der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurde.

Ganz abgesehen von den berechtigten Ansprüchen, welche die Steuerträger der Stadt und des Landes auf die Veröffentlichung dieses Gutachtens hätten, ist es wohl vor allem geboten, den Landtag mit dem Inhalte dieses Dokumentes bekannt zu machen und stellen die Unterfertigten daher an den Landes-Ausschuß — indem sie sich bei nicht befriedigender Beantwortung, beziehungsweise Erledigung dieser Interpellation einen Antrag vorbehalten — die Anfrage:

„Wann gedenkt der Landes-Ausschuß dem Landtage die Resultate der Untersuchung der Finanzgebarung der Landeshauptstadt Graz in authentischer Form vorzulegen?“

Ich habe die Ehre, hierauf im Namen des Landes-Ausschusses folgende Antwort zu erteilen.

Aus Anlaß verschiedener Zeitungsnachrichten, wonach sich in der Gebarung der Gemeindefond der Stadt Graz durch mehrere Jahre ein in den Rechnungsabschlüssen der betreffenden Jahre nicht ausgewiesener, sehr nennenswerter Gesamtabgang ergeben haben soll, fand sich der Bürgermeister der Landeshauptstadt bestimmt, am 18. Dezember 1903 eine zur Veröffentlichung bestimmte Zuschrift an die Grazer Tagesblätter zu richten, in welcher ein die Finanzlage der Stadt darstellendes Exposé in Aussicht gestellt wurde. Diese Erklärung des Bürgermeisters veranlaßte den Landes-Ausschuß in der Sitzung vom 21. Dezember 1903 in Gemäßheit des Artikels XXIII des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18 und des § 70 der Gemeindeordnung, für die Landeshauptstadt Graz den Beschluß auf Einsetzung einer Kommission zur Erhebung der finanziellen Gebarung der Stadt Graz zunächst hinsichtlich der hervorgetretenen Gebarungsgänge und ihrer Bedeckung zu fassen.

Diese Kommission hat am 22. Dezember 1903 ihre Tätigkeit begonnen, am 8. Jänner 1904 eine eingehende Skontierung der Stadtkasse vorgenommen und nachdem die Vorlage des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1903 am 12. Juli 1904 erfolgte, ihre Erhebungen am

27. Juli 1904 beendet und über das Ergebnis derselben dem Landes-Ausschusse einen erschöpfenden Bericht vorgelegt.

Laut dieses Berichtes beziffern sich die von der Kommission erhobenen und in den von der Stadtbuchhaltung vorgelegten und vom Gemeinderate zur Kenntnis genommenen Rechnungsabschlüssen ausgewiesenen Abgänge der Jahre 1900, 1901, 1902 und 1903 zusammen auf 1.317.129 K 87 h. Zur Deckung dieser Abgänge wurde vorerst ein Betrag von 600.000 K verwendet, der im Jahre 1899 von der ordentlichen Gebahrung an die außerordentliche Gebahrung überwiesen und aus der Valuta des 14.000.000 Kronen-Anlehens vom Jahre 1902 wieder an die ordentliche Gebahrung zurückversetzt wurde. Ferner wurde zur Deckung dieser Abgänge eine Widmung der Gemeindeparkasse in Graz aus dem Jahre 1903 im Betrage von 125.000 K und aus dem Jahre 1902 im Betrage von 150.000 K und die vom Jahre 1904 angefangen in Jahresraten à 40.000 K rückzahlbare restliche Reserve des Anlehens aus dem Jahre 1892 im Betrage von 180.000 K herangezogen. Der Rest der Abgänge wurde endlich durch Überweisung der restlichen Mittel der schwebenden Schulden von 747.663 K 73 h gedeckt, von welchem Betrag ein Teil zur Deckung des Abganges der ordentlichen Gebahrung aus dem Jahre 1903 verwendet, der Rest hingegen als notwendiger Kassebestand in Verwendung genommen wurde.

Was die finanzielle Gebahrung der Stadt im übrigen anbelangt, so wurde bei der Kontrierung der Stadtkasse ein Anstand nicht erhoben, und es wurden die buchmäßigen Bestände an Bargeld und Werteffekten vollständig intakt vorgefunden. Mängel nebensächlicher Natur konnten an der Hand der erteilten Aufklärungen sofort beseitigt beziehungsweise richtiggestellt werden. Insbesondere wurde die in früheren Jahren erfolgte, seit dem Jahre 1902 aber nicht mehr vorgekommene vorübergehende kurzfristige Verpfändung von zum Stammvermögen selbständiger Fonde gehörigen Wertpapieren für die Zukunft bedingungslos abgestellt und der Stadtgemeinde empfohlen, die mittlerweile auch bereits erfolgte vollständige Trennung der Klassen der ordentlichen und außerordentlichen Gebahrung durchzuführen.

Die Ursachen der in den letzten Jahren stets wiederkehrenden bedeutenden Abgänge wurden von der Kommission darin erblickt, daß bei der Aufstellung der Voranschläge für diese Jahre von Seite der beteiligten Faktoren nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Genauigkeit vorgegangen, daß bei der Aufstellung des Erfordernisses häufig zu niedrige Zifferansätze eingestellt, hingegen bei der Präliminierung der Bedeckung in vielen Fällen ohne aus-

reichende Rücksichtnahme auf den Erfolg der Vorjahre Einnahmeziffern angenommen wurden, deren Erreichung sich nachträglich als unmöglich herausstellte.

So wurde beispielsweise schon in den Voranschlag für das Jahr 1902, und zwar für das II. Semester der Ertrag der in Aussicht genommenen Tramwayfahrkarten-Steuer mit 62.500 K und jener der Weinsteuer mit 57.500 K als Bedeckung eingestellt, obwohl die gesetzliche Grundlage zur Einhebung dieser städtischen Steuern erst später geschaffen wurde und sie daher im II. Semester 1902 noch keine Einnahmspöste bilden konnten; trotzdem wurde aber auf keinen Ersatz für den Ausfall dieser Einnahmspösten Bedacht genommen, weshalb sich der unbedeckte Abgang dieses Jahres von 154.750 K auf 274.750 K erhöhte. In gleicher Weise wurde bei der Präliminierung der Umlagen auf die direkten Steuern und auf die Verzehrungssteuer vorgegangen. Es wurde zum Beispiel für das Jahr 1901 die Umlage auf die direkten Steuern mit 1.851.830 K veranschlagt, obwohl sich auf Grund der Nachweisungen über das Erträgnis der Staatssteuern im Jahre 1899 nur ein Umlagen-erträgnis von 1.520.069 K ergeben hätte; es ist daher auch tatsächlich dem Voranschlage gegenüber ein Mindererfolg von 45.410 K eingetreten. Aus dem gleichen Grunde ergab sich im Jahre 1902 ein Mindererfolg von 140.773 K und im Jahre 1903 ein solcher von 22.826 K. Ebenso blieb der Erfolg des städtischen Zuschlages zur Verzehrungssteuer infolge der gleichen Überpräliminierung der Einnahmen im Jahre 1902 um 26.807 K und im Jahre 1903 um 24.730 K hinter dem Voranschlage zurück.

Es mußte daher auch in dieser Richtung der Stadtgemeinde eindringlichst nahe gelegt werden, mit dem bisher beobachteten Vorgange bei der Präliminaraufstellung vollständig zu brechen und für die Zukunft für Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes im Erfordernis und in der Bedeckung mit allem Nachdrucke zu sorgen und in die Voranschläge nur solche Ziffern aufzunehmen, welche in jeder Richtung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, ferner insbesondere auch den nach den diesbezüglichen Darstellungen des Kommissionsberichtes in der finanziellen Gebahrung der letzten Jahre eine wesentliche Rolle spielenden Voranschlägen zwischen den einzelnen Gebahrungszweigen in Zukunft eine entsprechende Kontrolle zuzuwenden.

Ebenso wurde der Stadtgemeinde zur Pflicht gemacht, bei der Zusammenstellung der Rechnungsabschlüsse die tunlichste Klarheit und Übersichtlichkeit walten zu lassen, so daß daraus ein vollkommen klares und bestimmtes Bild der Finanzlage der Stadtgemeinde gewonnen werden könne. Es sind demnach auch alle unzulässigen Virements und Verschiebungen von Ziffern der einzelnen Gebahrungs-

konti, wie solche zum Beispiele bei den Posten: Städtische Brückenwage, zurückerhaltene Aktivkapitalien, Verzehrungssteuer, Rauffschillinge, Aktivinteressen u. s. w. vorgekommen sind, in Zukunft strengstens zu vermeiden.

Soweit die gepflogenen Erhebungen reichten, ist eine Schädigung der Stadtgemeinde bei Verwaltung ihres Vermögens oder bei Durchführung der laufenden finanziellen Gebarung nicht konstatiert worden und sind die schließlichen Bilanzergebnisse der Rechnungsabschlüsse als dem tatsächlichen Gesamtvermögensstande der Stadtgemeinde entsprechend befunden worden.

Im vorstehenden erscheinen dem Wunsche der Herren Interpellanten gemäß die Ergebnisse der vorgenommenen Erhebungen in authentischer Darstellung dem hohen Landtage zur Kenntnis gebracht.

Landeshauptmann: Zur Beantwortung von an den Landes-Ausschuß gerichteten Interpellationen erteile ich dem Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Stallner das Wort.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Stallner: In der 12. Sitzung am 13. Oktober 1904 haben die Abgeordneten Fürst und Genossen in Angelegenheit der Regulierung des Mürzflusses folgende Interpellation an den Landes-Ausschuß gerichtet:

„Die Verwilderung des Mürzflusses hat den landwirtschaftlichen Kulturen und den gewerblichen Wasserwerksanlagen schon unberechenbaren Schaden gebracht.

Die dringende Notwendigkeit der Regulierung des Mürzflusses und Verbauung der geschiebeführenden Nebenbäche hat der hohe steiermärkische Landtag durch den Beschluß vom Jahre 1902 anerkannt.

Leider läßt die Durchführung dieses Beschlusses auf sich warten und sind neuerdings über das Fortschreiten der Hochwasserschäden vielfache Klagen erhoben worden.

Die Gefertigten stellen daher die Anfrage:

In welchem Stadium befindet sich die Angelegenheit, betreffend die Regulierung des Mürzflusses, wurden die erforderlichen Projekte nebst Kostenvoranschlägen schon ausgearbeitet, und ist der Landes-Ausschuß mit der k. k. Regierung wegen Beitragsleistung des Staates schon in Unterhandlung getreten, und wann gedenkt der Landes-Ausschuß endlich einen Gesetzentwurf, betreffend die Regulierung der Mürz dem Landtage zu unterbreiten?“

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, namens des Landes-Ausschusses zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen, daß die Aufnahme für sämtliche an der Mürz geplanten Teilkorrekturen bereits durchgeführt worden sind und daß auch schon seit längerer Zeit an

dem Detail-Projekte für die dringendst erscheinende Korrektur des 4,2 Kilometer langen Flußschlauches von der Mühlhölle bis zum Südbahnviadukte bei Mürzhofen gearbeitet wird. Die bezüglichlichen technischen Kräfte werden dermalen unausgesezt bei den gegenständlichen Projektierungsarbeiten belassen und wird hierdurch die Vollendung des Detail-Projektes für die eben erwähnte Teilstrecke im Laufe des kommenden Winters und die Einbringung des bezüglichlichen Gesetzes in der nächsten Tagung des Landtages möglich sein.

Für die Entfertigung der Detail-Projekte für die weiters in Aussicht stehende Regulierung der entarteten Flußstrecken nächst Mitterndorf, Kapfenberg und Kapellen werden weiterhin mindestens zwei technische Kräfte unausgesezt verwendet werden, so daß der bezüglichliche Gesetzentwurf für die restlichen Teilstrecken unter Zugrundelegung der bis zum Frühjahr 1906 der Vollendung zuzuführenden Detail-Projekte in der Tagung des Landtages im Jahre 1906 wird eingebracht werden können.

In der 3. Sitzung des Landtages am 28. September 1904 haben die Abgeordneten Schweiger und Genossen in Angelegenheit der Regulierung des Sulmflusses und des Saggaubaches folgende Interpellation an den Landes-Ausschuß gerichtet:

„In der Tagung des hohen Landtages im Jahre 1902 wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, die zum Zwecke der dringend notwendigen Regulierung der Saggau und der Sulm erforderlichen Erhebungen zu pflegen und die geeigneten Vorschläge zu erstatten.

Im November 1903 hat eine Begehung der genannten Wasserläufe von dem Vertreter des k. k. Ministeriums, Hofrat Markus, und je einem Vertreter der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschusses stattgefunden, welche nach dem Rechenschaftsbericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses vom Jahre 1903 das Urteil abgegeben haben, daß die Verhältnisse bei der Saggau es von vornherein ausschließen, von etwaigen lokalen Schutzvorkehrungen einen Erfolg zu erwarten, sondern es müsse hier eine systematische Regulierung der Saggau von Hörnsdorf bei Gibiswald angefangen abwärts bis zur Einmündung in die Sulm durchgeführt werden.

Bezüglich der weißen Sulm wurde die Strecke von der Vereinigung mit der schwarzen Sulm flußaufwärts bis Wies besichtigt. Hier versprach sich die obengenannte Kommission durch lokale Schutzvorkehrungen einen Erfolg zu erwarten.

Die Gefertigten stellen die Anfrage:

„Ist der Landes-Ausschuß in der Lage, die Verhandlungen bezüglich der Durchführung der obbezeich-

neten Regulierungsarbeiten in der Weise zu fördern, daß noch im Laufe der jetzigen Session dem hohen Landtage entsprechende Gesetzentwürfe zur Beschlußfassung vorgelegt werden können.“

Des weiteren wurde im gleichen Gegenstande in der 14. Sitzung des Landtages am 18. Oktober 1904 von Seite der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky und Genossen eine Anfrage mit folgendem Wortlaute an den Landes-Ausschuß gerichtet:

„Im Jahre 1902 brachten die Gefertigten einen Antrag ein, betreffend die Regulierung der Saggau und der Sulm, welcher Antrag vom hohen Landtage auch angenommen wurde. Der Landes-Ausschuß wurde beauftragt, die entsprechenden Vorarbeiten einzuleiten. In der Sitzung vom 6. Oktober 1903 urgirten im Gegenstande die Gefertigten die Erledigung der schwebenden Angelegenheit in einer Anfrage an den Landes-Ausschuß, welche Anfrage aber ohne Beantwortung blieb.“

Der hohe Landtag hat aber gewiß ein Recht darauf, zu wissen, ob und inwieweit der Landes-Ausschuß dem Antrage des Klubs der bündlerischen Bauernpartei auf Regulierung der Saggau und der Sulm Rechnung getragen hat, um so mehr als es sich hier um Arbeiten handelt, welche dem Lande immer mehr Kosten verursachen, je mehr sie hinausgeschoben werden und hauptsächlich auch darauf Rücksicht genommen werden muß, daß es auf die Erhaltung einer großen Anzahl von Besitzern ankommt, welche fortwährend von den Gewässern der Saggau und Sulm an ihrem Kulturlande bedroht werden.

Zum Beweise des Gesagten sei auf eine Zuschrift verwiesen, welche den Gefertigten von Besitzern im Saggautale zugekommen ist und in welcher es unter anderem heißt: „Es ist schauerhaft, wenn man sich all die Schäden vergegenwärtigt, welche von der häufig auftretenden Saggau verursacht werden. In den neunziger Jahren brach in Oberhaag und in den Nachbargemeinden der Milzbrand bei den Rindern aus und wurde dazumal vom Bezirkstierarzte in Leibnitz als wesentliche Entstehungsursache dieser Tierkrankheit die andauernde Verschlammlung der Futterwiesen durch die Saggau festgestellt. Leider fanden dazumal unsere dringenden Vorstellungen weder bei unseren Abgeordneten, noch beim Landes-Ausschuße das entsprechende Gehör.“

Seither haben sich die Zustände noch verschlimmert, so daß es höchste Zeit ist, daß mit den Regulierungsarbeiten begonnen wird. Eben dieser Tage ging eine Notiz aus Arnfels durch die Blätter, in welcher es, anknüpfend an das letzte Regenwetter, heißt: „Die Umgebung von Oberhaag und Waggau glich einem See.“

Die Regulierung des Saggauflusses erweist sich als eine gebieterische Notwendigkeit, sollen die angrenzenden Gemeinden nicht unberechenbaren Schaden erleiden. Die Frühlingsnachschneise konnte nur bis Klein verkehren. Die Leibnitzer und Ehrenhäusener Post blieb infolge der Überflutung des Straßenkörpers bei Rindorf und Heimschuh, beziehungsweise infolge von Abrutschungen zwischen Arnfels und Leutschach aus.“

Die Gefertigten richten deshalb an den Landes-Ausschuß folgende Anfrage:

„1. Ist der Landes-Ausschuß dem über Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky im Jahre 1902 vom hohen Landtage gefaßten Beschlüsse, betreffend die Einleitung der Vorarbeiten für die Regulierung der Saggau und Sulm nachgekommen?“

2. Ist der Landes-Ausschuß in der Lage, noch im Laufe der heutigen Session dem hohen Landtage darüber Bericht zu erstatten und bestimmte Vorschläge zu unterbreiten?“

Graz, den 18. Oktober 1904.“

In Beantwortung dieser zwei Interpellationen beehre ich mich im Namen des Landes-Ausschusses folgendes zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen:

Über den Beschluß des hohen Landtages vom 18. Juli 1902, mit welchem der Landes-Ausschuß beauftragt wurde, die Frage der Regulierung der Saggau und Sulm einem Studium zu unterziehen, erachtete es der Landes-Ausschuß geboten, in erster Linie im Wege einer, unter Intervention der Interessenten stattfindenden Flußbegehung einerseits die Wünsche der letzteren kennen zu lernen, die bestehenden Wasserwerke zu besichtigen, sich über ihren Einfluß auf die Abfuhr der Hochwässer zu informieren und andererseits den Umfang der Maßnahmen kennen zu lernen, welche zu ergreifen sein würden, um den Klagen der Talbewohner Rechnung zu tragen.

Diese Vorstudie erschien um so notwendiger, zumal die bereits zu einem früheren Zeitpunkte erfolgte Einstellung der gegenständlichen Regulierungssaktion in das in Verhandlung stehende allgemeine Flußbauprogramm nicht auf Grund einer technischen Erhebung, sondern nur mit Rücksicht auf im Petitionswege geäußerte Wünsche der Bevölkerung erfolgte.

Da Aktionen gegenständlicher Art selbstverständlich nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden finanziellen Beteiligung staatlicher Fonde zur Durchführung gelangen können, erbat sich der Landes-Ausschuß mit seiner Note vom 19. Oktober 1902, Z. 31.137, die Abordnung eines Organes des technischen Departements

der k. k. Statthalterei für Hoch- und Wasserbau zu der in Aussicht genommenen Begehung.

Die k. k. Statthalterei erstattete dem k. k. Ackerbauministerium im Gegenstande Bericht und machte sodann dem Landes-Ausschuß mit Note vom 10. März 1903, Z. 4454, Mitteilung, daß sich dieses bestimmt fand, zur Begehung den technischen Konsulenten Hofrat Eduard Markus abzuordnen.

Die Flußbegehung, an der sich auch je ein Abgeordneter des vorgedachten technischen Departements der k. k. Statthalterei und des Landes-Bauamtes beteiligte, fand sodann im November des Vorjahres statt und hat ergeben, daß die Notwendigkeit durchgreifender Maßnahmen zur Abwendung der Wassergefahr außer Frage steht, daß aber nur durch systematische Regulierung der in Rede stehenden Fluß- und Bachläufe, insbesondere jener der vereinigten Sulm und der Saggau in einer dauernden Erfolg versprechenden Weise Hilfe geschaffen werden kann. Hierbei kommen die Beseitigung beziehungsweise Umgestaltung von Stauanlagen, die Beseitigung zu scharfer Flußkrümmungen, Profilsverweiterungen und Uferverfestigungen als jene Maßnahmen in Betracht, welche der Versumpfung des Talbodens und der gänzlichen Überschwemmung desselben bei Hochwasser steuern sollen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Durchführung so weitgehender Maßnahmen, welche selbstverständlich nur auf Grund entsprechender Projekte zur Ausführung gelangen könnten, bei der Größe des zu schützenden Gebietes einen Aufwand von mehreren Millionen Kronen erfordern würde und ist es daher fraglich, ob innerhalb eines absehbaren Zeitraumes auf deren Realisierung gerechnet werden kann.

Innerhalb gewisser, allerdings nicht zu weit gezogener Grenzen — wird schließlich im Begehungs-Protokolle bemerkt — kann schon durch die Beseitigung des einen oder des anderen Stauwerkes ein immerhin nennenswerter Erfolg geschaffen werden, der sich nicht allein in der Verminderung der Inundation nach Umfang und Zeitdauer, sondern auch in der Verbesserung der kulturellen Verhältnisse infolge der damit verbundenen Senkung des Grundwasserstandes äußern wird.

Auch eine partielle Regulierung der Saggau in der zunächst notleidenden Strecke von der Gründorfermühle bis zur Mündung in die Sulm unterliegt nach dem Ergebnisse der in Rede stehenden technischen Erhebung keinem Anstande, wenn vorher die Regulierung des Sulmflusses von der Mündung der Saggau abwärts zur Tatsache geworden ist.

Im Hinblick auf dieses Ergebnis der vorgenommenen Begehung hat der Landes-Ausschuß das Landes-Bauamt

beauftragt, über die Regulierung des Sulmflusses und Saggaubaches ein eingehendes Generaloperat zu verfassen und weiter durch Setzung von Pegeln die Beobachtung der Wasserstands- und Abflußverhältnisse ehestens einzuleiten und von Inangriffnahme geodätischer und hydrotechnischer Arbeiten im Wege lokaler von einem Landesingenieur, einem Kulturtechniker und Vertretern der agrarischen Bevölkerung durchzuführenden Erhebungen festzustellen, in welcher Weise der Bodenwirtschaft zu helfen sei, wie groß die zu schützenden Werte und die beklagten bei Überschwemmungen eintretenden Schäden sind, welche Werterhöhungen zu erstreben und welche zu gewärtigen seien.

Es liegt auf der Hand, daß diese zur gedeihlichen Lösung der Angelegenheit unentbehrlichen Erhebungen, Feststellungen und Projektentfertigungen wohl geraume Zeit in Anspruch nehmen und ist der Landes-Ausschuß demnach nicht in der Lage, dem hohen Landtage schon in der gegenwärtig tagenden Session in Absicht auf die Regulierung des Sulmflusses und des Saggaubaches bestimmte Anträge zu stellen.

Schließlich erlaube ich mir beizufügen, daß der Landes-Ausschuß bezüglich der von einer Reihe von Interessenten erbetenen, im Begehungs-Protokolle speziell erwähnten Korrektur des Sulmflusses nächst der Grenzen der Gemeinden Asten, Seggau und Altenmarkt mit der k. k. Statthalterei in Verhandlungen getreten, daß sodann das Projekt für diese Korrektur durch den k. k. Bezirksingenieur in Leibnitz entfertigt worden ist und daß sich der Landes-Ausschuß bereit erklärte, dem auf 8.000 K veranschlagten Unternehmen unter der Bedingung einen Beitrag von 45 Prozent bis zum Höchstbetrage von 3.600 K aus dem Landesfonde zuzuwenden, daß ein gleich hoher und gleichzeitig mit dem Landesbeitrage zu leistender Beitrag aus staatlichen Mitteln gewährt wird.

In der 15. Sitzung am 19. Oktober 1904 haben die Abgeordneten Frank und Genossen in Angelegenheit der Hochwasserschäden in der Gemeinde Edlach folgende Anfrage an den Landes-Ausschuß gerichtet:

„Die Hochwasserschäden des heurigen Jahres haben auch die Gemeinde Edlach im Bezirke Liezen nicht verschont und erscheinen die Schäden als um so empfindlicher, weil die Gemeinde selbst außer Stande ist, aus eigenen Mitteln Abhilfe zu schaffen.

Der Schaden, welcher an den Kommunikationen angerichtet wurde, beläuft sich auf rund 1900 K.

So anscheinend gering auch dieser Schaden sein mag, so lassen ihn die Folgezustände als einen äußerst

empfindlichen und dringend der Beseitigung bedürftigen erscheinen.

So wurde z. B. der Gemeindegeweg in der Länge von zwei bis drei Kilometern zerstört.

Die Folge davon ist, daß 14 Besitzer in ihrem Verkehre so unterbunden sind, daß es ihnen nicht einmal möglich ist, falls die Notwendigkeit eintritt, einen Arzt zu requirieren, geschweige denn, daß sie an Wirtschaftsführen denken könnten.

Im sogenannten Mälzgraben der Gemeinde Edlach zerstörte das Wasser Weg und Brücke. Auch sind für Schluchtenbau und Talsperre dringend die erforderlichen Mittel nötig. Auch erlitten die Besitzer Vinzenz Eigenthaler und Matthias Weissensteiner bedeutende Schäden an ihren Kulturen.

Die Gemeinde Edlach selbst hat bisher noch nie eine Subvention für Instandhaltung der Verkehrsverbindungen erhalten, so daß sie jetzt eine solche mit Recht verlangen kann. Die Gefertigten stellen demnach die

Anfrage:

1. Hat der Landes-Ausschuß von den Hochwasserschäden in der Gemeinde Edlach, Bezirk Liezen, Kenntnis?

2. Wenn ja, gedenkt der Landes-Ausschuß die erforderlichen Erhebungen an Ort und Stelle einzuleiten und für eine entsprechende Unterstützung Sorge zu tragen?"

Zu Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich namens des Landes-Ausschusses zur Kenntnis des hohen Hauses zu bringen, daß von Seite der Gemeinde Edlach ein Einschreiten um Erhebung der Hochwasserschäden und Gewährung einer Subvention zur Behebung derselben an den Landes-Ausschuß wie dies in Fällen gegenständlicher Art der normale allen übrigen Gemeinden Steiermarks bekannte Weg ist, nicht gerichtet wurde, daß der Landes-Ausschuß daher auch keinen Anlaß hatte, Erhebungen anzuordnen beziehungsweise wegen Gewährung einer Subvention Beschluß zu fassen.

Der Landes-Ausschuß hat erst auf Grund der Interpellation das Landes-Bauamt beauftragen können, die Schadenserhebung zu pflegen, und wird nach Abschluß derselben bezüglich Gewährung einer Subvention die Entscheidung treffen.

Landeshauptmann: Das Wort hat zur Beantwortung von an den Landes-Ausschuß gerichteten Interpellationen Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf Attems.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Franz Graf Attems: Die Herren Abgeordneten Krenn und Genossen haben am 6. Oktober 1904 nachstehende Interpellation bezüglich Abänderung des Vogelschutzgesetzes an den Landes-Ausschuß gerichtet:

„In der 29. Sitzung des Jahres 1902 stellte der Landeskultur-Ausschuß über einen von mir und meinen Gesinnungsgenossen eingebrachten Antrag wegen Abänderung des Vogelschutzgesetzes den Antrag:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, im Einvernehmen mit der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft Erhebungen zu pflegen, welche Vogelarten geschützt und welche vertilgt werden sollen, und im nächsten Landtage Bericht zu erstatten.“

Die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft hat ein diesbezügliches Gutachten bereits am 22. Jänner 1903 dem Landes-Ausschusse übergeben, ohne daß sich letzterer bisher bewogen fühlte, diesem Auftrage des Landtages nachzukommen.

Ja, es wurde einer diesbezüglich am 23. Oktober v. J. von mir und meinen Gesinnungsgenossen eingebrachten Interpellation nicht einmal eine Antwort zuteil.

Es stellen daher die Gefertigten die neuerliche Anfrage, ob der Landes-Ausschuß diesem Auftrage grundsätzlich keine Beachtung schenkt, oder warum einer solchen für die Landwirtschaft wichtigen Frage keine Würdigung zuteil wird.

Ich habe die Ehre, diese Interpellation zu beantworten wie folgt:

Nachdem uns von Seite der k. k. Statthalterei mit Note vom 10. Mai 1896, Nr. 1398, mitgeteilt worden war, daß dem vom Landtage des Herzogtumes Steiermark am 14. Februar 1894 beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel, die Allerhöchste Sanction nicht zuteil wurde, und uns gleichzeitig auch die Gründe dieser Ablehnung bekannt gegeben wurden, arbeiteten wir unter Berücksichtigung dieser Gründe neuerlich einen Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel aus, und übermittelten denselben mit Note vom 24. Februar 1901, Nr. 6879, der k. k. Statthalterei in Graz mit dem Ersuchen, bekannt geben zu wollen, ob die k. k. Regierung nunmehr diesem neuerlichen Entwurfe zustimme, oder ob und welche Bedenken dagegen erhoben werden. Hierüber wurde uns mit Note vom 20. Juni 1901, Nr. 21.044, seitens der k. k. Statthalterei mitgeteilt, daß das k. k. Ackerbauministerium eröffnet habe, daß es sich im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht empfiehlt, den Entwurf eines neuen Vogelschutzgesetzes zum Gegenstand irgendwelcher Verhandlungen zu machen, weil voraussichtlich der endliche Abschluß der seit Jahren intendierten internationalen Vogelschutz-Konvention in nicht ferner Zeit bevorsteht, in welchem Falle die Landes-Vogelschutzgesetze ohnehin

werden einer Überprüfung unterzogen und im Bedarfsfalle entsprechend abgeändert werden müssen.

Diese in Aussicht gestellte internationale Vogelschutz-Konvention ist bis heutigen Tages nicht zustande gekommen und haben wir hierüber seitens der k. k. Regierung weitere Mitteilung nicht erhalten. Bei diesem Sachverhalte hat es der Landes-Ausschuß aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgezogen, den eben erwähnten neuerlich vorbereiteten Entwurf eines Vogelschutzgesetzes dem hohen Landtage nicht vorzulegen.

Mit Beschluß des hohen Landtages vom 25. Juni 1902 wurde der Landes-Ausschuß beauftragt, im Einvernehmen mit der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft Erhebungen zu pflegen, welche Vogelarten geschützt und welche vertilgt werden sollen und im nächsten Landtage hierüber Bericht zu erstatten. Der Zentral-Ausschuß der k. k. steiermärkischen Landwirtschafts-Gesellschaft hat uns mit Note vom 22. Jänner 1903, Z. 3696, ein Verzeichnis der nach seiner Anschauung nützlichen sowie auch der schädlichen Vögel übermittelt.

Bei der vorerwähnten derzeit ablehnenden Haltung der Regierung einem zu erlassenden Vogelschutzgesetze gegenüber erschien es uns zweckmäßig, die Bestimmungen über die notwendige Vertilgung gewisser als schädlich erkannter Vogelarten in den Entwurf eines neuen Jagdgesetzes, zu dessen Vorlage wir gleichfalls seitens des hohen Landtages beauftragt wurden, aufzunehmen. Die §§ 52, 53 und 54 der Beilage Nr. 66 ex 1904, enthaltend den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage eines neuen Jagdgesetzes, behandeln diesen Gegenstand. Der augenblickliche Stand der Frage des Vogelschutzes im Herzogtume Steiermark ist daher nachfolgender:

Das Landesgesetz vom 10. Dezember 1868, Nr. 6 ex 1869, betreffend das Verbot des Vogelfanges, besteht noch aufrecht. Dieses Gesetz enthält in kurzen Worten die Bestimmung, daß bis auf weiteres jeder Vogelfang, Ausnehmen der Jungen, Eier und der Nester verboten sei. Ausgenommen von dieser Bestimmung ist lediglich das der Jagd vorbehaltene Federwild. In den vorzitierten §§ des neuen gegenwärtig dem hohen Landtage vorliegenden Jagdgesetz-Entwurfes sind die als schädlich erkannten Vogelarten aufgezählt und weitere Bestimmungen darüber getroffen, von wem und auf welche Art und Weise dieselben verfolgt und erlegt werden können.

Bei Aufzählung der als schädlich zu erklärenden Vogelarten haben wir uns im großen ganzen an das Gutachten der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft gehalten.

Im Falle der Annahme dieser Bestimmungen würde daher das vorzitierte Landesgesetz ex 1868 eine teilweise Abänderung erfahren, indem der in demselben ausgesprochene allgemeine Vogelschutz auf die als schädlich erklärten Vögel fernerhin keine Anwendung mehr finden würde. Nachdem der § 54 des Jagdgesetzentwurfes die Möglichkeit bietet, jederzeit im Verordnungswege im Bedarfsfalle die Zahl der vom Schutze auszunehmenden Vogelarten zu vermehren oder zu vermindern, sind wir der Anschauung, daß im Falle der Annahme dieser Bestimmungen die Frage der Abänderung des bestehenden Vogelschutzgesetzes in günstiger Weise der Lösung zugeführt sei und daher von der Ausarbeitung eines neuen Vogelschutzgesetzes Umgang genommen werden könne; es sei denn, daß durch das Zustandekommen der vorerwähnten internationalen Vereinbarungen, welche übrigens in weiter Ferne zu liegen scheinen, eine neue Situation geschaffen wird.

Die Abgeordneten Frank und Genossen haben in der vorletzten Session des hohen Landtages an den Landes-Ausschuß nachstehende Interpellation überreicht:

„Es ist in volkswirtschaftlicher Beziehung gewiß nur zu begrüßen, daß das Land, um die fachliche Bildung der bäuerlichen Bevölkerung zu fördern, Anstalten geschaffen hat, wie beispielsweise den Oberhof.

Eine der wesentlichsten Aufgaben dieser Anstalten hätte nebst anderem zuvörderst darin zu bestehen, daß sie die Lust und Liebe zur Erweiterung der praktischen Erfahrungen durch fachliche Fortbildung wecken, hingegen alles zu vermeiden, was dazu angetan ist, unter Kreisen, welchen solche Anstalten als Muster dienen sollen, Mißtrauen und Abneigung zu erwecken.

Leider muß festgestellt werden, daß letztere Vorausetzung von Seite der Landes-Gutsverwaltung in Oberhof-Buchau durchaus nicht ins Auge gefaßt zu werden scheint, wie folgender Fall in gewiß drastischer Weise dartut:

Der Besitzer Engelbert Schwarz vulgo Lobenstod in Hall bei Admont hatte auf die Grabneralpe drei Kalbinnen aufgetrieben und bekam sodann von Seite der Landes-Gutsverwaltung in Oberhof, datiert vom 22. Oktober 1902, Z. 1869, folgende Rechnung zugesandt:

Weidegeld für drei Kalbinnen:

Gewichtszunahme . . .	61 kg
„ . . .	79 „
„ . . .	63 „
Summe . . .	203 kg à 40 h
	= 81 K 20 h

Dieser Vorgang spricht für sich und ist nicht nötig, dem noch etwas dazuzufügen.

Auf keinen Fall ist er dazu geeignet, der Landes-Anstalt in Oberhof Sympathien zu erwerben.

Die Gefertigten stellen demnach die Anfrage:

1. Ist dem Landes-Ausschusse diese Art bekannt, wie seitens der Landes-Gutsverwaltung in Oberhof-Buchau der Weidezins berechnet wird, und

2. was gedenkt der Landes-Ausschuß zu tun, um in dieser Richtung eine Wandlung zum Besseren anzubahnen?"

Nachdem es infolge notwendiger Vorerhebungen nicht möglich war, diese Interpellation innerhalb des geschäftsordnungsgemäßen Termines der Erledigung zuzuführen, beehre ich mich nunmehr dieselbe zu beantworten, wie folgt:

1. Im Jahre 1902 wurden auf Grund der Grabneralpe 19 fremde Kalbinnen aufgenommen, im Jahre 1903 13, im Jahre 1904 3, im Jahre 1902 beim Kernauer, welches ebenfalls Landeseigentum ist, 3 fremde Stiere, im Jahre 1903 4, und im Jahre 1904 3; im Jahre 1902 verteilten sich die 22 Stück Vieh auf 10 Besitzer, im Jahre 1903 17 Stück auf 11 Besitzer, und im Jahre 1904 6 Stück auf 5 Besitzer.

Von den Viehbesitzern, welche im Jahre 1902 Vieh aufgetrieben haben, haben sich zwei beklagt, während die anderen keinen Grund fanden, sich wegen der Bemessung des Weidezinses aufzuhalten.

Auch die Viehbesitzer in den Jahren 1903 und 1904 haben sich über die Weidezinsbemessung nicht beklagt.

2. Im Jahre 1901 wurde anlässlich einer Viehzuchtgenossenschafts-Sitzung die pachtweise Übernahme der landschaftlichen Alpe in Hartelsgraben durch die Zuchtgenossenschaft besprochen und hierbei erwähnt, daß die Weidezinszahlung erfolgen soll, durch Einhebung von 40 h pro Kilogramm Lebendgewichtszunahme während der Weidezeit.

Gleichzeitig wurde erwähnt, daß die Landesgutsverwaltung Oberhof-Buchau bei Weidenutzung von fremdem Vieh den gleichen Modus einzuhalten gedenke. Der in der Interpellation angeführte Besitzer Engelbert Schwarz vulgo Lobenstod in Hall war bei dieser Sitzung auch anwesend und hat gegen diese Berechnung nichts eingewendet. Es kann somit diese Weidezinsberechnung als freies Übereinkommen zwischen beiden Parteien angesehen werden.

3. Es wird der Weidezins genau nach der Anzahl der zugenommenen Kilogramm Lebendgewicht während der Weidezeit auf der Alpe berechnet und soll damit die

Grundlage zu einer gerechten Weidezins-Berechnung gegeben sein, indem der Grundbesitzer unter diesen Umständen nur das zu zahlen hat, was als Erfolg der Alping ausgelegt werden kann. Der Betrag von 40 h pro Kilogramm Zuwachs entspricht, ohne die jetzigen hohen Viehpreise zu berücksichtigen, ungefähr dem Zweidrittelteil des tatsächlichen Mehrwertes, so daß der Viehbesitzer nach Zahlung des Weidezinses immer noch ein Drittel des Mehrwertes als Gewinn betrachten kann.

Die durchschnittliche Zunahme und der bezahlte Weidezins bei den Tieren der erwähnten Viehbesitzer war folgender: Im Jahre 1902 durchschnittliche Zunahme 42 kg, Weidezins 16 K 80 h, im Jahre 1903 durchschnittliche Zunahme 46 kg, Weidezins 18 K 40 h, im Jahre 1904 durchschnittliche Zunahme 52 kg, Weidezins 20 K 80 h.

Der landesübliche Weidezins für Jungvieh beträgt allerdings nur 6 bis 8 Kronen und ist somit der bei der Landesgutsverwaltung bezahlte zwei- bis dreifach höher. Trotzdem ist diese starke Erhöhung gerechtfertigt, indem auch der Nugeffekt im gleichen Verhältnis gesteigert erscheint gegenüber der landesüblichen Weidehaltung.

Dieser höhere Nugeffekt ist der besseren Haltung und Wartung, mit anderen Worten, dem rationellen Alpwirtschaftsbetrieb zuzuschreiben.

4. Die Weidezins-Berechnung in der Schweiz beträgt, wie erhoben worden ist, für das Jungvieh 30 bis 60 Franken, für eine Weidezeit von 3 bis 3½ Monaten. Im bayerischen Allgäu beträgt die Weidezins-Berechnung für Jungvieh für die Weidezeit von 3 bis 4 Monaten je nach Alter und Größe desselben 10 bis 42 Mark.

Aus diesen Berechnungen läßt sich ableiten, daß da, wo die Alpwirtschaft rationell betrieben auch der Weidezins höher berechnet wird.

5. Nachfolgende Viehbesitzer, aus der Anzahl derjenigen, welche bei der Landesgutsverwaltung Alpvieh aufgetrieben haben, erklärten sich vollständig einverstanden mit der Berechnung des Weidezinses:

Simon Pichlmayer vulgo Schröck in Weng,
Engelbert Baminger vulgo Seißberger in Hall,
Ludwig Haberleitner in St. Gallen,
Franz Busenlechner " "
Josif Lantischer " "
Josif Lehmann " "

Vorbezeichnete Viehbesitzer erklären fogar, daß die von der Landesgutsverwaltung geübte Weidezins-Berechnung die gerechteste Bezahlungsweise und für den Viehbesitzer immer noch ein gutes Geschäft sei.

Die Anfragen der Herren Interpellanten beantworten sich daher, wie folgt:

1. Dem Landes-Ausschusse ist die Weidezins-Berechnung der Landesgutsverwaltung Oberhof-Buchau bekannt.

2. Der Landes-Ausschuß gedenkt nach sorgfältiger Erwägung aller in Betracht fallenden Punkte insbesondere auch in Berücksichtigung der gegenwärtigen günstigen Viehpreise der Landesgutsverwaltung derzeit keinen Auftrag zu geben, den Weidezins anders als mit 40 h pro Kilogramm Lebendgewichtszunahme zu berechnen.

Landeshauptmann: Zu den Interpellationsbeantwortungen des Landes-Ausschusses hat sich Herr Abg. Baron Rokitsansky zum Worte gemeldet.

Abg. Freih. von **Rokitsansky** (M.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Wenn ich auch voraussetze, daß der von mir zu stellende Antrag kaum die Majorität in diesem hohen Hause finden wird, so lasse ich mich durch diese Tatsache doch nicht abschrecken, den Antrag auf Eröffnung der Debatte einzubringen, der Debatte, betreffend die Beantwortung der Interpellation, welche sich mit der finanziellen Gebarung der Stadtgemeinde Graz, beziehungsweise mit dem Ergebnisse der Untersuchungskommission über die finanzielle Gebarung beschäftigt. Wenn es mir gestattet ist, würde ich nur mit ganz wenig Worten begründen, warum ich den Antrag auf Eröffnung der Debatte stelle. Ich weiß nicht, ob es in der Geschäftsordnung vorgesehen ist.

Landeshauptmann: Bedauere, daß es in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen ist.

Abg. Freih. von **Rokitsansky:** Nicht! Nun, so beschränke ich mich einstweilen darauf, den Antrag auf Eröffnung der Debatte zu stellen, und gleichzeitig an diesen Antrag den weiteren Antrag zu schließen, falls dieser mein Antrag angenommen werden sollte, in der morgigen oder der nächsten Sitzung die tatsächliche Eröffnung der Debatte auszusprechen, da es vielleicht auch notwendig sein wird, sich über die eine oder die andere Ziffer noch volle Klarheit zu verschaffen.

Landeshauptmann: Hinsichtlich der Interpellationsbeantwortung seitens Mitglieder des Landes-Ausschusses hat sich weiters zum Worte gemeldet Herr Abg. Dr. Ploj.

Abg. Dr. **Ploj** (A. W. Pettau): Hoher Landtag! Wenn man den Inhalt der Interpellationsbeantwortung, betreffend die finanzielle Gebarung der Stadt Graz mit kritischen Augen betrachtet, so treten hier hervorstechende Momente zu Tage, einerseits die große Milde und große Schüchternheit, andererseits das Bestreben, mit dem Mantel der christlichen Nächstenliebe vieles zu verdecken, was vor der Öffentlichkeit nicht hätte verdeckt werden sollen. Aus

dem Inhalte dieser Interpellationsbeantwortung geht zwar hervor, und der Landes-Ausschuß gibt dies selbst zu, daß die Finanzgebarung keine korrekte war.

Landeshauptmann (unterbrechend): Hinsichtlich der Interpellationsbeantwortung, betreffend die finanzielle Gebarung der Stadt Graz, hat Herr Abg. Baron Rokitsansky die Eröffnung der Debatte beantragt und über diesen Antrag wird, aber ohne vorherige Durchführung einer Debatte, abgestimmt werden. Ich habe dem Herrn Hofrat Dr. Ploj das Wort erteilt, weil ich glaubte, daß er hinsichtlich einer anderen, von den Mitgliedern des Landes-Ausschusses vorgenommenen Interpellationsbeantwortung einen gleichen Antrag auf Eröffnung der Debatte stellen wird. In eine Beurteilung der Interpellationsbeantwortung hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse der Stadt Graz, bitte ich, sich aber nicht einzulassen.

Abg. Dr. **Ploj:** Ich bitte, es muß mir doch nach der Geschäftsordnung gestattet sein, zu begründen, warum ich überhaupt einen solchen Antrag stelle. Es muß mir die Möglichkeit

Landeshauptmann: Der Antrag ist bereits gestellt.

Abg. Dr. **Ploj:** Ja, er ist bereits gestellt, aber ich werde einen modifizierten Antrag stellen, der in gewisser Beziehung weiter geht als der Antrag meines unmittelbaren Herrn Vorredners, und darum erlaube ich mir diesen Antrag des näheren zu begründen, und dies muß mir gestattet sein, weil sonst die Annahme gerechtfertigt wäre, als ob nur rein parteipolitische oder taktische Gründe und nicht sachliche Motive dabei geltend wären. Ich möchte mir daher an Se. Excellenz die Bitte erlauben, diesen meinen Antrag, den ich stellen werde, doch etwas näher begründen zu dürfen.

Landeshauptmann: Ich bitte mir nur zu sagen, in welcher Weise Ihr Antrag von dem des Herrn Abg. Baron Rokitsansky abweicht; Herr Abg. Baron Rokitsansky hat die Eröffnung der Debatte beantragt und dabei hinzugefügt, daß er die Debatte in der morgigen Sitzung durchgeführt zu sehen wünscht.

Abg. Dr. **Ploj:** Mein Antrag weicht dadurch ab, daß ich in formaler Beziehung beantrage, daß über diesen Antrag namentlich abgestimmt werde.

Landeshauptmann: Wenn nur die namentliche Abstimmung begehrt wird, so ist das leicht durchzuführen, und braucht dieser Antrag nicht näher begründet zu werden, weil nach unserer Geschäftsordnung die namentliche Abstimmung die Regel ist.

Abg. Dr. **Ploj:** Wenn Seine Excellenz, Herr Landeshauptmann die namentliche Abstimmung zu-

lassen, so habe ich selbstverständlich nichts weiter zu reden, und verzichte darauf, diesen meinen Antrag noch näher zu begründen.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand zu einer oder der anderen Beantwortung der an den Landes-Ausschuß gerichteten Interpellationen das Wort?

Abg. Freiherr v. **Rokitansky:** Ich möchte mir auch gestatten, in bezug auf die Interpellations-Beantwortung, welche wir soeben seitens des Herrn Landes-kultur-Referenten Grafen Attems gehört haben, und die sich mit dem von der Landesgutsverwaltung am Oberhof eingehobenen Weidezinse beschäftigt, den Antrag auf Eröffnung der Debatte zu stellen und gleichzeitig den weiteren Antrag zu stellen, daß auch diese Debatte in der morgigen oder einer der nächsten Sitzungen abgeführt wird.

Landeshauptmann: Ich werde auch über diesen Antrag abstimmen lassen. Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Rokitansky, bezüglich der Eröffnung der Debatte über die Interpellations-Beantwortung seitens des Herrn Landesauschuß-Beisitzers von Fehrer, betreffend die finanzielle Gedarung der Stadt Graz. Über Wunsch des Herrn Abgeordneten Dr. Ploj, daß die Abstimmung namentlich vorgenommen werde, habe ich zu erklären, daß ich nach der Geschäftsordnung diesem Wunsche Folge zu leisten habe, und ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche für die Eröffnung der Debatte stimmen wollen mit „Ja“, jene Herren, welche gegen die Eröffnung der Debatte sind, mit „Nein“ stimmen zu wollen.

(Über Namensaufruf stimmen mit „Ja“ die Herren Abg. Berger, Brandl, Daniel, Dr. Dečko, Frank, Hagenhofer, Holzer, Dr. Hrasovec, Huber, Dr. Jurtela, Kern, Kočvar, Krenn, Kurz, Dr. Ploj, Refel, Robič, Freih. v. Rokitansky, Roš, Roškar, Dr. Schacherl, Schoiswohl, Schweiger, Stieg, Stocker, Bosnjak, Wagner, Zedlacher und Zičkar.

Mit „Nein“ die Herren Abg.: Rector magn. Dr. v. Puschin, Edmund Graf Attems, Franz Graf Attems, Dehne, Dr. v. Deršhatta, Dietrich, Einspinner, Erber, v. Fehrer, Fürst, Gerliž, Größwang, Hauttmann, Dr. v. Hofmann, Freih. v. Kellersperg, Dr. Kokošchinegg, Graf Kottulinsky, Krebs, Graf Lamberg, Dr. Linz, Lipp, von Mahr-Melnhof, Freih. v. Moscon, Ornig, v. Pengg, Pfrimer, Reitter, Schmid, Stallner, Stiger, Dr. Freih. v. Störck, Graf Stürgkh, Sutter und Walz.)

Das Resultat der Abstimmung ist, daß von den anwesenden Abgeordneten 29 mit „Ja“, 34 mit „Nein“ gestimmt haben. Es ist die Eröffnung der Debatte somit abgelehnt.

Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Abg. Freih. v. Rokitansky, wonach über die Interpellations-Beantwortung seitens des Landeskultur-Referenten des Landes-Ausschusses Grafen Attems, bezüglich der Frage über die Weidezinse auf der Gutsverwaltung Oberhof die Debatte eröffnet werden soll. Eine namentliche Abstimmung im Gegenstande wurde nicht verlangt. Ich ersuche demnach jene Herren, welche für die Eröffnung der Debatte stimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. Ich muß den Herrn Schriftführer bitten, das Haus auszuzählen und die Herren ersuchen, so lange stehen zu bleiben. (Nach Vornahme der Zählung): Der Herr Schriftführer hat gezählt, daß sich für die Eröffnung der Debatte 27 Herren von den 58 anwesenden ausgesprochen haben, den soeben eingetretenen Herrn Professor Robič mitgezählt 28. Es ist jedenfalls die Minorität. Es ist also auch über diese Interpellations-Beantwortung die Debatte nicht zu eröffnen.

Wir schreiten nunmehr zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist die Begründung des Antrages der Abgeordneten Stiger, Dr. Hofmann von Bellenhof, Pfrimer und Genossen, wegen Förderung des heimischen Gewerbes.

(Beilage Nr. 199.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Stiger** (A.-W. Radkersburg): Hoher Landtag! Als Obmann einer gewerblichen Fortbildungsschule hatte ich oft Gelegenheit besondere Talente unter den Absolventen dieser Anstalt zu finden. Wegen Mangels an den erforderlichen Mitteln war es jedoch nicht möglich diese jungen Leute an höheren gewerblichen Schulen unterzubringen und so mußten solche Talente in der Allgemeinheit verkümmern. Auch für Meister und Gehilfen ergibt sich die Notwendigkeit, sich für gewisse Spezialfächer die technischen Neuerungen und Fortschritte nutzbar zu machen, um dem Großbetriebe erfolgreich Konkurrenz zu bieten. Ich stelle daher den Antrag (liest):

„Es wären zur Förderung des heimischen Gewerbes 5000 K zu dem Zwecke einzustellen, um befähigten Gewerbetreibenden (Meistern und Gehilfen) des Landes durch Gewährung von Stipendien den Besuch von einschlägigen Fachschulen oder Spezialkursen zu ermöglichen.“

und erlaube mir in formeller Beziehung zu beantragen, diesen Antrag dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wie die Beilage Nr. 199 ausweist, ist der Antrag bereits bei seiner Einbringung hinreichend unterstützt; es obliegt mir daher nur die Abstimmungsfrage zur Austragung zu bringen.

(Die Zuweisung des Antrages an den Finanz-Ausschuß wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Stiger, Pfirmer und Genossen, wegen Gewährung einer Unterstützung an die durch die Hochwasserkatastrophe hart betroffenen Grundbesitzer der Gemeinde Weitersfeld, Bezirks Murek.

(Beilage Nr. 200.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Stiger (N.-B. Radkersburg): Hoher Landtag! Die Hochwasser der Mur und der Schwarza haben die Gefilde der Gemeinde Weitersfeld überschwemmt und dadurch großen Schaden verursacht, indem die Fluten über 3½ Meter über das Normale gestiegen sind. Die Feldfrüchte wurden teilweise weggeschwemmt, teilweise verschlemmt, und nachdem früher schon durch Hagel und Peronospora die Weingärten bedeutenden Schaden gelitten haben, glaube ich, daß der Notstand ein wohlbegründeter und eine Hilfsaktion dringend notwendig ist.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, dieser Gemeinde nach Tunlichkeit eine finanzielle Unterstützung zu gewähren und in formeller Beziehung beantrage ich diesen Antrag dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wie die Beilage Nr. 200 ausweist, ist der Antrag bereits bei seiner Einbringung hinreichend unterstützt; es obliegt mir daher nur die Abstimmungsfrage zur Austragung zu bringen.

(Die Zuweisung des Antrages an den Finanz-Ausschuß wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Krebs, Einspinner, Dr. Hofmann von Wellenhof, Walz und Genossen, betreffs Entschädigung der zu den Erwerbs- und Einkommensteuer-Schätzungscommissionen berufenen Mitglieder und Ersatzmänner.

(Beilage Nr. 208.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Krebs (H.-R. Graz): Hohes Haus! Es hat die neue Steuergesetzgebung mit sich gebracht, daß zu den Einschätzungen Kommissionen zu wählen sind, es sind das Kommissionen, die für die Erwerbsteuer sowie auch für die Einkommensteuer bestimmt sind.

Die Voraussetzungen, daß man solche Kommissionen eingesetzt hat, waren jedenfalls, um eine richtige Beurteilung und eine richtige Steuerbemessung der einzelnen Gewerbetreibenden und auch der Handelstreibenden festsetzen zu können. Der Gedanke, solche Kommissionen zusammenzusetzen war ja sehr gut gedacht, aber in der Praxis hat sich so manches ergeben, was auf Grund der gemachten Erfahrungen zur Überzeugung führte, daß dieselben nicht den gehegten Erwartungen entsprachen und jedenfalls nicht gute waren. Zumindestens glaubte man, daß bei der Einführung dieser Kommission eine gewisse, gerechte Steuervorschreibung Platz greifen werde, als dies früher der Fall war. Auf diese Kommissionen, wie sie damals am Anfang einberufen worden sind, ist ja vielleicht auch ein gewisser Wert gelegt worden und jeder einzelne hat gedacht, er könne vielleicht durch das, daß er berufen wird in diese Kommission, seinen Mitmenschen oder seiner Standesgruppe nach seinen Erfahrungen irgendwie nützen und ging zu diesen Kommissionen. Diese Kommissionen hatten aber zur Folge, daß wochenlange Sitzungen stattfanden, und zwar war es denjenigen, die in diese Kommissionen berufen worden sind, nur sehr schwer möglich von den Sitzungen dieser Kommissionen fernzubleiben, weil, wenn nicht besondere Gründe vorhanden waren, ja auch die Betreffenden Strafen ausgesetzt worden sind. Und da hat so mancher, der diesen Kommissionen angehörte, mehr oder weniger geschäftlich viel zu leiden gehabt. Er hat aber nicht allein nur diese Opfer, welche der Betreffende an Zeit gebracht hat und die Opfer, die ihm jedenfalls auch in wirtschaftlicher Beziehung nahe gegangen sind, er hat nicht nur das allein eingebüßt, sondern er mußte infolge dessen, weil von diesen Steuerkommissionen nicht dasjenige ausgeführt wurde, was vermutet wurde, daß man nämlich eine gerechtere Steuervorschreibung vornimmt, mußte der Betreffende, der in solchen Kommissionen sitzt, noch Anfeindungen von Seite seiner Standesgruppe erfahren. Es sind ohnedies schon an und für sich bei der Aufstellung der Steuerkommissionen, wenn man sie ins Auge faßt, von vorneherein schon gewisse Summen vorgeschrieben worden, die, entgegen einem gewissen Kreise, den sie zu beurteilen haben, aufzubringen sind. Diese Summe, die da vorgeschrieben ist, mag sie vielleicht

nach welcher Richtung immer hin vorgeschrieben sein, dürfte jedenfalls eine unrichtige sein. Ist sie vielleicht nach den alten Vorschriften vorgeschrieben worden, so ist jedenfalls anzunehmen, daß sie unrichtig ist, weil so viele ungerechte Steuervorschriften nach dieser neuen Steuergesetzgebung gemacht worden sind und bei einzelnen, die überlastet waren durch irgend eine Steuervorschrift, durch einen Refurs nichts erreicht werden konnte, und wenn das nicht der Fall ist, daß die kontingentierte Vorschrift in einer gewissen Summe, sagen wir nach der Einwohnerzahl, berechnet wurde, so zwar, daß die Vorschrift dieser Summe jedenfalls für die Kommissionen auch keine ganz gerechte ist, weil gewiß bei dieser Vorschrift der Summe nach der Einwohnerzahl gerade jene Steuerkommissionen, welche, wie ich annehme, in Graz sind, gewiß unter dieser Vorschriftsumme zu leiden hatten, weil sie diese nicht aufbringen konnten und weil es auch erklärlich ist, daß gerade speziell die Stadt Graz an steuerkräftigen Unternehmungen, sei es in Betrieben oder in Gewerben, jedenfalls eine sehr arme Stadt ist, während dem das Verhältnis der anderen Städte, wenn es dort vielleicht auf die Anzahl der Einwohner und die steuerkräftigen Unternehmungen ankommt, ein bedeutend günstigeres ist. Wenn also diese Form angewendet wird, so dürfte dies jedenfalls auch nicht die richtige sein und infolgedessen müßte diesen Kommissionen zumindest das Recht beigemessen werden, daß sie bei ihrem Zusammentritte, wenn sie die Steuervorschrift ihrer Gruppen vorgenommen haben und sie diese Steuersumme, die sie aufzubringen haben, nicht aufbringen konnten, ganz einfach zurückweisen könnten. Das kann aber nicht geschehen und die Summe muß aufgebracht werden und infolgedessen ist schon von vorneherein gegeben, daß diesen Steuerkommissionen, die zusammengesetzt werden, nicht der richtige Wert beigelegt wird.

Landeshauptmann: Ich muß Sie, Herr Abgeordneter, darauf aufmerksam machen, daß Sie bei einem ganz anderen Gegenstande sind. Es handelt sich hier um die Gewährung von Entschädigungen an die Mitglieder der Erwerbs- und Einkommensteuer-Schätzungskommissionen und deren Erfahrmänner, aber nicht um die Aufteilung der Steuersummen auf die einzelnen Gewerbetreibenden.

Abg. Krebs (fortfahrend): Ich bitte Erzellenz, im Antrage steht auch, daß den Kommissionen, bezw. den Aussprüchen der Steuerkommissionen mehr Wert beigelegt werde.

Die Art und Weise, wie vorgegangen wird bei den Steuervorschriften ist ähnlich den früheren Steuer-

vorschriften; aber die Erfolge, die man sich gedacht hat, sind andere. Es ist der gleiche Vorgang früher gemacht worden, wie dies heute geschieht. Es muß jeder sein Bekenntnis abgeben und nachdem dieses Bekenntnis abgegeben ist, sagen wir, es sei von einem Gewerbetreibenden, so wird es von der Genossenschaftsvorstellung begutachtet. Nach diesem Gutachten kommt es in die Kommission und die Kommission spricht den eigentlichen Steuerfuß für den betreffenden Unternehmer aus. Daraus ergibt sich schon, daß man ganz einfach unzufrieden sein muß mit dem Werte der Kommission, weil die Steuerbehörde noch immer an die einzelnen Standesgruppen herantritt, die ganz einfach vorgeladen werden mit dem Ersuchen, zu erscheinen und da müssen sie über die einzelnen ihr Urteil abgeben. Wie oft es bei solchen Vorladungen und Einberufungen vorkommt, daß gerade der richtigste Konkurrent, oder wie man sich überhaupt ausdrücken soll, vorgeladen wird und seine Angaben macht, die für den betreffenden, um den es sich handelt, nicht von Vorteil sein können, weil der Betreffende aus irgendwelchem Geschäftsneide oder sonst aus irgend einer Ursache irgend etwas sagt, was ungerechtfertigt ist, brauche ich nicht des näheren auseinander zu setzen.

Wenn von den Genossenschaften die Leute zur Beurteilung herangezogen werden, weil sie eben ganz genau wissen, wie viele Gehilfen und Lehrlinge und wie viele Hilfsarbeiter der Betreffende hat, also wenn das angegeben wird und wenn die Kommission auch ein gewisses Urteil abzugeben hat, so glaube ich, wäre es nicht notwendig, daß man einen solchen Vorgang einhalten müßte und wenn man glaubt, daß durch die Einführung dieser Kommission eine gerechte Steuervorschrift möglich ist, so ist das nicht zutreffend. Ich will nur ein einziges Beispiel anführen; so ist vor einigen Jahren, ich glaube vor ungefähr drei Jahren, einem Malermeister hier in Graz für sein Malergewerbe allein ein Umsatz von 80.000 K in einem Jahre vorgeschrieben worden. Wenn man eine solche Vorschrift nach dem Vorgange, wie er nach der neuen Steuergesetzgebung eingesetzt ist, bekommt, so kann man nicht wissen, für was eigentlich eine solche Steuerkommission eingesetzt wurde und für was diese Mitglieder eine lange Zeit, die sie notwendig haben, wochenlang sitzen, für was sie da sind und ich müßte sagen, es ist das ganz zwecklos. Die Steuerzahler werden gewiß, wenn auch nicht gerne, doch geduldig zahlen, wenn sie zahlen können, aber es muß eine gewisse Gerechtigkeit sein und ich glaube daher, meine sehr geehrten Herren, es soll den von den Steuerkommissionen abgegebenen Urteilen jedenfalls ein gewisser Wert beigelegt werden und ich bin davon überzeugt,

daß auch die Steuerberechnung eine richtigere sein wird und ich bin auch überzeugt, daß die Steuerzahler mit Ruhe ihre Steuern zahlen werden.

Zugleich möchte ich betonen, daß die Art und Weise, wie man heute von jemandem verlangt, daß er — sei es für eine ganze Standesgruppe oder für die ganzen Gewerbetreibenden — in einer gewissen Steuerkommission vielleicht durch Wochen, halbe oder ganze Tage lang zubringen muß, daß diese Zeit ihm im Geschäftse sehr abgehen wird bei der heutigen Konkurrenz, so glaube ich, daß es auch ganz richtig ist und es im Interesse des Standes liegt, um einerseits eine richtige Besteuerung zu erlangen und andererseits im Interesse des Wertes der Besteuerung des einzelnen, daß er eben nicht unrichtig besteuert wird, daß die Beschlüsse der Kommissionen maßgebend sein sollen. Wir haben daher uns diesen Antrag einzubringen erlaubt und ich glaube, daß es nicht notwendig ist, den ganzen Antrag im hohen Hause vorzulesen und werde mir nur erlauben den eigentlichen Antrag vorzulesen, welcher lautet (liest):

„Der steiermärkische Landes-Ausschuß möge bei der hohen k. k. Regierung dahin wirken, daß den zu den Erwerbs- und Einkommensteuer-Schätzungskommissionen einberufenen Mitgliedern und Erfahrmännern Entschädigungen in Form von Diäten gewährt werden; ferner, daß den Beschlüssen der Steuerkommissionen mehr Geltung und Beachtung geschenkt werde, als es bisher der Fall war.“

In formeller Beziehung erlaube ich mir zu beantragen, diesen Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Landeshauptmann: Wie die Beilage Nr. 208 ausweist, ist der Antrag bereits bei seiner Einbringung hinreichend unterstützt; es obliegt mir daher nur die Abstimmungsfrage zur Austragung zu bringen.

(Die Zuweisung des Antrages an den volkswirtschaftlichen Ausschuß wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Ziekar, Dr. Ploj und Genossen, betreffend eine Notstandsunterstützung an mehrere Landwirte in den Bezirken Lichtenwald und Drahenburg.

(Beilage Nr. 209).

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Ziekar** (L.=G. Mann): Hohes Haus! Der Antrag auf eine ausreichende Unterstützung für viele

Besitzer aus den Gemeinden Zabukobje und Sevnica im Bezirke Lichtenwald, dann für mehrere Landwirte aus den Gemeinden Prešično und Prevorje, welche durch verschiedene Elementar-Ereignisse, einige erst in letzter Zeit, vor wenigen Tagen arg beschädigt wurden und in einer großen Notlage sich befinden, — dieser Antrag ist damals, als er eingebracht wurde, schon schriftlich hinlänglich begründet worden. Ergänzend hiezu möchte ich nur noch erwähnen, daß es weit über hundert Familien gibt, welche sich infolge dieser Elementar-Ereignisse in der drückendsten Notlage befinden. Darum erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß dieser unser Antrag dem Finanz-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen werden möge.

Landeshauptmann: Auch dieser vom Herrn Abg. Ziekar begründete Antrag ist, wie die Beilage Nr. 209 ausweist, hinreichend unterstützt. Bezüglich der Vorberatung ist der Antrag gestellt worden, den Antrag dem Finanz-Ausschusse zugewiesen zu sehen. Ich bringe daher diesen Antrag zur Abstimmung.

(Die Zuweisung des Antrages an den Finanz-Ausschuß wird beschlossen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Erhebung der Bezirksstraße II. Klasse von der Station St. Lambrecht zum Markte St. Lambrecht im Bezirke Neumarkt zur Bezirksstraße I. Klasse.

(Beilage Nr. 201.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Stallner:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Landeskultur-Ausschuß.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Errichtung einer Landes-Siechenanstalt.

(Beilage Nr. 203.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses v. **Feyrer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an

den kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Petition der Ortsgruppe Graz des Wiener Lehrerhausvereines um einen einmaligen Banbeitrag.

(Beilage Nr. 207.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Pink:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 44, in Betreff der Errichtung einer Vorbereitungs-klasse am Kaiser Franz Josef-Gymnasium in Pettau.

(Beilage Nr. 194.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. von Hofmann.

Es ist das derselbe Gegenstand, welcher in der letzten Sitzung bereits in Verhandlung stand und wo wir bei der Behandlung dieses Geschäftsstückes bis zur Abstimmung gelangten, wo sich aber bei der Auszählung des hohen Hauses die Beschlussunfähigkeit desselben sich erwies und wir daher abbrechen mußten. Hinsichtlich dieses Gegenstandes ist daher heute nur die Abstimmung durchzuführen, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter nur noch die Anträge zur Verlesung bringen zu wollen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. von **Hofmann** (von der Tribüne): Der Unterrichts-Ausschuß stellt den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Am Kaiser Franz Josef-Landesgymnasium in Pettau ist vom Schuljahre 1905/06 angefangen eine Vorbereitungs-klasse zu errichten.

2. Der hierbei zu befolgende Lehrplan sowie die Gliederung des Unterrichtes ist im Einvernehmen mit der k. k. Unterrichtsverwaltung im Verordnungswege festzustellen.

3. Für diese Vorbereitungs-klasse ist ein Lehrer mit den Bezügen eines k. k. Übungsschullehrers in der X. Rangklasse anzustellen; derselbe ist auch verpflichtet, im Falle seiner Befähigung den Turnunterricht am Gymnasium zu erteilen. Den Religionsunterricht an der Vorbereitungs-klasse hat der Religionslehrer des Gymnasiums zu besorgen.

4. Für die sachlichen Erfordernisse hat die Stadt-gemeinde Pettau Vor-sorge zu treffen.“

Landeshauptmann: Wird eine getrennte Abstimmung über die einzelnen Punkte in Anspruch genommen? (Nach einer Pause:) Es wird nicht begehrt. Ich bringe daher alle vier Punkte des Antrages, wie sie soeben vom Herrn Berichterstatter verlesen worden sind und in der Beilage Nr. 194 gedruckt vorliegen, unter einem zur Abstimmung.

(Der Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 144, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Einhebung der Landesauflage auf den Verbrauch von Bier.

(Beilage Nr. 205.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Fürst.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Abg. **Fürst** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Bericht des Landes-Ausschusses mit einem Gesetzentwurfe, betreffend die Einhebung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier, Beilage Nr. 144, wurde dem Finanz-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen, und ich habe die Ehre als Berichterstatter des Finanz-Ausschusses die Anträge desselben der Beschlussfassung des hohen Hauses zu unterbreiten.

Bevor ich mir erlaube, auf die Anträge des Finanz-Ausschusses selbst einzugehen, fühle ich mich verpflichtet, auf den eingehenden und erschöpfenden Bericht, welcher seitens des Landes-Ausschusses in dieser Angelegenheit dem hohen Hause vorgelegt worden ist, zu verweisen. Im Gegenstande selbst glaube ich mich ziemlich kurz fassen zu können und möchte ich mir nur erlauben, darauf hinzuweisen, daß, wie den Herren bekannt ist, der Landtag die Auflage auf Bier schon im Jahre 1880 beschlossen hat, und zwar zum Zwecke der Bedeckung der Landes-erfordernisse.

Die Einhebung einer selbständigen Bierauflage hat in den letzten Jahren und zwar im Jahre 1902, in runden Zahlen gesprochen, 1,090.000 K betragen und im Jahre 1903 1,140.000 K. Wie schon früher bemerkt, wurde diese Einhebung im Wege der eigenen Regie seitens des Landes-Ausschusses veranlaßt und es muß hervorgehoben werden, daß die Kosten dieser eigenen Regie nicht unbedeutend waren und sich im Jahre 1902 auf rund 114.000 K belaufen haben, während dieselben im Jahre 1903 auf 104.000 K reduziert werden konnten, und zwar durch die Einziehung von Bestellen in einzelnen Bezirken. Die Einhebungskosten als solche stellen sich also nicht unbedeutend und betragen durchschnittlich gerechnet zehn Prozent der Bruttoeinnahmen, wovon auf die Zentralleitung 3,5 % entfallen. Solidarabfindungen sind mit verschiedenen Nachteilen für das Land begleitet und zwar aus dem einfachen Grunde, weil durch die Solidarabfindungen sich gewisse Biermengen der Besteuerung entziehen, und es wurde rechnungsmäßig erhoben, daß das Erträgnis, welches auf diese Weise dem Lande verloren gegangen ist, für das Jahr 1904 mit dem Betrage von mindestens 60.000 K veranschlagt werden kann. Die Vermehrung der Einhebestellen, um einem derartigen Verlust zu begegnen, empfiehlt sich aber auch nicht, und zwar mit Rücksicht darauf, daß dieselben mit großen Auslagen verbunden sind und in einzelnen Einhebestellen, wie beispielsweise in Rann, sogar 46 % betragen. Dazu kommt noch, daß bei den Solidarabfindungen auch gewisse Übelstände im Gefolge sind; die Hereinbringung der Abfindungsbeträge macht mitunter Schwierigkeiten und in einzelnen Fällen ist das Land dabei zu Schaden gekommen. Im allgemeinen kann wohl die Behauptung ausgesprochen werden, daß der gegenwärtige Modus der Einhebung der Bierauflage keine großen Sympathien bei der Bevölkerung gefunden hat und deshalb ist es auch erklärlich, daß im vergangenen Jahre von den Herren Abgeordneten Zedlacher und Genossen ein Antrag auf Abänderung des gegenwärtig bestehenden Einhebungsmodus im hohen Hause gestellt wurde. Der Landes-Ausschuß war sich darüber im reinen, daß mit dem gegenwärtigen Verfahren gebrochen werden soll, und daß es überhaupt nur im Interesse des Landes als vorteilhaft bezeichnet werden kann, wenn ein neuer Einhebungsmodus an Stelle des bisher bestehenden eingeführt werden würde. In dieser Richtung waren die Beispiele der Landesvertretungen von Salzburg, Böhmen und von Oberösterreich für den Landes-Ausschuß maßgebend, weil man dort mit der tarifmäßigen Beschreibung der Bierauflage bereits gebrochen und an deren Stelle die unmittelbare Vorschreibung der Landesaufgabe durch ein Landesinspektorat gesetzt hat.

Die Grundlage für die Vorschreibungen dieses Landesinspektorates bilden für das im Lande erzeugte Bier die Bierabsatz-Register der betreffenden Brauereien für das im Lande und für das außerhalb des Landes erzeugte und importierte Bier die gleichen Absatzregister der selbständigen Niederlagen dieser fremden Brauereien und die Ausweise der öffentlichen Transportunternehmungen über die von ihnen zugeführten und abgelieferten Biermengen in Verbindung mit dem Einbekenntnisse der das importierte Bier beziehenden Parteien.

Aus diesem geht schon klar hervor, daß das neue System der Einhebung ein bedeutend vereinfachtes ist und daß die Bestellen, welche bisher vom Landes-Ausschuße in einzelnen Bezirken angestellt worden waren, in Zukunft vollkommen entfallen. Der Landes-Ausschuß hat nun über den praktischen Wert der neuen Einhebungsart der Bieraufgabe durch das einzuführende Landes-Inspektorat in den Ländern, wo dieser neue Einhebungsmodus bereits eingeführt ist, genaue Erkundigungen eingezogen, so in Böhmen und Oberösterreich, und auf Grund der dort gewonnenen Erfahrungen auch einige Verbesserungen in dem dem hohen Landtage vorgelegten Gesetzentwurfe vorgenommen.

Nach den in Böhmen und Oberösterreich erfolgten Erhebungen, beziehungsweise aus dem Vergleiche mit den dort zur Besorgung der Geschäfte angestellten Personen geht hervor, daß für das Landes-Inspektorat für Steiermark ein Vorstand, ein Vorstandstellvertreter, 26 Hilfsbeamte und ungefähr drei Diener erforderlich sein werden, welche zusammen einen Kostenaufwand von 63.000 K erfordern werden. Die derzeitige Regie beträgt, wie ich mir schon früher hinzuweisen erlaubt habe, 104.000 K und wenn man weiters berücksichtigt, daß durch die Mangelhaftigkeit des gegenwärtigen Abfindungsverfahrens ein Betrag von ungefähr 60.000 K dem Lande entzogen wird, so sind das 164.000 K. Werden demgegenüber die Kosten des Landes-Inspektorates mit 63.000 K gestellt, so zeigt sich, daß durch den neuen Einhebungsmodus bei der Bieraufgabe ein Betrag von 101.000 K in Ersparung gebracht werden würde. Diese Ziffer ist für die Finanzgebarung des Landes von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung. Der Landes-Ausschuß hat sich infolgedessen mit der Regierung ins Einvernehmen gesetzt und dieselbe gefragt, ob sie der Einführung dieses neuen Einhebungsmodus ihre Zustimmung zu geben bereit wäre, und es hat die Regierung die Erklärung abgegeben, daß sie gegen den neuen Einhebungsmodus nichts einzuwenden habe, daß sie aber darauf bestehen müsse, daß ein einheitlicher Satz eingeführt werde. Gegenwärtig bestehen zwei Sätze, nämlich ein

Satz für das Hektoliter mit 1 K 40 h für die Landeshauptstadt Graz und mit 2 K für das am Lande verbrauchte Bier. Die Regierung erklärt nun ganz beizichtigt, daß sie einen Differenzialsatz nicht bewilligen könne, sondern auf einem einheitlichen Satz, und zwar von 1 K 70 h bestehen müsse, und zwar schon mit Rücksicht darauf, daß dieser einheitliche Satz auch bereits in Böhmen und Salzburg eingeführt ist, auch in allen anderen Ländern, wo dieser neue Einhebungsmodus eingeführt werden soll, der gleichmäßige Satz von 1 K 70 h per Hektoliter verlangt werde. Das bringt nun mit sich, daß die Bierauflage in Graz, welche dermalen 1 K 40 h pro Hektoliter beträgt, eine Erhöhung um 30 h erfährt, während die Bierauflage auf dem Lande von 2 K auf 1 K 70 h, also um 30 h vermindert wird. Das Ministerium hat auch weiters erklärt, daß die Einführung dieses neuen Einhebungsmodus nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen könne, weil die Bierbrauereien und Niederlagen und auch die Transportunternehmungen nicht im Verordnungswege, sondern nur im Gesetzeswege zur genauen Führung dieser Ausweise verhalten werden können.

Der Landes-Ausschuß hat aber auch Erhebungen gepflogen, ob nicht außerdem durch die Abfindungen unbesteuert gebliebener Biermengen nicht auch andere tatsächlich konsumierte Bierquantitäten sich der Besteuerung bei der tarifmäßigen Beteiligung entzogen haben und wie groß diese unbesteuert gebliebenen Quantitäten bisher gewesen sein mochten.

Das hat zu dem Ergebnisse geführt, daß nach den dem Finanz-Ministerium zur Verfügung stehenden statistischen Daten der Bierverbrauch in Steiermark 770.000 hl gegen das vom Landes-Ausschuße angenommene und der Besteuerung unterzogene Quantum von 708.000 hl betrage. Die Regierung hat nun, nachdem diese Differenz doch einigermaßen auffallend war, erklärt, es sei möglich, daß vielleicht ein kleiner Irrtum unterlaufen sein könne, es sei aber fast ausgeschlossen, daß diese Differenz mit mehr als höchstens 20.000 hl beziffert werden könne. Der Landes-Ausschuß hat sich in dieser Angelegenheit auch an die hiesigen Finanzbehörden gewendet, und dieselben ersucht, mitzuteilen, wie groß sich die Biererzeugung im Lande Steiermark im Jahre beläuft, und haben die steirischen Finanzbehörden mitgeteilt, daß die Biererzeugung in Steiermark im Jahre 1903 1,120.000 hl betragen hat; wenn davon der 8prozentige Schwendungseinlaß in Abzug gebracht wird, so ergibt sich eine Bierverbrauchsmenge von 938.000 hl. Rechnet man dazu die Einfuhr fremden Bieres mit 50.000 hl, und davon ab die Ausfuhr steirischen Bieres mit 200.000 hl, so bleibt ein Quantum von 788.000 hl Bier, welches in Steiermark konsumiert wurde, und daher der Be-

steuerung hätte unterzogen werden sollen. Daraus ergeben die Herren, daß die Angaben des Finanz-Ministeriums, daß in Steiermark der Verbrauch von Bier mindestens 770.000 hl annimmt, mit den Erhebungen, welche die hiesigen Finanzbehörden gepflogen haben, vollkommen zusammenstreffen, ja, daß sogar die Erhebungen der Finanzbehörden ein höheres Resultat ergaben. Der Landes-Ausschuß ist aber trotz alledem, um beim Ertrage der Biersteuer nicht irre zu gehen, beim Quantum 750.000 hl geblieben, und hat dieses Quantum zur Grundlage seiner Berechnung bezüglich der neuen Bierauflage mit 1 K 70 h pro Hektoliter gemacht.

Wie Sie aus dem Berichte des Landes-Ausschusses auf Seite 9 entnehmen können, beträgt der Reinertrag aus der Bierauflage unter Zugrundelegung des Differenzialsatzes von 1 K 40 h und 2 K pro Hektoliter im Jahre 1902 1,097.000 K und im Jahre 1903 1,140.000 K. Wird nun dem ausgewiesenen Bierverbrauch die neue Besteuerungsziffer mit 1 K 70 h zugrunde gelegt, so ergibt sich pro 1902 1,116.000 K und pro 1903 1,141.000 K, so daß trotz des geringen Steuerschlüssels eine Mehreinnahme im Jahre 1903 von 873 K sich herausstellen würde, welche Mehreinnahme, wie erwähnt, mit Rücksicht darauf, daß jedenfalls das der Besteuerung zu unterziehende Bierquantum eine größere Ziffer ausmachen wird, als sie vom Landes-Ausschuße mit 750.000 hl angenommen wird, in der Wirklichkeit eine Steigerung erfahren wird.

Meine Herren! Ich möchte nach diesen kurzen Darlegungen mir erlauben, die Annahme des Gesetzentwurfes aufs Wärmste im Interesse des Landes zu empfehlen, und darauf hinzuweisen, daß eine Ablehnung des vom Finanz-Ausschuße vorgelegten Gesetzentwurfes, welcher mit dem vom Landes-Ausschuße vorgelegten identisch ist, dem Lande bedeutende Nachteile bringen würde.

Dafür spricht der Umstand, daß mit 1. Jänner 1910, oder doch in einem nicht wesentlich späteren Zeitpunkte, die Regierung eine Reform der staatlichen Biersteuer in der Weise durchführen wird, daß unter gleichzeitiger Erhöhung dieser staatlichen Steuer und Aufhebung aller selbstständigen Landesaufgaben auf den Bierkonsum den Ländern Anteile an dem Ertragnisse der staatlichen Biersteuer ebenso zugewiesen werden, wie dies rücksichtlich der Branntweinsteuer bereits nach dem Reichsgesetze vom 8. Juli 1901, R.-G.-Bl. Nr. 86, der Fall war.

Meine Herren! Diese Anteile werden jedenfalls in einer gewissen Wechselwirkung mit dem Ertrage stehen, welchen die Biersteuer derzeit ergibt, und es wird das Land Steiermark jedenfalls bedeutend günstiger fahren, wenn es in der Lage ist, den vom nächsten Jahre bis

zum Jahre 1910 vermehrten Eingang an der Bierauflage bei den Verhandlungen mit der Regierung in die Wagschale zu werfen.

Das ist jedenfalls ein Umstand, der die vollste Berücksichtigung des hohen Hauses verdient. Es kommt aber noch ein anderes Moment in Betracht, und das ist, daß es die Regierung in der Hand hat, bei dem Mangel eines die Bierauflage regelnden Landesgesetzes den Bedeckungsbeschluß des hohen Landtages mit dem Differenzialsatz von 1 K 40 h für Graz und 1 K 70 h für das Land nicht der Allerh. Sanction zu unterbreiten und auf diese Weise den einheitlichen Satz von 1 K 70 h zu erzwingen.

Im Verlaufe der Verhandlung wurde im Finanz-Ausschusse die vielseitig unterstützte Anregung gegeben: Es möge die Kontrolle der aus dem ungarischen Staatsgebiete über die steirischen Grenzen importierten Biere, überall dort, wo sich dieser Import etwa nicht auf dem Schienenwege vollzieht und sich daher der für den Eisenbahntransport vorgesehenen Kontrolle entzieht, durch zweckentsprechende Verwertung der aus dem sogenannten Überweisungsverkehr (kaj. Verord. vom 29. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 267) sich ergebenden Anhaltspunkte unterstützt und zu diesem Behufe mit der Regierung das entsprechende Einvernehmen gepflogen werden. Die namens des Landes-Ausschusses im Finanz-Ausschusse abgegebene Erklärung, daß dieser Anregung entsprochen wird, sei noch dahin ergänzt, daß eine derartige Mitteilung des Überweisungsverkehres schon derzeit zufolge Verordnung der k. k. Finanz-Landesdirektion in Graz vom 18. Februar 1894, Z. 4546, stattfindet.

Mit dieser kurzen sachlichen Einbegleitung des Berichtes des Finanz-Ausschusses erlaube ich mir die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes dem hohen Landtage auf das wärmste zu empfehlen.

Landeshauptmann: Ich möchte nur bitten, die Anträge I und II zu verlesen.

Berichterstatter Fürst (liest):

„Der hohe Landtag wolle:

I. dem nachfolgenden Gesetzentwurfe, betreffend die Einhebung einer Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen;

II. den Landes-Ausschuß ermächtigen, alle zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen provisorischen Maßnahmen zu treffen, das erforderliche Personale — insoweit es nicht dem Beamtenstande des Landes entnommen wird — provisorisch aufzunehmen und alles zu veranlassen, daß das Gesetz —

die Allerhöchste Sanction vorausgesetzt — vom 1. Jänner 1905 ab durchgeführt werden kann.“

Landeshauptmann: Ich eröffne über diese beiden Anträge die Debatte, und erlaube mir, bekanntzugeben, daß wir dann in die Einzelberatung des anliegenden Gesetzentwurfes schreiten werden, daher sich vielleicht die Herren in einer vorläufigen Debatte nur auf die Frage beschränken sollten, ob die Beratung über diesen Gesetzentwurf aufgenommen werden soll oder nicht.

Abg. Refel (A.-B. Graz): Hoher Landtag! Mit einer gewissen Selbstverständlichkeit hat der Herr Berichterstatter den Antrag des Finanz-Ausschusses, bezüglich der Abänderung der Biersteuer vorgetragen. Es scheint bei der Mehrheit des Landtages bereits die Meinung vorzuherrschen, daß es selbstredend ist, daß man mit der Biersteuer alle möglichen Experimente machen kann. Ich glaube, es muß da vor allem darauf hingewiesen werden, daß die Biersteuer eine indirekte Steuer ist und daß die indirekten Steuern die verwerflichsten Steuerarten sind und daher gerade eine Änderung in bezug auf diese indirekten Steuern eintritt, vor allem anderen in Erwägung zu ziehen ist, ob nicht eine Erleichterung, eine Herabminderung dieser indirekten Besteuerung gegenüber der Bevölkerung eintreten kann.

Diese Frage hat sich weder der Landes-Ausschuß, noch der Finanz-Ausschuß vorgelegt, sondern sie kommen beide zu dem Resultat, sowohl auch der Herr Berichterstatter, daß bei der Steuer eventuell noch ein Mehrertragnis herauszubringen wäre. Ich gebe zu, daß es begrüßenswert ist, daß die auswärtige Bevölkerung des Landes Steiermark eine kleine Erleichterung in bezug auf die Biersteuer erfährt, aber ich muß mich dagegen wenden, daß abermals für die Stadt Graz eine Erhöhung eintreten soll.

Die Stadt Graz leistet in bezug auf Landessteuern bereits übermäßiges und es geht nicht an, daß man neuerdings eine Erhöhung der Biersteuer vornimmt. Es wird im Berichte darauf verwiesen, daß dieser minimale Betrag, um den die Biersteuer erhöht werden soll, nur von den Brauherrn getragen wird, daher die Bevölkerung nicht trifft.

Es mag sein, daß momentan mit der Begründung, auf diese minimale Erhöhung der Biersteuer um 30 h pro Hektoliter eine solche Erhöhung nicht eintritt, aber wir haben zu gewärtigen, daß sie im Vereine mit anderen Begründungen, die die Brauherrn finden, in späterer Zeit sicher die heutige Steuererhöhung zu einer Erhöhung des Bierpreises herangezogen wird.

Mit einer gewissen Selbstverständlichkeit hat der Herr Berichterstatter darauf verwiesen, daß in nicht allzu

ferner Zeit die Regierung die Biersteuer an sich ziehen wird und dabei wesentliche Erhöhungen vornehmen wird und es hat ausgeklungen, es wäre gewissermaßen notwendig, daß wir selbst eine Erhöhung der Biersteuer vornehmen, damit der Anteil ein um so größerer wird, nun gerade deshalb muß man sich dagegen wehren. Es gibt eine Reihe anderer Besteuerungs-Objekte, aber man weiß heute nur immer solche Steuern einzuführen, die sich auf die große Masse aufteilen und die die Allerärmsten mitzahlen müssen. Man sagt allerdings, man sollte sich gegen die Biersteuer nicht wehren, gegen das Trinken; wir geben ja zu, daß das Trinken ein Vaster ist. Aber glaubt man dasselbe einzuschränken, indem man das Bier verteuert, das heißt den minderschädlichen Alkohol, hingegen aber die Leute, die nicht Geld genug haben, das teure Bier zu kaufen, zum Schnapstrinken bringt? Aus diesen von mir angeführten Gründen und speziell als Vertreter des Wahlbezirkes Graz muß ich mich gegen den vorliegenden Gesetzentwurf erklären.

Abg. Berger (L.=G. Weiz): Hoher Landtag! Wenn ich mich zu diesem Entwurfe bei der Generaldebatte zum Worte gemeldet habe, so tue ich es einzig und allein deshalb, weil ich in keiner Weise irgendwo sowohl weder im Berichte des Landes-Ausschusses, noch im Berichte des Finanz-Ausschusses Vorsorge getroffen finde für diejenigen, ich weiß nicht soll ich sagen Beamte oder was sie bisher gewesen sind, welche jetzt bei der Einhebung der Bierauflage beschäftigt waren. Es werden jetzt so viele ganz gewiß entlassen werden, und ich weiß nicht, ob das ganz gerechtfertigt erscheint, daß die so auf Knall und Fall entlassen und auf die Straße gesetzt werden. Ich will zugeben, daß es für manche gerechtfertigt ist, es ist aber für solche, welche hierbei dem Lande schon durch lange Jahre Dienste geleistet haben, welche Familienväter sind, welche zu diesem Dienste die nötige Fähigkeit besitzen, glaube ich, daß es doch ungerecht wäre, wenn diese auf Knall und Fall auf die Straße gesetzt würden. Ich will keine direkten Anträge bringen, sondern ich möchte nur diesbezüglich meine Worte in Form einer Resolution kleiden, welche folgendermaßen lautet: Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei Besetzung dieser Hilfskräfte die Verwendung solcher in Anspruch zu nehmen, welche bisher bei dieser Einhebung der Bierauflage tätig gewesen sind, welche mindestens fünf Jahre oder länger dabei tätig waren, welche Familienväter sind und welche eben sonst auf andere Art kein Einkommen haben. Ich glaube, dies ist gewiß etwas gerechtfertigtes, daß solche, welche, wie ich sage, die Fähigkeiten besitzen, nicht so einfach hinausgestoßen werden.

Ich möchte deshalb beantragen, daß der Landes-Ausschuß auf diese Persönlichkeiten Rücksicht nehme bei Bestellung dieser Hilfskräfte.

Ich glaube, das hohe Haus wird mir da gewiß zugeben, daß so mancher, wenn er auch nur provisorisch angestellt wurde, sich doch gedacht haben mag, er könne seinerzeit vielleicht doch einmal definitiv angestellt werden; sie haben infolgedessen ihren Stadtpunkt geändert, haben geheiratet, haben eine Familie gegründet und könnten jetzt gewissermaßen auf die Straße gesetzt werden. Das, glaube ich, wäre ungerecht, und ich möchte bitten, daß der Landes-Ausschuß auf diese Persönlichkeiten Rücksicht nehmen möge. Dies möchte ich in einer Resolution, die folgendermaßen lautet, zusammenfassen (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei Bestellung der Hilfskräfte auf jene Personen Rücksicht zu nehmen, welche durch mindestens fünf Jahre bei der jetzt bestehenden Bierauflage tätig gewesen, Familienväter sind und keine Pension auf andere Art erhalten und für eine solche Hilfskraft die Fähigkeit besitzen.“

Landeshauptmann: Die Resolution, die der Herr Abgeordnete Berger beantragt, lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei Bestellung der Hilfskräfte auf jene Personen Rücksicht zu nehmen, welche durch mindestens fünf Jahre bei der jetzt bestehenden Bierauflage tätig gewesen, Familienväter sind und keine Pension auf andere Art erhalten und für eine solche Hilfskraft die Fähigkeit besitzen.“

(Die Resolution wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. v. Derzhatta: Ich möchte mir nur erlauben, in wenigen Worten auf die Ausführungen zu reflektieren, die im Laufe der Wechselreden gefallen sind und zunächst auf diejenigen, welche Herr Kollege Kessel vorgebracht hat.

Es ist von ihm die Frage aufgeworfen worden, daß die Bierauflage an sich als eine indirekte Steuer grundsätzlich zu verwerfen ist. Diese Frage weiter zu erörtern, glaube ich, kann ich hier unterlassen aus dem einfachen Grunde, weil es sich hier nicht um die Neueinführung der Biersteuer handelt — diese Frage ist früher schon wiederholt im hohen Landtage besprochen worden — sondern nur um eine Reform der Einhebung einer bereits bestehenden Steuer, die zwar nach Auffassung des Herrn Kollegen Kessel an sich verwerflich ist, auf welche wir aber bei ihren Eingängen, die weit über 1,000.000 K im Jahre sich beziffern, derzeit zu verzichten absolut nicht

in der Lage wären. Ich möchte nur das eine feststellen, daß das Mehrerträgnis, das wir aus der Steuer ziehen wollen, nicht im Zusammenhange steht mit einer Mehrbelastung der Bevölkerung, und ich möchte nicht den Verdacht aufkommen lassen, als ob wir ein Gesetz eingebracht hätten, lediglich mit dem Effekte, um die Bevölkerung mehr zu belasten; das ist nicht richtig. Das Mehrerträgnis resultiert aus zwei Momenten, welche ganz unabhängig sind von einer Belastung der Bevölkerung, einerseits aus dem Umstande, daß die Einhebungsregie, die früher 114.000 K. und jetzt 104.000 K. betragen hat, auf einen Betrag von 60.000 K. herabgesetzt wird, daß also ein Ersparnis erzielt wird, was gewiß rationell ist, und es beruht andererseits darauf, daß in Zukunft eine ganze Reihe von konsumierten Bierquantitäten der Besteuerung unterzogen werden wird, welche bisher der Besteuerung sich entzogen hat.

Ich möchte den Herren nicht den Glauben erwecken lassen, daß dies auch der Fall wäre, wenn der neue Einhebungsmodus nicht eingeführt wird; er allein zieht alle diejenigen heran, welche sich bisher entzogen haben, ohne daß damit eine Belastung des konsumierenden Publikums eintritt.

Was die Erhöhung für die Stadt Graz anbelangt, so kann ich nur das eine betonen, daß die Begründung des Landes-Ausschusses, nach welcher diese Erhöhung von den Bierbrauereien getragen werden wird, keine unrichtige zu sein scheint, weil sich mir gegenüber die Bierbrauer am meisten gerade darüber beschwert haben, daß sie die Mehrbelastung weder auf den Bierkonsumenten noch auf die Wirte in Graz überwälzen können, sondern sie selbst tragen müssen. In diesem Falle wäre das Großkapital etwas geschädigt, die Konsumenten aber nicht.

Wenn die Bierbrauer — wie der Herr Kollega Kefel die Beforgnis ausgesprochen hat — vielleicht im Zusammenhange mit der Vorlage eine Erhöhung des Bierpreises eintreten lassen werden, so kann das eine Ausrede sein, aber der Landtag wird wegen dieser Erhöhung die Schuld nicht zu tragen haben. Wenn nun gesagt worden ist, daß der Herr Referent ausgesprochen hätte, die Regierung werde die Bierauflage in eine staatliche Biersteuer umwandeln und wir müßten früher daher möglichst rasch auch eine Erhöhung vornehmen, um nachzukommen, so ist das, glaube ich, ein Mißverständnis seitens des Herrn Abg. Kefel. Der Herr Referent hat nur gemeint, daß im Jahre 1910 aller Voraussicht nach eine Ablösung der Biersteuer erfolgen werde, ähnlich wie bei der Brauntweinsteuer und daß diese Ablösung erfolgen werde auf Grund jenes Kon-

jumes, den das Erträgnis der Landesbieraufgabe nachgewiesen haben hat. Wenn man berücksichtigt, daß wir nahezu umschlossen sind von Ländern, in welchen der neue Einhebungsmodus der Bieraufgabe eingeführt ist, — auch Niederösterreich und Mähren haben bereits ähnliche Gesetze den Landtagen vorgelegt — so wird sich die Konsequenz ergeben, wenn es sich um die Ablösung der Bieraufgabe handelt, daß Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich und Oberösterreich ihren Konsum auf Grund des neuen Einhebungsmodus ausweisen und daß dort der ganze Konsum getroffen und nachgewiesen wird, während wir Steirer allein rückständig blieben mit der tarifmäßigen Beschreibung, viele tausende von Hektoliter nicht beschrieben hätten und infolgedessen bei der feinerzeitigen Ablösung durch den Staat schwer verkürzt sein würden, nicht für Jahre, sondern für alle Zukunft. Hauptsächlich deshalb wünschen wir die Einführung des neuen Erhebungsmodus, damit feinerzeit die Feststellung der Ziffer, die der Staat überweist, auf Grund einer gleichmäßigen Konsumserhebung erfolgt.

Nun möchte ich noch eine Bemerkung machen zu den Ausführungen des Herrn Abg. Berger, rückichtlich der Angestellten. Ich möchte zunächst den Finanz-Ausschuß in Schutz nehmen, es ist über diese Frage im Finanz-Ausschuße tatsächlich verhandelt worden und man hat im Finanz-Ausschuße darauf verwiesen, daß ein Teil der Angestellten entlassen werden muß, was insofern sicher ist, als wir heute mehr Angestellte haben als in Zukunft beschäftigt werden können. Ein Teil der Ersparnisse besteht eben darin, daß wir mit weniger Leuten das besser erreichen, was wir heute mit vielen Leuten schlecht besorgen. Ein Teil der Angestellten wird eben selbstverständlich entlassen werden müssen; ebenso ist es selbstverständlich, daß diejenigen, welche verwendbar sind, auch ihre Verwendung weiter finden werden. Wir wollen aus dem Kreise der Bestellten diejenigen, welche schwer geschädigt würden, möglichst heranziehen, aber eines bitte ich nicht zu vergessen, die Tätigkeit der Bestellten und die zukünftige Tätigkeit, die neue Bureauarbeit, ist nicht gleich, im Gegenteile wesentlich verschieden. Die Tätigkeit der Bestellten hat darin bestanden, daß sie die Erhebungen an Ort und Stelle gepflogen, Relationen gebracht haben und die Bierbolletten kontrolliert haben; die Tätigkeit im zukünftigen Bureau ist die eines Schreib- und Buchhaltungsbeamten, also eine kombinierte. Er muß z. B. das ganze Absatzregister erledigen können, er muß Zahlungsaufträge hinausgeben, er muß also ein Mensch sein, welcher flink in dieser Art von Arbeit ist. Insoweit wir aus den bisherigen Bestellten passende Kräfte finden werden, können Sie versichert sein, daß diese im

neuen Amte Verwendung finden werden, nur bitte ich noch um eines. Die Resolution, welche der Herr Abg. Berger gestellt hat, könnte nach außen hin so verstanden werden und den Glauben erwecken, daß wir diejenigen anstellen müssen, welche über fünf Jahre gedient haben und Familienväter sind. Das geht nun nicht und ich möchte den Herrn Abg. Berger bitten, bloß ein paar Worte in seine Resolution einzufügen, welche ich dann dem hohen Landtage zur Annahme empfehlen würde. Es heißt: Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei Bestellung der Hilfskräfte auf jene Personen (hier wäre einzuschreiben) „nach Tüchtigkeit“. Damit ist man nicht gezwungen, Leute zu übernehmen, die fünf Jahre gedient haben und Familienväter sind, die aber nicht — schreiben können. Es kann eben vorkommen, daß einer nicht ordentlich schreiben kann und daher im Bureau als Schreiber nicht verwendet werden kann. Ich würde bitten, die Worte „nach Tüchtigkeit“ aufzunehmen und wenn der Herr Abg. Berger einverstanden ist, würde ich die Annahme der Resolution dem hohen Landtage empfehlen.

Landeshauptmann: Ich glaube, der Herr Abg. Berger hat die Worte „nach Tüchtigkeit“ an jener Stelle, wie sie der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. v. Derzhatta beantragt hat, aufgenommen.

Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Fürst: Hohes Haus! Nachdem auf die Bemerkung des Herrn Abg. Kefel vom Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. v. Derzhatta bereits geantwortet wurde und ich mich in voller Übereinstimmung mit dieser Antwort befinde, habe ich zu den Bemerkungen des Herrn Abg. Kefel weiter nichts hinzuzufügen.

Was den Antrag des Herrn Abg. Berger anbelangt, welcher durch eine Resolution zum Ausdruck bringt, daß eben bei der Einführung des neuen Einhebungsmodus für die vom Lande bisher Angestellten einigermaßen vorgesorgt werde, damit dieselben durch die Einführung des neuen Einhebungsmodus der Bierauflage nicht brotlos gemacht werden, so bin ich ebenfalls einverstanden mit der vorgeschlagenen und vom Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. v. Derzhatta abgeänderten Resolution und erlaube ich mir, nunmehr zur Verlesung des Gesetzentwurfes selbst zu schreiten.

Landeshauptmann: Eine Abstimmung darüber, ob in die Debatte des vorliegenden Gesetzentwurfes eingegangen wird, ist nach unserer Geschäftsordnung nicht in Aussicht genommen, sondern entscheidet dies die

Beratung über die einzelnen Paragraphen des Gesetzes. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Fürst, den § 1 des beantragten Gesetzentwurfes zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter Fürst (liest):

„Gesetz vom
wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Einhebung einer Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier.“

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Das im Herzogtume Steiermark zum Verbräuche gelangende Bier unterliegt einer Landesaufgabe von 1 K 70 h für den Hektoliter.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand zum § 1 das Wort zu nehmen?

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Nachdem voraussichtlich an diesem angeführten Paragraphen kaum eine Änderung stattfinden wird, so beantrage ich, die §§ 1—12 en bloc anzunehmen.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, die §§ 1—12 samt Titel und Eingang des Gesetzes en bloc anzunehmen, nach der Textierung, wie sie im Berichte des Finanz-Ausschusses in der Beilage Nr. 205 vorliegen. Ich erlaube mir die Anfrage zu stellen, ob gegen diesen Antrag seitens eines der Herren ein Einwand erhoben wird, beziehungsweise, ob vielleicht der eine oder der andere Herr zu den einzelnen der §§ 1—12 einen Abänderungsantrag zu stellen wünscht. Wenn sich niemand zum Worte meldet, so glaube ich, daß gegen die en bloc-Behandlung dieses Gesetzentwurfes von keiner Seite ein Einwand gemacht wird. (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte und ich werde daher zur Abstimmung schreiten.

Gegenstand der Abstimmung ist der Gesetzentwurf, welcher von Seite des Finanz-Ausschusses in der Beilage Nr. 205 in Vorlage gebracht wurde und zur Annahme empfohlen erscheint und von welchem der Herr Berichterstatter neben den Titel und Eingang, sowie den § 1 zur Verlesung gebracht hat.

(Der Gesetzentwurf § 1 bis inklusive § 12, sowie Titel und Eingang werden angenommen.)

Es obliegt mir noch zur Abwicklung des Gegenstandes, nachdem der Punkt I des Antrages des Finanz-Ausschusses seine Erledigung gefunden hat, die Abstimmung beziehungsweise die Beratung über den Punkt II einzuleiten.

Der Punkt II lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle:

Den Landes-Ausschuß ermächtigen, alle zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen provisorischen Maßnahmen zu treffen, das erforderliche Personale — insoweit es nicht dem Beamtenstande des Landes entnommen wird — provisorisch aufzunehmen und alles zu veranlassen, daß das Gesetz — die Allerhöchste Sanction vorausgesetzt — vom 1. Jänner 1905 ab durchgeführt werden kann.“

Dieser Antrag ist bereits in Verhandlung gestanden; es hat sich niemand zum Worte gemeldet und so werde ich zur Abstimmung schreiten.

(Der Punkt II des Antrages wird angenommen.)

Wir gelangen nunmehr zur Resolution des Herrn Abg. Berger, welche lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei Bestellung der Hilfskräfte auf jene Personen nach Tunlichkeit Rücksicht zu nehmen, welche durch mindestens fünf Jahre bei der bestehenden Bieranlage tätig gewesen, Familienväter sind und keine Pension auf andere Art erhalten und für eine solche Hilfskraft die Fähigkeit besitzen.“

(Die Resolution wird angenommen.)

Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Abg. Freih. von **Rofitansky** (M.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Ich weiß, es liegt nicht in der Tendenz des hohen Hauses Anträge zu stellen, bezüglich Abänderung der Verordnungen, die von Seite der Statthalterei zu diesem Gesetze herausgegeben werden. Ich glaube aber, daß es nicht anstoßen wird, wenigstens einem Wunsche Ausdruck zu geben, und eine Anregung zu geben.

Im § 5 der betreffenden Verordnung heißt es, daß die vorgeschriebenen Aufgabebeträge innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages bei dem Landes-Obereinnnehmeramte in Graz im Wege der Postsparkasse zu entrichten sind. Nun hat sich eine Vertretung der Wirte an die Person unseres Kollegen Herrn Daniel gewendet und auch an meine Wenigkeit, mit der Bitte, womöglich dahin wirken zu wollen, daß in dieser Durchführungsverordnung der Passus aufgenommen wird, nach Postsparkasse „oder beim Ante persönlich“, daß also den Wirten besonders des flachen Landes, welche nach Graz kommen, die Möglichkeit geboten ist, auch persönlich diese Zahlung vornehmen zu können.

Ich möchte diese Anregung zur geneigten Kenntnis Sr. Excellenz des Herrn Statthalters bringen und Se.

Exzellenz den Herrn Statthalter bitten, wenn tunlich, diesem Wunsche Rechnung zu tragen.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, ich erkläre daher die Beratung über diesen Punkt für abgeschlossen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 61, mit Vorlage des Organisationsstatutes für die Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg und des zwischen dem Landes-Ausschusse und der Gemeindevertretung in Marburg rücksichtlich der Erhaltung dieser Lehranstalt abgeschlossenen Übereinkommens.

(Beilage Nr. 195).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. v. **Hofmann**.

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. Dr. **Hofmann von Wellenhof** (Graz, Innere Stadt): In der Sitzung des hohen Landtages vom 18. April vorigen Jahres wurde der Landes-Ausschuß beauftragt im Einvernehmen mit der staatlichen Unterrichtsverwaltung ein Statut für die Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg auszuarbeiten und dieses Statut seinerzeit dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen, ferner den endgiltigen Vertrag mit der Stadtgemeinde Marburg wegen Beistellung der sachlichen Unterrichts-erfordernisse für diese Anstalt abzuschließen.

Es ist nun der Landes-Ausschuß diesem Auftrage des Landtages nachgekommen und legt hiermit in Beilage Nr. 61 das Statut für die Anstalt und das Übereinkommen mit der Stadtgemeinde Marburg vor. In dem Berichte des Unterrichts-Ausschusses ist eine Reihe von wesentlichen Punkten aus dem Statute hervorgehoben und zusammengestellt. Im allgemeinen sei nur bemerkt, daß dieses Statut sich in allen wesentlichen Dingen an jenes Organisationsstatut anschließt, wie es bei den staatlichen Lehrerbildungsanstalten in Kraft steht und nur in ganz unwesentlichen Dingen davon abweicht. Es ist ferner in derselben Beilage Nr. 61 auch das Übereinkommen mit der Gemeinde Marburg enthalten, aus dem insbesondere hervorzuheben ist, daß der Landes-Ausschuß sowohl die Besoldung für die Lehrer der Lehrerinnen-Bildungsanstalt als auch die Personalzulagen für die damit verbundene Übungsschule übernimmt, während die Stadtgemeinde Marburg sich verpflichtet, sämtliche sachliche Erfordernisse beizustellen und außerdem alljährlich

einen Lehrmittelbeitrag von 1000 K zu leisten, der seinerzeit nach Ermessen des Landes-Ausschusses ermäßigt werden kann, wenn die erste notwendige Einrichtung der Lehrmittelsammlungen getroffen sein wird.

Besonders möchte ich noch auf Punkt 4 des Übereinkommens mit der Gemeinde Marburg hinweisen, worin festgestellt ist, daß die Auflösung der Anstalt im Falle ungenügenden Besuches nur durch Landtagsbeschluß erfolgen kann; es ist also nicht die ausdrückliche Zustimmung seitens der Gemeinde Marburg dazu notwendig, sondern es genügt schon der Beschluß des Landtages. In diesem Falle geht die Einrichtung samt Lehrmitteln in das Eigentum der Stadtgemeinde Marburg über. Es stellt demnach der Unterrichts-Ausschuß folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Das Organisationsstatut für die Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt Marburg (Beilage A der Vorlage des Landes-Ausschusses Beilage Nr. 61) wird genehmigt.

2. Das zwischen dem Landes-Ausschuß und dem Gemeinderate Marburg abgeschlossene Übereinkommen, ddo. Marburg, am 2. September 1904 und Graz, am 9. September 1904 (Beilage B der Vorlage des Landes-Ausschusses Beilage Nr. 61) wird zur Kenntnis genommen“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinde Jahring bei Marburg, Petition Nr. 34, sowie die Anträge, Beilagen Nr. 68, 72, 75, 77, 79, 99, 122, 123, 137, 155, 164, 165 und 173, betreffend Gewährung von Notstandsunterstützungen an durch Hagelschlag, Hochwasserschäden, Windbruch an Obstbäumen und dergleichen beschädigte Grundbesitzer.

(Beilage Nr. 206.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Huber.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Abg. **Huber** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre über folgende Notstandsanträge Bericht zu erstatten, und zwar über das Ansuchen der Gemeinde Jahring bei Marburg, dann über den Antrag der Abgeordneten **Wagner**, **Huber**, **Schoiswohl** und Genossen, über den Antrag der Abg. **Reiter** und

Genossen, über den Antrag der Abg. **Zedlacher** und Genossen, über den Antrag der Abgeordneten **Zičkar**, Dr. **Ploj** und Genossen, über den Antrag der Abgeordneten **Koškar**, **Kobič** und Genossen, über den Antrag der Abg. **Zedlacher** und Genossen, über den Antrag der Abg. **Freiherr v. Rokitsansky** und Genossen, über den Antrag der Abgeordneten **Brandl**, **Burger** und Genossen, über den Antrag der Abg. **Erber** und Genossen, über den Antrag der Abgeordneten **Huber**, **Holzer**, **Schweiger** und Genossen, über den Antrag der Abg. **Schoiswohl** und Genossen, über den Antrag der Abgeordneten Dr. **Ploj**, Dr. **Jurtela** und Genossen.

Nachdem alle diese 13 Anträge sowie die Petition der Gemeinde Jahring einen und denselben Gegenstand betreffen, so glaube ich mir gestatten zu können, alle diese Anträge und die Petition unter einem zur Verhandlung zu bringen. Vielen Mitgliedern des hohen Hauses ist ja aus eigenen Erlebnissen und den anderen aus den Begründungen der Anträge bekannt, daß im heurigen Jahre durch Hagelschlag, Hochwasserschäden, Windbrüche und dergleichen, große und weite Gebiete des Landes in einer Weise verheert und verwüstet wurden, so daß die Lage in mancher Gemeinde trauriger und trostloser nicht mehr gedacht werden kann. Zum Zwecke der Linderung solchen Elendes wurde seinerzeit vom hohen Landtage der Beschluß gefaßt, solchen von Elementarereignissen betroffenen Grundbesitzern eine Notstandsunterstützung zu gewähren, und es wurde in das Präliminare pro 1904 zu diesem Zwecke ein Betrag von 50.000 K eingesetzt. Nachdem sich nun dieser Betrag in Anbetracht der ausgedehnten und fürchtbaren Elementarereignisse als viel zu gering erwiesen hat, um auch nur für die Linderung der äußersten Not einspringen zu können, so erlaube ich mir namens des Finanz-Ausschusses folgenden Antrag dem hohen Hause zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es werde dem Landes-Ausschuß für das Jahr 1904 noch ein weiterer Notstandskredit von 40.000 K zur entsprechenden Verteilung gewährt und in das Präliminare 1905 unter Kapitel VI, Titel 9, Rubrik II B, Außerordentliches, statt 20.000 K 30.000 K als Unterstützungsbeitrag für durch Elementarereignisse Verunglückte eingestellt.“

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Als Antragsteller erlaube ich mir, zu diesem Gegenstande nur einige kurze Bemerkungen hinzuzufügen.

Ich bin selbstverständlich einverstanden, mit dem Antrage des Referenten und des Finanz-Ausschusses und habe in demselben selbst dafür gestimmt und bin auch einver-

standen mit der Summe, aber bei dieser Frage und überhaupt bei den Notstandsgelder-Verteilungen kommen drei Fragen in Betracht. Die erste Frage ist die Bewilligung des Geldes zur Unterstützung, die zweite die rasche Hilfe und die dritte die gleichmäßige Aufteilung.

Ich will mich hauptsächlich nur auf die zweite und dritte Frage beschränken. Was die zweite Frage bezüglich der raschen Hilfe betrifft, so dürfte, glaube ich, auch der Regierung eine kleine Anregung nicht schaden. Wenn auch dankenswert die Gründung des Notstandsfondes durch Seine Excellenz den Herrn Statthalter zur Kenntnis genommen werden muß, durch welchen nach verschiedenen Richtungen den schwerer Betroffenen an die Hand gegangen wird, jedoch die Sache geht sehr langsam vorwärts und es fallen auch etwas sehr mindere Beträge ab. Was mich aber hauptsächlich veranlaßt hat, das Wort zu ergreifen, ist die Art der Aufteilung. Ist es schon schwer, wenn man in einem Hilfskomitee mitarbeitet, einen gleichmäßigen Vorgang zu erwirken, um den betreffenden Notleidenden einigermaßen gerecht zu werden, so ist es andererseits etwas auffallend und gleichzeitig schwer, wie wir es jetzt erfahren haben, daß die Bezirke nicht gleichmäßig beteuft worden sind, und da möchte ich hauptsächlich den politischen Bezirk Feldbach, den ich zu vertreten die Ehre habe, anführen. Dieser hat einen so bedeutenden Schaden, wie kein anderer Bezirk. Er ist aber bei der Beteiligung mit Notstands-Unterstützungsgeldern mit einem geringeren Ausmaße davon gekommen, sowohl seitens der staatlichen Mittel, wie auch seitens des Landes. Es haben andere Bezirke von Seite des Landes um Zweidrittel höhere Beträge erhalten, die einen geringeren Schaden hatten, als der Bezirk Feldbach. Ich will aber annehmen, daß der Landes-Ausschuß in dieser Zeit nicht in der Lage war, solche Beträge zu widmen, weil ihm der Kredit hierzu gefehlt hat. Jetzt aber nach diesem Antrage werden dem Landes-Ausschusse auch diese Mittel in die Hand gegeben, und da möchte ich anregen, daß der Landes-Ausschuß gleichmäßig vorgehe und auch diese Bezirke, die jetzt verkürzt erscheinen, zu ihrem Rechte gelangen und ich möchte daher mir erlauben, einen gleichen Zusatzantrag zu dem Antrage, welchen der Herr Referent gestellt hat, zu stellen, dahingehend (liest):

„Der bewilligte Kredit ist gleichmäßig nach Maßgabe der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften erhobenen Notstandsschäden, bei welchen als Grundausmaß in der Regel 20% anzunehmen sind, aufzuteilen“.

Ich habe mir erlaubt, dieses Wort in der Regel beizusetzen, weil es möglich ist, daß nach dem beschlossenen

Kredite die 20% nicht ganz ausreichen, aber ich glaube, in der Regel sollte dies geschehen. Diese Anregung wollte ich bringen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Freih. v. **Rofitansky** (M.-G. Leibnitz): Ich werde mit meinen Ausführungen die Aufmerksamkeit des hohen Hauses nicht lange in Anspruch nehmen. Ich möchte vorweg betonen, daß wir selbstverständlich für den Zusatzantrag des Herrn Kollegen Wagner stimmen werden. Ich möchte aber bei diesem Anlasse es nicht unterlassen, auch hier im hohen Hause auf eine Tatsache hinzuweisen, welche anlässlich der Verteilung der Notstandsunterstützungen immer wiederkehrt, und welche bereits auch im Schoße des Finanz-Ausschusses besprochen wurde, und möchte ich diese Tatsache kurz dahin zusammenfassen, daß bei Notstandsunterstützungen der Begriff des wirklichen Notstandes nicht so festgehalten wird, wie er eigentlich festgehalten werden sollte. Ich stelle mir die Sache so vor, daß bei derartigen Notstandsunterstützungen wirklich nur die Ärmsten der Armen, nur jene armen Landwirte berücksichtigt werden sollen, welche sich in einer derartigen Notlage befinden, daß ihre ganze Wirtschaftsführung ins Stocken geraten ist. Wir haben bei Verteilung von Notstandsunterstützungen die traurige Erfahrung machen müssen, daß leider des öfteren die Notstandsunterstützungen auch an solche Personen verabsolgt werden, welche vermöge ihrer ganzen wirtschaftlichen Lage sich de facto in einem Notstande, wie es das Wort und die Definition des Begriffes mit sich bringt, nicht befunden haben, daß Notstandsunterstützungen an Personen hinausgegeben wurden, welche vermöge ihrer Vermögenslage, wenn sie auch das traurige Geschick eines Elementarereignisses getroffen hat, immerhin in der Lage waren, die Folgen dieses traurigen Ereignisses zu parieren und sich über Wasser zu halten.

Meine Herren! Ich möchte, wenn mir dies gestattet ist, und wenn der Herr Antragsteller des Zusatzantrages, Herr Kollege Wagner dagegen nichts einzuwenden hat, wir erlauben, zu diesem Antrage noch einige Worte hinzuzufügen. Ich weiß nicht, ob ich mich syntaktisch richtig anschließe, weil ich mich an die Stellung des Antrages nicht erinnere, aber ich möchte diesem Antrage des Herrn Kollegen Wagner das hinzufügen, daß bei der Verteilung der Notstandsunterstützungen der faktische Notstand berücksichtigt wird; also, daß das hohe Haus mich genau versteht, die rasche Hilfe vor allem anderen und überhaupt die Hilfe vor allem Anderen jenen Personen zuteil wird, die sich in einem faktischen Notstande befinden, die mit einem Worte

nicht weiter können; nur für solche Fälle soll die Notstandsunterstützung bestimmt sein. Dann werden wir einerseits das erreichen, was das hohe Haus in seiner Charitas erreichen will, namentlich, daß wir wirklich den Notleidenden unter die Arme greifen können, währenddem, wenn diese Gesichtspunkte nicht festgehalten werden, die budgetären Mittel des Landes gar nicht ausreichen werden, um jenen Anforderungen, die von Jahr zu Jahr immer steigendere sind, gerecht zu werden, welche in dieser Richtung an den Landtag gestellt werden. Ich glaube, daß diese meine Anregungen wohl zusammenfallen mit den Intentionen des hohen Hauses und ich möchte bitten einerseits, daß der Antragsteller Herr Kollege Wagner nichts einwendet, daß dieser mein Zusatzantrag seinem Antrage angefügt wird, andererseits möchte ich das hohe Haus bitten, diesem meinem Zusatzantrage die entsprechende Würdigung zuteil werden zu lassen.

Landeshauptmann: Herr Abg. Freiherr von Rokitsky hat beantragt am Schlusse des Antrages Wagner noch die Worte anzufügen: „und sind hierbei vor Allem die faktisch Notleidenden zu berücksichtigen“.

Der Antrag würde dann lauten (liest):

„Nach Maßgabe der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften erhobenen Notstandsschäden, bei welchen die Grundaussätze in der Regel mit 20% anzunehmen sind, aufzuteilen und es sind hierbei vor allem die faktisch Notleidenden zu berücksichtigen“.

(Der Zusatzantrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Der Antrag steht in Verhandlung. Zum Worte hat sich gemeldet Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. v. Derschatta. Ich erteile ihm daselbe.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. von **Derschatta:** Hohes Haus! Ich stimme mit den Ausführungen des geehrten Kollegen Herrn Wagner vollständig überein, daß bei derartigen Notstandsunterstützungen zwei Momente entscheidend sind, das ist einerseits die rasche Hilfe und andererseits die Gleichmäßigkeit der Verteilung. Was die rasche Hilfe anbelangt, so war es eine Erfahrung der verflossenen Jahre, daß in der Regel die staatlichen Unterstützungsgelder sehr verspätet zur Auszahlung gelangten. Wir haben solche verspätete Unterstützungen oft erst ein Jahr nach dem betreffenden Ereignisse gehabt und dieser Umstand hat den Landes-Ausschuß dahin geführt, im Einvernehmen mit der Statthalterei für Landes-Unterstützung einen neuen Modus in der Richtung auf-

zustellen, daß wir auf Grund der vorgelegten Erhebungen der Bezirkshauptmannschaften, die gleichzeitig uns und der Statthalterei übermittelt werden, sofort in die betreffende Notstandsunterstützung eingehen können, während wir früher dieses Notstandsoperat erst nach der Erledigung durch die Statthalterei, also nach Verlauf dieses einen Jahres erledigen konnten. So haben wir nach Möglichkeit getrachtet, dem Prinzipie der raschen Hilfe gerecht zu werden. Das ist aber natürlich abhängig von der betreffenden politischen Behörde, welche uns das Elaborat vorzulegen hat.

Wie man es machen kann, ist bewiesen worden erst vor einigen Tagen seitens der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg. In diesem Bezirke fanden gewisse Elementarschäden am 8. Oktober durch die bekannten Überschwemmungen statt; der Schade ist also am 8. Oktober eingetreten und am 28. Oktober hat der Landes-Ausschuß bereits ein vollständiges Operat der Bezirkshauptmannschaft in Händen gehabt und gestern ist die Anweisung der Summe von 1300 K von Seite des Landes an die Bezirkshauptmannschaft Radkersburg abgegangen, so daß die Bezirkshauptmannschaft — theoretisch wenigstens — heute in der Lage wäre, oder wenigstens in wenigen Tagen in der Lage sein wird, die Unterstützung des Landes zu verteilen, also kaum ein Monat nachdem der Schade eingetreten ist. Es ist die von uns geleistete Hilfe also gewiß möglichst rasch eingetreten.

Was die Gleichmäßigkeit der Verteilung anbelangt, so liegt das Schwergewicht in den Anträgen der Bezirkshauptmannschaften und es liegt in der menschlichen Natur, daß diese Anträge der Bezirkshauptmannschaften sehr verschieden geartet sind.

In einer Bezirkshauptmannschaft werden die Erhebungen von einem viel strengeren Gesichtspunkte gepflogen. Die Anträge sind dann niedriger gehalten, als jene anderer Bezirkshauptmannschaften, welche diese Erhebungen sehr wohlwollend, sagen wir, durchgeführt haben. Die Anträge dieser sind infolgedessen sehr hoch.

In Feldbach, also in jenem Bezirke, auf welchen der Herr Kollege Wagner reflektiert hat, belaufen sich die Gesamtanträge der Bezirkshauptmannschaft auf 21.540 K, während beispielsweise in der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gesamten Anträge 134.000 K betragen. Ich bitte, das sind zwei Ziffern, die interessant sind, einander gegenüber gestellt zu werden, einerseits Feldbach mit 21.000 K, auf der anderen Seite Weiz mit 134.000 K. Ich kenne die Verhältnisse und kenne auch den Schaden nicht, aber es liegt näher anzunehmen, daß die Erhebungen nach verschiedenen Gesichtspunkten unternommen und abgeführt worden sein müssen.

Wir können tatsächlich nichts anderes tun im Landes-Ausschusse, als diese Anträge der Bezirkshauptmannschaften, die wir nicht weiter prüfen können, zur Grundlage zu nehmen, und können Ungleichheiten nicht vermeiden.

Es ist aber dieses Jahr auch eine Unregelmäßigkeit aus anderen Gründen entstanden. In der ersten Zeit, wie es sich um die Schäden im Laufe des Monats Juni gehandelt hat, haben wir von den Anträgen der Bezirkshauptmannschaften 20 Prozent als Unterstützung überwiesen, das war an die Bezirkshauptmannschaften Hartberg, Voitsberg, Marburg und zum Teile Weiz.

Erst in der Folge haben wir gesehen, daß diese 20 Prozent unsere Mittel in einer Weise überschreiten würden, die wir nicht verantworten können, und sind daher auf 15 und 10 Prozent herabgegangen, und wie sehr das gerechtfertigt war, beweist die Tatsache, daß trotz Herabsetzens des Schlüssels wir den Kredit von 50.000 K seitdem schon überschritten haben und wir tatsächlich im Jahre 1904 mit dem heutigen Tage 51.900 K zur Verteilung gebracht haben. Wir bekommen nun einen weiteren Kredit von 40.000 K und wollen nun diese Ungleichheit nach Kräften wieder ausgleichen, wobei ich allerdings sehr begrüße, daß Herr Kollege Wagner seiner Resolution die Worte „in der Regel“ beigelegt hat. Denn wenn uns zugemutet wird, die 20 Prozent von allen Anträgen zu zahlen, dann langen auch 40.000 K nicht aus. (Abg. Wagner: „Man könnte es wenigstens für Feldbach geben.“) Da ist der heilige Florian. Es wird schon eine Ausgleichung nach Möglichkeit gesucht werden.

Abg. Kurz (L.-G. Stainz): Hoher Landtag! Trotz dem mein Herr Kollege seinen Antrag auch für den Bezirk Deutschlandsberg eingerichtet hat, so fühle ich mich anlässlich des in Verhandlung stehenden Gegenstandes doch verpflichtet, einige Worte für die Weinbautreibenden im Bezirke Stainz zu sprechen.

Nach den genauen Erhebungen des Bezirks-Ausschusses Stainz befinden sich im Bezirke Stainz, mit Ausnahme der Gemeinde Gams, zirka 800 Weingartenbesitzer mit einem Flächenmaße von 550 Joch, die ein durchschnittliches Erträgnis haben, per Halbstattin mit 60 K angenommen, von 200.000 K. Es ist bekannt, daß die Schilcherernte in diesem Jahre im Bezirke Stainz gänzlich ausgefallen ist, und man muß in Betracht ziehen, welche Summe den Grundbesitzern entgangen ist. Ich will nicht im allgemeinen sprechen, sondern nur darauf hinweisen, daß es traurig ist, daß im Bezirke Stainz sich sehr viele kleine Grundbesitzer befinden, die nichts haben als vielleicht ein halbes Joch oder drei-

viertel Joch Weingarten, die also sonst keinen Erwerb haben.

Die Verhältnisse sind in den letzten Jahren in den Schilchergegenden nicht glänzende gewesen, so daß die dortige Bevölkerung, ich möchte sagen, schon dadurch am Hungertuche genagt hat, und heuer sind sie infolge verschiedener Krankheiten bei den Weingärten so weit gekommen, daß man sagen kann, daß die Leute gar nichts zu leben haben. Es ist ja bekannt, daß die Leute vor dem leben, was sie im Vorjahre geerntet haben. Man darf auch nicht sagen, daß die Leute fleißiger sein sollen bei ihren Weingärten. Ich glaube, es wird genügen, wenn ich sage, daß im Bezirke Stainz um 8000 K Kupfervitriol und um 3000 K Schwefel verbraucht wurden. Die Leute haben gewiß das Mögliche getan, leider aber ohne jeden Erfolg.

Ich möchte daher an den hohen Landes-Ausschuß, sowie an Se. Exzellenz den Herrn Statthalter die dringendste Bitte richten, wenigstens solchen Besitzern, welche durch den gänzlichen Ausfall ihrer Weinernte in Notlage geraten sind, eine möglichst ausreichende Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Huber: Gegen den von mir namens des Finanz-Ausschusses gestellten Antrag wurden eigentlich Abänderungsanträge nicht gestellt, ich kann mich daher beschränken, auf die vorgebrachten Einwendungen, insofern sie dieselben auf die Anträge des Finanz-Ausschusses beziehen, einzugehen.

Der erste Redner, der Herr Abg. Wagner, hat der Meinung Ausdruck gegeben, daß die Beträge in einem gewissen Prozentsatze gleichmäßig verteilt werden sollen. Der nächste Redner, Herr Abg. Baron Rokitsky, hat sich diesem Zusatzantrage angeschlossen und noch betont, daß die Ärmern von den Betroffenen besonders berücksichtigt werden sollen, und der letzte Redner, der Herr Abg. Kurz, wünscht, daß die Besitzer, welche Schaden in den Weingärten erlitten haben, welcher durch Koff angerichtet wurde, unterstützt werden sollen.

Was den Wunsch des letzteren Herrn Redners betrifft, so kann ich konstatieren, daß auch ich diesen Standpunkt eingenommen habe, daß aber ausdrücklich im Ausschusse betont worden ist, daß man für solche Schäden keine Unterstützung gewähren soll, da ohnedies die volle Steuerabschreibung zu erlangen sei und dieser Anschauung wurde mit Majorität zum Durchbruche verholfen. Daß alles daran

gesetzt werden muß, um auch von Seite der Bezirkshauptmannschaften wenigstens gleichmäßige Ziffern zu erhalten, das ist ganz klar. Um nun auf den Zusatzantrag des Herrn Abg. Wagner einzugehen, so habe ich diesen Antrag in der Weise aufgefaßt, daß der Herr Abg. Wagner nicht nur bezüglich der Einschätzung der Notstandssummen durch die Bezirkshauptmannschaften, sondern auch bezüglich der Verteilung der vom Landes-Ausschusse bewilligten Summen die Befürchtung aussprach, daß diese Verteilung nicht gleichmäßig geschehe. Ich kann nur konstatieren, daß folgende Grundlage genommen wurde. Es hat sich nach der Zusammenstellung herausgestellt, daß der erhobene Schaden — und das ist gleichzeitig die Antwort auf die Befürchtung des Herrn Baron Abg. Rokitsansky — zirka 2.000.000 K betragen hat und daß die von den k. k. Bezirkshauptmannschaften zur Linderung der äußersten Not vom Staate und vom Lande beanspruchte Unterstützung sich nur auf 450.000 K beläuft. Da der Landes-Ausschuß die erste diesbezügliche Unterstützung mit 20 Prozent gegeben hat, so habe ich dies als Grundlage meines Antrages angenommen und sage: Wenn 450.000 K nur für die Linderung der äußersten Not seitens der Bezirkshauptmannschaften beansprucht sind und das Land mit 20 Prozent der Unterstützung beiträgt, so macht dies rund eine Summe von 90.000 K aus, daß man also zu den bereits bewilligten 50.000 K noch 40.000 K bewilligt. In diesem Sinne, glaube ich, werde der Landes-Ausschuß vorgehen.

Gegen den Zusatzantrag des Herrn Abg. Wagner habe ich nichts einzuwenden und stimme demselben gern zu. Weiters habe ich nichts zu bemerken und ich bitte nochmals, den Antrag des Finanz-Ausschusses anzunehmen.

Landeshauptmann: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung. Zur Abstimmung gelangt der Antrag des Finanz-Ausschusses, wie er in der Beilage Nr. 206 gedruckt vorliegt, und der Zusatzantrag des Herrn Abg. Wagner einschließlich der Worte, die über Vorschlag des Herrn Abg. Freiherr v. Rokitsansky diesem Antrage hinzugefügt worden sind.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es werde dem Landes-Ausschusse für das Jahr 1904 noch ein weiterer Notstandskredit von 40.000 K zur entsprechenden Verteilung gewährt und in das Präliminare 1905 unter Kapitel VI, Titel 9, Rubrik II B, Außerordentliches, statt 20.000 K 30.000 K

als Unterstützungsbeitrag für durch Elementarereignisse Verunglückte eingestellt.“

Ein Antrag auf getrennte Abstimmung ist nicht gestellt worden, daher ich den Antrag unter Einem zur Abstimmung bringen werde.

(Der Antrag wird angenommen.)

Wir gelangen zum Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Wagner, bezw. des Herrn Abg. Freiherrn v. Rokitsansky.

Dieser lautet (liest):

„Der bewilligte Kredit ist gleichmäßig nach Maßgabe der von den k. k. Bezirkshauptmannschaften erhobenen Notstandsschäden, bei welchen als Grundausmaß in der Regel 20 Prozent anzunehmen sind, aufzuteilen und sind hierbei vor Allem die faktisch Notleidenden zu berücksichtigen.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 116, betreffend die Herausgabe einer Zeitschrift für Viehzucht, Milch- und Apwirtschaft.

Berichterstatter ist Herr Abg. Graf Lamberg, dem ich das Wort erteile und ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Lamberg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 116, betreffend die Herausgabe einer Zeitschrift für Viehzucht, Milch- und Apwirtschaft zu berichten.

Der Landesgutsverwalter Dr. Schuppli auf dem Grabnerhofe berichtet dem Landes-Ausschusse, daß sich im Oberlande ein Bedürfnis nach einer Fachzeitschrift für Viehzucht, Milch- und Apwirtschaft fühlbar mache.

Diese Zeitschrift soll auch dazu dienen, all die Anfragen um Auskünfte in den oberwähnten Materien in wenigst zeitraubender Weise beantworten zu können.

Der Inhalt des Blattes, welches monatlich einmal erscheinen und dessen Redaktion Dr. Schuppli übernehmen würde, ist in der Beilage Nr. 116 des Näheren angegeben.

Was nun die Finanzierungskosten dieses Blattes anlangt, so sollen sich dieselben nach der Aufstellung des Dr. Schuppli, im ersten Betriebsjahr auf 2.232 K, die Einnahmen auf 1.500 K stellen, sonach sich ein Abgang von 732 K ergeben würde.

Das erstmal würde diese Zeitschrift als Festschrift bei Eröffnung der Landesschule am Grabnerhof erscheinen.

Die Kosten für die Herausgabe dieser Festschrift stellen sich auf 630 K.

Der Landes-Ausschuß stellt nun den

Antrag

(liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, vom 1. Jänner 1905 angefangen eine Monatszeitschrift für Viehzucht, Milch- und Alpwirtschaft durch die Landes-Gutsverwaltung am Grabnerhof herausgeben zu lassen;

2. das Erscheinen einer Festschrift anlässlich der Eröffnung der Landesschule für Alpwirtschaft am Grabnerhofe wird genehmigt;

3. für die sub 1 und 2 genannten Zwecke wird dem Landes-Ausschusse für das Jahr 1905 ein Kredit von 1400 K eingeräumt.“

Der Finanz-Ausschuß konnte sich der diesbezüglichen Anschauung und Annahme des Landes-Ausschusses nicht voll anschließen.

Der Finanz-Ausschuß geht von der Ansicht aus, daß abgesehen der nicht unerheblichen Kosten, die dem Lande durch die Kreierung dieser Fachzeitschrift erwachsen würden, da seiner Ansicht nach die Aufstellung der Ausgaben wie Einnahmen etwas optimistisch zu sein scheint — das Inslebenrufen dieses Blattes von nicht unwesentlicher und ungünstiger Rückwirkung auf die heute im vollen Aufstreben begriffene k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft sein könnte.

Es wäre eben nicht unmöglich, daß dermalige Mitglieder der Landwirtschafts-Gesellschaft des Oberlandes, welche vielleicht nur wegen der von der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft herausgegebenen, heute sehr gut redigierten landwirtschaftlichen Zeitung Mitglieder der Gesellschaft sind, aus derselben austreten würden, da denselben die Haltung zweier Blätter zu hoch zu stehen kommen würde, was ja um so bedauerlicher wäre, als deren Mitgliederzahl, man muß sagen leider — ohnehin nicht sehr groß ist.

Weiters ließ sich der Finanz-Ausschuß von der Erwägung leiten, daß dem Dr. Schupp li für all seine Enunziationen die landwirtschaftliche Zeitung voll zur Verfügung steht, ja daß es sehr wünschenswert wäre, wenn gerade durch dieses Fachblatt, welches heute in 6700 Exemplaren aufgelegt wird, seine Anschauungen und Lehren über Viehzucht, Milch- und Alpwirtschaft

zur Belehrung der Landwirte des Mittel- und Unterlandes bekannt würden.

Schließlich konnte sich der Finanz-Ausschuß der Erwägung nicht verschließen, daß es denn doch nicht gut angehe, der Landwirtschaftlichen Zeitung, die vom Lande mit jährlich 6.000 K subventioniert wird, ein Konkurrenzblatt zu schaffen und stellt, dem Abjag 2 des Antrages vom Landes-Ausschusse Folge gebend, den

Antrag

(liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, anlässlich der Eröffnung der Landesschule für Alpwirtschaft am Grabnerhof, eine Festschrift zum Höchstkostenbetrage von 630 K erscheinen zu lassen.“

Abg. Freih. von **Rofitansky** (M.=G. Leibnitz): Hoher Landtag! Ich kann den Antrag, wie er seitens des Finanz-Ausschusses gestellt wurde, nur auf das lebhafteste begrüßen, und ich würde eigentlich, wenn ich bloß diesen Antrag im Auge habe, überhoben sein, in diesem hohen Hause bezüglich dieses Antrages noch weitere Worte zu verlieren. Wenn ich mich aber dennoch zum Worte gemeldet habe, so geschieht es deshalb, weil auch diesem Antrage eine Tatsache zugrunde liegt, von der wir schon zu wiederholtenmalen in die Lage kamen, Kenntnis zu nehmen. Ich möchte nämlich sagen, daß es oft zu bedauern ist, wenn seitens des Exekutivorganes des Landtages, des Landes-Ausschusses, nicht alles angewendet wird, um die sehr schwere Stellung, welche die einheimische k. k. Landwirtschaftsgesellschaft im Lande einnimmt, zu erleichtern, damit sie den Aufgaben, welche sie im Lande durchzuführen hat, gerecht werden kann; es wäre nur zu bedauern, wenn die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft seitens des Landes-Ausschusses nicht in jeder Richtung auch jene moralische Förderung erfahren würde, auf welche sie Anspruch erheben kann. Ich bin, wie gesagt, sehr einverstanden mit dem Antrage des Referenten, aber ich kann mir nicht vorstellen, wie überhaupt der dem Referate zugrunde liegende Antrag im Schoße des Landes-Ausschusses zur Annahme gelangen konnte. Ich bitte doch zu überlegen, daß es gewiß der Arbeit der Besten, und ich möchte sagen, des Schweißes der Besten wert ist, um eine Institution im Lande lebenskräftig zu erhalten, wie es die Landwirtschaftsgesellschaft ist.

Es wird mir jeder recht geben, wenn ich sage, daß die Landwirtschaftsgesellschaft noch lange nicht so ausgestaltet und in allen Richtungen so organisiert ist, daß sie voll und ganz jenen Aufgaben gerecht werden kann, welche sie eigentlich zu erfüllen hätte, als eine

Gesellschaft, welche ohne Rücksicht auf die Parteien, ohne Rücksicht auf die Nationalitäten die agrarischen Wünsche und Forderungen des Landes zu vertreten hat.

Meine Herren! Wenn wir uns vor Augen halten, mit welchen Schwierigkeiten die Gesellschaft zu kämpfen hat, mit welchen Schwierigkeiten alle Subventionen für die Tätigkeit der Gesellschaft zu bekommen sind, wenn Sie berücksichtigen, wie schwer es überhaupt ist, einem Fachorgane, wie es die Landwirtschaftlichen Mitteilungen sind, den Eingang in die Kreise der Landwirte zu verschaffen, so wird mir jeder Recht geben, daß es — es möge mir dieser Ausdruck verziehen werden — geradezu eine herostratische Tat ist, wenn man dem Gedeihen der Gesellschaft und seines Organes sozusagen Prügel zwischen die Füße wirft. Wir Landwirte in Steiermark sind, was Fachorgane anbelangt, ohnehin leider viel zu sehr gesegnet mit derartigen Zeitschriften. Jeder — verzeihen Sie den Ausdruck — Schnaderlverein auf landwirtschaftlichem Gebiete gibt seine eigene Zeitung heraus, jeder Bienenzuchtverein, jeder Geflügelzuchtverein hat sein eigenes Organ, und da mutet man dem Bauer, der ja doch nur über eine bestimmte Ausgabe in dieser Richtung budgetär verfügen kann, zu, daß er alle diese Organe nicht nur lesen, sondern auch halten soll.

Wenn wir zu wiederholten Malen auf dem Standpunkte gestanden sind, und die Behauptung aufgestellt haben, daß unsere ganzen landwirtschaftlichen Produktionszweige sich in der Landwirtschafts-Gesellschaft konzentrieren sollen, so haben wir das hauptsächlich deshalb getan, weil eine bloße Zusammenstellung der Mitgliederbeiträge, welche heute der Bauer zu leisten hat, wenn er Mitglied des Pferdezuchtvereines, des Hühnerzuchtvereines, des Bienenzuchtvereines, Mitglied eines Rindviehzuchtvereines und der Landwirtschafts-Gesellschaft sein soll, eine derartige Summe ausmacht, daß sie bei weitem sogar die Steuerleistung des Betreffenden in manchen Fällen überschreitet, und den Betreffenden auf die Dauer außer Stande setzt, daß er eine derartige Ausgabe macht. Indem also die Landwirtschafts-Gesellschaft einerseits auf die Konzentration, auf eine Zentralisierung der ganzen Tätigkeit auf agrarischem Gebiete in einem Körper hinarbeitet, indem die Landwirtschafts-Gesellschaft Opfer bringt, daß ihr Organ auch wirklich das Organ der Landwirte Steiermarks wird, geht man andererseits her, und versucht, Maßnahmen zu treffen, die dieses Bestreben a priori als illusorisch hinstellen, und alle diese Bestrebungen im Schoße der Landwirtschafts-Gesellschaft als nichtig erscheinen lassen. Es ist ganz richtig, wenn anlässlich der Verlesung des Antrages seitens des Herrn Berichterstatters die Bemerkung eines Abgeordneten ge-

fallen ist, daß ein gewisser Stolz oder andere Motive manche unserer Herren Wanderlehrer und Vorstände der landwirtschaftlichen Schulen abhält, in die Landwirtschaftlichen Mitteilungen zu schreiben. Nun, meine Herren, ich glaube, das gerade in die Mitteilungen der Landwirtschafts-Gesellschaft, alle fachlichen Aufsätze hineingehören, in welchen die Ansichten der Herren Wanderlehrer niedergelegt erscheinen. Wenn einer, im Bewußtsein seines Wissens und im Streben, dieses Wissen unter die Bevölkerung zu bringen, ein Organ sucht, so bieten gerade die Mitteilungen der Landwirtschafts-Gesellschaft Gelegenheit hiezu, diesem Streben Rechnung zu tragen. Aber meine Herren, noch etwas anderes kommt dabei in Betracht. Wenn heute die Mitteilungen aus dem Oberlande, die sich auf die Viehzucht des Oberlandes und auf die verschiedenen Institutionen in agrarischer Beziehung des Oberlandes beziehen, in das Fachorgan der Landwirtschafts-Gesellschaft hineinkommen, so wird auch dadurch die Solidarität aller Landwirte gefördert, es wird dadurch das solidarische Gefühl, welches alle Landwirte beseligen soll, zur Blüte gebracht, und es wird mit der Zeit auch unsere gesamten Landwirte erfassen, und es werden nicht mehr Fälle vorkommen, wo der Obersteirer mit neidischen Blicken auf die Untersteirer sieht, wenn diesen Subventionen gegeben werden und umgekehrt. Es würde die Schaffung einer Zeitung für das Oberland nur wieder proklamieren, den höchst partikularistischen Standpunkt, der leider immer bei uns das oberste Gesetz bei allen Maßnahmen bildet. Wir wollen nicht das Oberland trennen durch die Gründung einer solchen Zeitung; wir wollen, daß das gerade Gegenteil geschaffen werde von dem, was durch diese Zeitung erreicht werden würde.

Ich werde nicht weiter sprechen, nachdem ja der Antrag derartig ist, daß er abgelehnt werden wird. Ich kann aber nicht umhin, den Anlaß zu benutzen, um in meinem Namen und im Namen meiner engeren Gesinnungsgenossen, im Namen der überhaupt anwesenden Agrarier dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß nicht seitens des Landes-Ausschusses Maßnahmen ergriffen werden, durch welche die agrarischen Kräfte nur zersplittert, nicht aber konzentriert und zusammengefaßt werden.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf Attems: Ich möchte der Behauptung, daß der Landes-Ausschuß die agrarischen Kräfte zersplittert statt zusammenzufassen, entgegenzutreten, wenigstens in einer Beziehung, die heute zur Sprache gebracht wurde, das ist das Verhältnis des Landes-Ausschusses zur k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft; insbesondere im Hinblick auf das von der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft herausgegebene Blatt

nämlich die Landwirtschaftlichen Mitteilungen. Ich weiß nicht, ob der geehrte Herr Vorredner ein eifriger Leser dieser Mitteilungen ist, ich gehöre auch zu den Abonnenten desselben und bin ein sehr eifriger Leser, ich lese fast jedesmal die Mitteilungen und fliege sie von A bis Z durch und weiß, wer die meisten Artikel hineinschreibt. Es genügt einfach ein Blick um zu erkennen, daß die meisten Artikel von Organen, welche dem Landes-Ausschusse unterstehen, in diese Zeitung hineingeschrieben werden. Daran betheiligen sich theils Direktoren der Landesanstalten, theils die Lehrer dieser Anstalten, zum größten Theile aber auch unsere Wanderlehrer — ich will keinen Namen nennen, — auch Dr. Schuppli hat wiederholt Artikel in dieses landwirtschaftliche Blatt abgegeben. Also der Anwurf, daß der Landes-Ausschuß vermeidet, die Landwirtschaftlichen Mitteilungen der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft nach Kräften nicht nur durch Auszahlung der Subventionssumme, die vom hohen Landtage hiefür bewilligt wird, sondern durch Beistellung der literarischen Kräfte zu unterstützen, ist jedenfalls nicht gerechtfertigt. Das Blatt, das herauszugeben wir dem Dr. Schuppli die Bewilligung erteilt haben, ist eine kleine Flugschrift, durch welche er unmittelbar auf die Bevölkerung einwirken soll.

Wenn der Landes-Ausschuß bereit war, auf die Ideen des Dr. Schuppli einzugehen und hiefür den kleinen Betrag von 600 bis 700 K zu beantragen, so können die Herren glauben, daß wir hiefür besondere Gründe gehabt haben und daß uns hiebei in keiner Weise die Tendenz geleitet hat, den Bestrebungen der Landwirtschafts-Gesellschaft irgendwie entgegen zu treten. Diese besonderen Gründe waren einfach folgende, nämlich der Umstand, daß derselbe Kreis von Personen, der voraussichtlich auf dieses Blatt, das Dr. Schuppli herausgegeben hätte, abonniert haben würde, sich nicht deckt mit dem Kreise der Abonnenten der Zeitschrift der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft. Wir können niemand zwingen, Mitglied der Landwirtschafts-Gesellschaft zu werden, aber ich bin überzeugt, wenn Dr. Schuppli in der Lage wäre, sein Blatt herauszugeben, daß Hunderte Bauern, die nicht auf das Blatt der Landwirtschafts-Gesellschaft abonniert sind, wohl infolge des besonderen Zutrauens, daß sie zu Dr. Schuppli haben, und infolge des Umstandes, daß sie mit ihm fortwährend in nahem Kontakt sind, wohl diese kleine Monatschrift des Dr. Schuppli abonniert hätten. Das war der eine Grund, und der zweite Grund ist ein erfahrungsgemäß praktischer Grund; wenn in einem verhältnismäßig großen Blatte Verschiedenes enthalten ist, ist es für den einfachen Landmann, für den Bauer mitunter schwierig,

das herauszufinden, was er braucht, und er findet es nicht, und auch von diesem Standpunkte hätte ich gewünscht, daß es dem Dr. Schuppli möglich gewesen wäre, in einem kleinen Blatte, mit einem kleinen Formate die wichtigsten Mitteilungen unmittelbar der bäuerlichen Bevölkerung zukommen zu lassen. Nachdem nun, wie es den Anschein hat, der hohe Landtag diesen Vorschlag des Landes-Ausschusses nicht akzeptieren wird und wahrscheinlich der Antrag des Finanz-Ausschusses angenommen werden dürfte, so werden wir selbstverständlich dann nach den Intentionen des hohen Landtages vorgehen und werden veranlassen, daß Dr. Schuppli, wenn es möglich und durchführbar ist, seine Notizen und seine Mitteilungen in die landwirtschaftlichen Blätter einrückt. Aber ich bemerke nochmals, daß ich überzeugt bin, daß der gute Zweck im Interesse des Bauernstandes, welchen der Landes-Ausschuß mit der Herausgabe einer selbstständigen Zeitschrift des Dr. Schuppli erreichen wollte, wohl annähernd auch auf diesem Wege erreicht wird, aber nicht in dieser Vollkommenheit, wie wir es gewünscht hätten.

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Graf Lamberg: Ich verzichte.

Landeshauptmann: Gegenstand der Abstimmung ist der Antrag des Ausschusses, welcher lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, anlässlich der Eröffnung der Landesschule für Alpwirtschaft am Grabnerhof eine Festschrift zum Höchstkostenbetrage von 630 K erscheinen zu lassen.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen und zwar:

Verzeichnis Nr. 1:

Petition Nr. 102, der steiermärkischen landwirtschaftlichen Bezirkstierärzte um Verbesserung ihrer Bezüge,

Petition Nr. 364, des slovenischen Bienenzuchtvereines für Untersteiermark um eine Subvention.

Berichterstatter ist Herr Abg. Graf Lamberg.

Der Herr Abg. Graf Stürgkh hat sich zur formalen Geschäftsbehandlung zum Worte gemeldet.

Abg. Erzellenz Graf **Stürgkh** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, es mögen die in den Verzeichnissen Nr. 1, 5, 2, 3, 4 und 6 verzeichneten Petitionen im Sinne der Ausschußanträge für erledigt angesehen und daher en bloc angenommen werden, vorbehaltlich jener Petitionen, rücksichtlich deren irgend ein anderer Antrag aus dem Schoße des hohen Hauses gestellt werden wird.

Landeshauptmann: Ist hinsichtlich der Behandlung dieser Petitionsverzeichnisse etwas zu bemerken? Wenn dies nicht der Fall ist, ersuche ich jene Herren, welche zu einem der aufgerufenen Verzeichnisse Nr. 1, 5, 2, 3, 4 und 6 eine besondere Behandlung wünschen, sich zu diesem Behufe zum Worte zu melden.

Abg. **Kurz** (L.-G. Stainz): Ich bitte um das Wort zu Petition Nr. 102, Verzeichnis Nr. 1.

Ich habe schon wiederholt im hohen Hause mich namens der ländlichen Bevölkerung beschwert über die hohen Gehalte der landschaftlichen Tierärzte und habe bei solchen Gelegenheiten hingewiesen, daß wir gewiß nichts dagegen haben, wenn ein Tierarzt, der erst aus der Tierarztschule herauskommt, etliche Jahre hindurch, solange bis er sich eine Praxis erworben hat, vom Lande eine Unterstützung erhält. Wir hätten auch nichts dagegen, wenn ein landschaftlicher Tierarzt, welcher in irgend eine Gegend versetzt ist, wo er von seiner Praxis nicht leben kann, so lange er auf diesem Plage ist, eine hinreichende Unterstützung hätte; aber jedem Tierarzt ohne Unterschied 600 fl. jährlich zu geben, finden wir mit Rücksicht darauf, daß es viele Tierärzte gibt, welche sich in ihrer Praxis das zwei-, dreifache verdienen, ungerecht.

Ich will mich nicht beschweren über das, was die Tierärzte sonst für die Ausübung ihrer Praxis rechnen, aber Beschwerden in dieser Richtung habe ich schon viele gehört.

Wir haben in unserem Präliminare 60.000 K für Bezirkstierärzte eingesezt. Meine Herren! Die Bezirkstierärzte beziehen noch schöne Nebenbezüge außer ihrer Praxis, viele haben vom Bezirke etwas, andere haben für die Tierbeschau etwas, andere wieder für die Aus- und Einwaggonierung von Vieh etwas und das macht viel aus.

Ich glaube, sie sollten sich damit begnügen und ich bin der Meinung, wenn der Finanz-Ausschuß den Mut hat und sagt, es sind kleine Weingartenbesitzer, die nichts zu leben haben und die keine Notstandsunterstützung bekommen, sondern nur Steuerabschreibungen, soll, glaube ich, der Finanz-Ausschuß auch den Mut

haben und sagen: euch geht es ohnedies gut, ihr befindet euch nicht in einer Notlage und deshalb erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Das Ansuchen der landschaftlichen Bezirkstierärzte um Erhöhung ihrer Bezüge wird abgewiesen.“

Landeshauptmann: Wünscht jemand das Wort? Ich glaube, daß eine besondere Antragstellung nicht erforderlich ist, weil diejenigen Herren Abgeordneten, die mit dem Antrage des Finanz-Ausschusses nicht einverstanden sind, denselben eben ablehnen werden und dadurch die Petition ebenfalls abgelehnt erscheint.

Der Herr Abg. Kurz beantragt als Erledigung zur Petition Nr. 102:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Das Ansuchen der landschaftlichen Bezirkstierärzte um Erhöhung ihrer Bezüge wird abgewiesen.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht).

Ich zähle nur 9 Herren, die sich erhoben haben.

Der Antrag ist nicht genügend unterstützt und steht somit nicht in Verhandlung.

Nachdem nun auch zu Petition Nr. 102 ein Gegenantrag nicht vorliegt, so werde ich nach Antrag des Herrn Abg. Grafen **Stürgkh** die Abstimmung in folgender Weise einleiten: zuerst selbständig über den Antrag zu Petition Nr. 102, sodann über die übrigen Anträge, wie sie auf den Petitionsbogen von Seite der Ausschüsse beziehungsweise deren Berichterstatter beantragt sind, einheitlich.

Ich ersuche jene Herren, welche zu Petition Nr. 102 beschließen wollen:

„Die Petition wird dem Landesauschusse zur weiteren Erhebung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen“

sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht).

A n g e n o m m e n .

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche die übrigen in diesen Petitionsbögen niedergelegten Ausschußanträge, wie sie uns geschrieben vorliegen, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) **A n g e n o m m e n .**

Somit ist auch dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Es ist mir schon in der letzten Sitzung eine Reihe von Anträgen und eine Interpellation zur Verlesung vorgelegen und es sind mir heute auch zwei Anträge überreicht worden. Die Anträge aus der letzten Sitzung lauten (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Bürger und Genossen, betreffend die Abänderung der Mitglieder=Aufnahmebestimmungen im Statute der Raiffeisenkassen.

Hoher Landtag!

Die Gefertigten stellen den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes=Ausschuß wird beauftragt, die Mitglieder = Aufnahmebestimmungen im Statute der Raiffeisenkassen in der Weise abzuändern, daß es den Gemeinde=, eventuell auch den Bezirks=Vertretungen, sowie den landwirtschaftlichen Genossenschaften in ihrer Eigenschaft als juristische Personen möglich gemacht wird, den Raiffeisenkassen als Mitglieder beizutreten.

Der Landes=Ausschuß hat in der angezogenen Frage dem Landtage in der nächsten Session bestimmte Anträge zu unterbreiten.“

Graz, den 29. Oktober 1904.

Bürger.

Zedlacher.

Stieg.

Georg Daniel.

Frank.

v. Rokitsansky.

Brandl.“

(liest):

„Antrag

der Abgeordneten Baron Rokitsansky und Genossen, betreffend die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung der Landtagswahlordnung.

Hoher Landtag!

Die Gefertigten stellen den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes=Ausschuß wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage bis zur nächsten Session auszuarbeiten und sich zu diesem Zwecke mit der k. k. Regierung ins Einvernehmen zu setzen, nach welcher die Bestimmungen über die Durchführung der Landtagswahlordnung vom 11. April 1904, L.=G.= und

B.=Bl. Nr. 55, nach folgenden Grundsätzen abgeändert werden:

1. Den Wahlberechtigten aus der III. und IV. Kurie ist die Wahllegitimation allein zuzustellen. Der Stimmzettel wird den Wahlberechtigten vom Wahlkommissär gegen Vorweisung der Legitimation am Tage der Wahl und im Wahllokale selbst ausgefolgt.

2. Muß Sorge getragen werden, daß der Wahlberechtigte in die Lage versetzt wird, den Stimmzettel frei von jedem Einflusse in einem eigens hierzu zu bestimmenden Raum ausfüllen kann. Die Ausfüllung der Stimmzettel von Fremden wird verboten, außer es handelt sich um Personen, welche nachweislich des Schreibens nicht kundig sind.

3. Soll die Wahl nicht an einem Tage, sondern innerhalb eines längeren Zeitraumes stattfinden, wodurch die Möglichkeit geboten wird, daß die Wahlhandlung selbst von behördlichen Organen überwacht wird.

4. Müssen die Ziffern über die Wahlberechtigten jedes Wahlortes und die hiervon zur Wahl Erschienenen, sowie die Zahl über die auf jeden einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen amtlich veröffentlicht werden.“

Graz, am 29. Oktober 1904.

Rokitsansky.

Georg Daniel.

Frank.

Bürger.

Brandl.

Stieg.

Zedlacher.“

(liest):

„Antrag

der Abgeordneten Dr. Schacherl und Kessel, betreffs Schutzes der Bewohner des Johnsbachtals vor den Folgen der Wildbachverwüstungen.

Hoher Landtag!

Das herrliche Johnsbachtal, das für so viele Touristen einen wunderbaren Anziehungspunkt bildet, leidet fast alljährlich unter den Verwüstungen durch Wildbäche. Befördert wird die Gefahr, in der die Gegend immer mehr schwebt, durch die rücksichtslose Abholzung, die sowohl vom Stifte Admont als vom Lande als Eigentümer der Landesforste selbst betrieben wird. Wir verweisen kurz darauf, daß infolge von Kahlhieben am „Pfarrerberg“ des Stiftes Admont eine dicht am Felsen

hinführende Brücke und Straße bei einem starken Gewitter durch Austreten des Pfarrergabenbaches weggerissen werden kann. Ferner, daß durch Kahlschläge, die in den Landesforsten in der „Winterhölle“ und „Treßnergraben“ geschehen sind, seit 1893 schwere Verwüstungen durch den Treßnergrabenbach geschehen. Heute ist bereits die jedem Touristen bekannte Donner-Realität in Gefahr, wenn nicht wenigstens dort Uferschutzbauten vorgenommen werden und das, wie es scheint, für das nächste Jahr geplante Abholzen unterbleibt. Geradezu ruiniert droht der Reuscher Kettner durch den Gießgrabenbach zu werden, der vom Ödstein heruntersinkt und wiederholt schon, auch heuer, den bebauten Grund verwüstete und Steine darauf zurückließ.

Soll nicht die ohnehin genug vom geistlichen und weltlichen Großgrundbesitz bedrängte Gemeinde zugrunde gehen und auch der Fremdenverkehr gewaltig leiden, muß hier Abhilfe geschehen.

Wir beantragen daher:

„Der hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuß beauftragen, im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung von Johnsbach sofort für die Sicherung der Brücke und des Weges bei der Einmündung des Pfarrergabenbaches in den Johnsbach, ferner für Uferschutz beim Treßnergrabenbach und für möglichst Schutz oder wenigstens Entschädigung der bedrohten und geschädigten Eigentümer das Nötige vorzunehmen und darüber dem Landtage schnellstens zu berichten.“

Graz, am 29. Oktober 1904.

Hans Kefel. Dr. Michael Schacherl.“

Ich bitte den Herrn Schriftführer den nächsten Antrag zu verlesen.

Schriftführer **Dietrich** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten **Hauttmann**, **Erzellenz**, **Graf Stürgkh**, **v. Pengg** und Genossen, betreffend die Ausführung einer Kanal- und Schiffseisenbahnverbindung zwischen der Donau und Adria mit den Ausgangspunkten Triest und Wien und der Zweiglinie Bruck—Leoben.

Hoher Landtag!

Durch den Bau der Tauernbahn und der Schifffahrtskanäle zur Verbindung der Donau mit der Oder und der Elbe sowie der Regulierung der

galizischen Flußläufe, werden Verkehrswege geschaffen, welche für die meisten der österreichischen Kronländer von großem Nutzen, für Steiermark aber geradezu zum Schaden gereichen.

Der große Verkehr wird durch die genannten neuen Verkehrswege von Steiermark abgelenkt. Die Pöbhnbahn liefert dafür keinen Ersatz, die billigen Tarife auf den neuen Wasserstraßen kräftigen die Konkurrenz in allen wirtschaftlichen Betrieben der Länder, welche von diesen Wasserstraßen durchzogen werden oder denselben nahe liegen. Steiermark bleibt aber auf seine Südbahn angewiesen, welche als Gebirgsbahn höhere Betriebskosten und daher auch höhere Tarife hat.

Dadurch werden alle wirtschaftlichen Betriebe in Steiermark geschädigt. Dieser Zustand muß beseitigt werden und er kann beseitigt werden, wenn eine Wasserstraße zur Verbindung der Donau mit der Adria hergestellt wird.

Diese Herstellung erscheint heute noch vielen als ein unlösbares zu löhnes Problem.

Die Lösung ist eine große Aufgabe, aber nicht bloß im technischen Sinne, sondern auch in finanzieller Hinsicht mit günstigem Erfolge möglich.

Die erste Bedingung dazu ist der Mut und der unerschütterliche Wille diese Aufgabe zu lösen. Wir Steiermärker selbst müssen die Zweifel fallen lassen, die Förderung der Durchführung uns zur Aufgabe stellen und unentwegt an derselben festhalten bis zur befriedigenden Lösung.

Wir werden übrigens in diesem Kampfe nicht allein stehen. Ganz Bisleithanien hat an der Durchführung dieser Wasserstraße und Schiffseisenbahn ein hohes Interesse, sie ist ja die Krönung des Werkes der Donau-Elbe- und Donau-Oder-Kanäle. Ohne Donau-Adria-Kanal wird ja der ganze Exportverkehr in Massenartikeln von den Gebieten nördlich der Alpen auf den Weg nach Hamburg, als dem billigsten, geleitet, und zwar in viel höherem Maße als dies heute der Fall ist.

Man hat für Triest die Tauernbahn in Bau genommen und führt große Hafenbauten aus, dafür werden mehrere hundert Millionen Kronen gewidmet.

Die genannten nördlichen Kanäle ziehen aber sicher von Triest ebenso viel Fracht ab als die Tauernbahn bringen wird.

Ganz anders gestaltet sich dieses Verhältnis mit der Herstellung eines Kanales in Kombination mit

einer Schiffseisenbahn zwischen Donau und Adria, dann würden Triest die Frachten von Wien und den nördlichen Kanälen zufließen.

Unser Interesse ist also identisch mit dem Interesse des Reiches und ganz besonders Triests, das so wie Wien im Gebiete des Handels und Verkehrs nach Herstellung des Kanales eine ganz andere Weltstellung einnehmen wird.

Diese Stellung kann man unmöglich Pest und Fiume überlassen, welche sie erringen würden, wenn wir nicht in Zisleithanien die rechtzeitige Lösung herbeiführen.

Bezüglich des technischen Teiles möge hier nur kurz bemerkt sein, daß die Wasserscheiden so wie beim Donau-Elbe- und Donau-Oder-Kanal mittelst sogenannter Trockenförderung der Boote auf Schiffseisenbahnen überseht werden müssen und daß solche Übersehtungen zwischen Donau und Elbe ebenfalls sehr große Schwierigkeiten bieten, indem Höhen von zusammen zirka 500 Meter zu überschreiten sind.

Es ist nun in den letzten Tagen bereits der Bescheid der Kommission erfolgt, welche die auf Grund einer Konkurrenz eingelangten Projekte zur Durchführung der Trockenförderung zu begutachten und zu prämiieren hatte, und der Erfolg dieser Konkurrenz berechtigt zu den besten Hoffnungen. Die Erfahrungen beim Baue der nördlichen Kanäle werden auch dem neuen Projekte zugute kommen.

Man müßte übrigens ganz auf die Fortschritte vergessen, welche die Technik auf dem Gebiete des Transportwesens bereits erreicht hat und an der zukünftigen Leistungsfähigkeit unserer Techniker zweifeln, wenn man die Durchführbarkeit und den entsprechenden Erfolg, und zwar auch in finanzieller Richtung in Zweifel ziehen oder verneinen wollte.

Es liegen bereits einige Projekte für die Ausführung dieser Kanal- und Schiffseisenbahnverbindung vor, unter diesen das jüngste von Ingenieur Klunzinger und Genossen verfaßte, welches jedenfalls Würdigung beim Studium dieser wichtigen Angelegenheit verdient, um so mehr als für die Erprobung der Trockenförderkonstruktion auf einer Schiffseisenbahn seitens der Projektanten in Aussicht Vorfrage getroffen wird.

Man hat seinerzeit die erfolgreiche Ausführung und Betriebsführung der Semmeringbahn bezweifelt und bekämpft, wie heute von vielen die projektierte Verbindung der Donau mit der Adria, und so wie in Österreich mit der Semmeringbahn Muster-

giltiges geschaffen wurde und Mut und Intelligenz den Sieg errungen haben, so wird es auch in der vorliegenden Frage der Fall sein.

Es ist Aufgabe der hohen k. k. Regierung die Studien und Vorarbeiten durchführen zu lassen, welche eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Um so mehr ist es notwendig dieselben baldigst in Angriff zu nehmen und nicht mehr zu zögern.

Es erscheint aber auch eine Aufgabe der Landesvertretung ihre Stimme zu erheben und Stellung zu nehmen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Unter Hinweis auf die Wichtigkeit einer Kanal- und Schiffseisenbahn zur Verbindung der Adria mit der Donau, mit den Ausgangspunkten Triest und Wien, für das ganze Reich und speziell für Steiermark, bei der hohen k. k. Regierung dahin zu wirken, daß die hierzu nötigen Studien und Vorarbeiten von den hierzu berufenen staatlichen Organen rasch möglichst aufgenommen und durchgeführt und dabei auch das vom Ingenieur Klunzinger und Genossen verfaßte Projekt in das Studium mit einbezogen werde.

2. Den Fortgang der Angelegenheit fortlaufend im Auge zu behalten und dem hohen Landtage zu berichten.“

Graz, am 3. November 1904.

Hauttmann. Dietrich.

Hans v. Pengg. Stürgkh.

Anton Walz. Kottulinsky.

Anton Fürst. Rudolf Dehne.

Erber. Dr. v. Derzhatta.

Dr. Link. Dr. Hofmann.

Reitter. Stiger.

Dr. Kokoschinegg. Sutter.

Pfrimer. Fehrer.

Anton Krebs. A. Einspinner.

Mayr-Melnhof. J. Drnig.

(liest):

Antrag:

der Abgeordneten Dr. Schacherl und Ressel betreffs der in der Affaire Hervay zutage geförderten Mißstände

in Verwaltung, Justizpflege und Matrikenführung in Steiermark.

Das durch schändliche Ränke von aristokratischen und bureaukratischen Lastermäulern herbeigeführte Drama von Mürzzuschlag hat von dem Beginn der Hege gegen den Bezirkshauptmann Franz von Hervay bis zur Verurteilung seiner Frau derartige skandalöse Mißstände aufgedeckt und derartige Beunruhigung der Bevölkerung der Steiermark hervorgerufen, daß es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des steirischen Landtages ist, die Übelstände in der politischen Verwaltung, in der Justizpflege und in der Matrikenführung aufzuzeigen und von der Gesamtregierung Abhilfe zu verlangen.

Wenn ein k. k. Beamter in Steiermark durch hohe Protektion hunderte von Vormännern überspringt, dann aber nur deshalb von seinen Untergebenen und Kollegen unter Mithilfe der steirischen Statthalterei in den Tod gejagt wird, weil er eine Frau heiratete, die nicht das Vermögen und die „Herkunft“ besaß, die man bei ihr vermutete, also die Karriere eines Beamten nicht von seiner Tüchtigkeit, sondern von einflußreichen Beziehungen zu Hofkreisen einerseits, von Vermögen und Abkunft seiner Frau anderseits abhängt, muß dies große Beunruhigung bei den Beamten sowohl als bei der Bevölkerung herbeiführen.

Wenn ein Auftrag der k. k. Statthalterei genügt, um eine mißliebige Person zu verhaften und fünf Monate in Untersuchungshaft zu behalten, bis sich die k. k. Staatsanwaltschaft entschließt, eine Anklage wegen Betrug nicht zu erheben, um dem Schwurgericht auszuweichen —

wenn die Untersuchung so geführt wird, daß dem Verteidiger die Einsicht in die Akten und die unge störte Unterredung mit der Angeklagten verweigert wird —

wenn die Enthastung der franken Angeklagten gegen eine verhältnismäßig hohe Kaution abgelehnt wird —

und wenn dann bei der Verhandlung vor dem Erkenntnisrat in der anstößigsten Weise die intimsten Privat- und Familienverhältnisse des Weiten und Breiten verhandelt werden, die mit der Anklage selbst nicht das Mindeste zu tun haben, nur um die Angeklagte in ein ungünstiges Licht zu stellen und die Blöße eines juristisch sehr zweifelhaften Urteils mit dem moralischen Mäntelchen zu bedecken —

so muß dies das Vertrauen der steirischen Bevölkerung in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz aufs schwerste erschüttern.

Wenn es ferner möglich ist, daß ein Pfarrer, der mit der Führung des Matrikenwesens betraut ist, einfach eine Trauung vornimmt, ohne auch nur ein Dokument zu haben, und im Traubuch einfach die vorgenommene Trauung nicht einträgt und sich auf den Willen des Bezirkshauptmannes ausredet, ohne für solche Pflichtverletzung sondergleichen zur Verantwortung gezogen zu werden; —

wenn ein Bürgermeister, ebenfalls nur weil es sich um den Wunsch eines Bezirkshauptmannes handelt, einen falschen Zuständigkeitschein ausstellt, ebenfalls ohne zur Verantwortung gezogen zu werden —

so läßt das auf korrupte Zustände schließen, die für das ganze Land unheilvoll sein müssen und wogegen dringend Abhilfe geschaffen werden muß.

Indem wir uns eine nähere Begründung vorbehalten, stellen wir den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, das k. k. Ministerium des Innern und das k. k. Justizministerium auf die in der Affaire Hervay zutage getretenen schweren Übelstände in der Verwaltung und Justizpflege in Steiermark aufmerksam zu machen und um Abhilfe zu ersuchen.

2. Die k. k. Regierung wird ersucht, anlässlich der gesetzwidrigen Umgehung der Vorschriften durch den Pfarrer von Mürzzuschlag dem Parlament einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Führung der Matriken der Geistlichkeit entzogen wird.“

Graz, am 3. November 1904.

Hans Kessel.

Dr. Michael Schacherl.

Landeshauptmann: Diese 5 zur Vorlesung gelangten Anträge werden der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Es liegt auch eine Interpellation vor, welche aus der letzten Sitzung noch zurückgeblieben ist (liest):

„Interpellation

des Abgeordneten Daniel und Genossen an Se. Excellenz den Herrn Statthalter als Vorsitzenden des k. k. Landes-schulrates, betreffend die Schulverhältnisse im Bezirke Umgebung Graz.

Seit Jahrzehnten nahm die Stadtgemeinde Graz ohne Anstand Schüler von angrenzenden Gemeinden in ihre Schulen auf, bis im Vorjahre mit dieser allgemeinen Gepflogenheit gebrochen und nur unter Schwierigkeiten auswärtige Schüler Aufnahme finden konnten.

Im heurigen Jahre wurde dieses Verhältnis noch unleidlicher, nachdem der Stadtschulrat sämtliche Volksschüler außer der Stadtgrenze schon im Vorhinein von der Aufnahme ausschloß, Bürgerschülern aber die Aufnahme erst nach dem 21. September in Aussicht stellte. An diesem Tage indes erfuhren die betreffenden Eltern zu ihrem Leidwesen, daß sämtliche auswärtige Kinder, 170 an der Zahl, wegen Platzmangels nicht aufgenommen werden können.

Mit der Abweisung bezüglich der Volksschulen wollen sich die angrenzenden Gemeinden ja abfinden, da es wohl naheliegend ist, daß dieselben durch den Ausbau ihrer eigenen Schulen Ersatz suchen müssen. Etwas anderes ist es aber mit der Bürgerschule.

Die nur an der Peripherie von Graz liegenden Gemeinden zählen mehr als 24.000 Einwohner, überragen daher an Bevölkerungszahl manche Städte, welche schon längst Bürgerschulen besitzen. Außerdem zählen diese Gemeinden aber zu den steuerkräftigsten und wäre es ebenso ungerecht als auch zweifellos dem Geiste unserer Schulgesetzgebung zuwiderlaufend, denselben, als an die Landeshauptstadt angrenzend, eine eigene Bürgerschule zu verwehren und ihnen die Möglichkeit einer besseren Ausbildung vorzuenthalten.

Die ehemals bestandene Landes-Bürgerschule im Ferdinandeum hatte auch ohne Unterschied zwischen Stadt und Land die Schüler aufgenommen und ist es unbekannt, ob nicht die Stadtgemeinde Graz bei Übernahme dieser Schule auch diese Verpflichtung mitübernommen hat. Jedenfalls haben aber die Eltern am Lande dasselbe Recht auf die Ausbildung ihrer Kinder zu dringen, wie es Pflicht des k. k. Landes-schulrates ist, für Stadt und Land in gleicher Weise Sorge zu tragen, nachdem bei Einhebung der gewiß bedeutenden Lasten kein derartiger Unterschied gemacht wird.

Die Verfügung des Stadtschulrates, welche die Interessen der angrenzenden Gemeinden in empfindlichster Weise schädigt und welcher große Erregung hervorrief, wird damit motiviert, daß der k. k. Landes-

schulrat die Mittel zur Eröffnung von Parallelklassen verweigert, sonst würde die Stadtgemeinde mehr Entgegenkommen zeigen.

Nachdem aber die Schulbildung wohl eine der wichtigsten Aufgaben des Landes bildet und eine Einschränkung ein schweres Pflichtversäumnis bedeutet, stellen die Gefertigten die

Anfrage:

1. Sind Euer Exzellenz diese Zustände bekannt?
2. Wenn „ja“, was gedenken Euer Exzellenz dagegen zu unternehmen?

Graz, am 29. Oktober 1904.

Georg Daniel.

Stieg.	Zedlacher.
Burger.	Kofitansky.
Frank.	Brandl."

Diese Interpellation ist gehörig gezeichnet und wird Sr. Exzellenz dem Herrn Statthalter zugesendet werden.

Die anderweitigen eben an mich gelangten Interpellationen werde ich morgen zur Bekanntgabe bringen.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen Freitag, den 4. November 1904 um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend eine Reorganisierung der Landes-Buchhaltung (Beilage Nr. 216).

2. Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Marktgemeinde Rindberg um Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Befreiung der in der Marktgemeinde Rindberg in den Jahren 1904 bis Ende 1914 auszuführenden Neu-, Um-, Auf- und Zubauten von der Entrichtung der Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 50 Prozent (Beilage Nr. 217).

3. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, Beilage Nr. 147 und Petition Nr. 463, betreffend die Einreihung von Bezirksstraßen der II. in die I. Klasse im Bezirke Oberzeiring. Berichterstatter Abg. Drnig.

4. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Kreim, Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 140, betreffend die Einführung von Kursen für landwirtschaftliche Tierheilkunde. Berichterstatter Abg. Stoßer.

5. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1905, Beilage Nr. 3 (Beilage Nr. 214).

Berichterstatter Abg. Graf Kottulinsky.

6. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 65, mit Vorlage eines Gesekentwurfes, betreffend die Abänderung der von der Kompetenz zur Bewilligung der Einhebung von Gemeinde- und Bezirksumlagen handelnden Bestimmungen der Gemeindeordnung, des Bezirksvertretungsgesetzes und der Gesetze vom 15. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 36 und vom 18. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 41 (Beilage Nr. 215).

Berichterstatter Abg. Dr. Grašovec.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 10 Minuten nachmittags.)

Ist hinsichtlich der Tagesordnung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Ich habe bekanntzugeben, daß der Unterrichts-Ausschuß heute nachmittags um 4 Uhr eine Sitzung abhält; morgen, Freitag, um 9 Uhr früh findet eine Sitzung des politischen Ausschusses statt. Der Landeskultur-Ausschuß hält morgen früh 9 Uhr eine Sitzung ab. Dann möchte ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß heute, Donnerstag den 3. November um halb 5 Uhr nachmittags eine Sitzung des volkswirtschaftlichen Ausschusses stattfindet. Ist noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause:) Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

